

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Christine und Dieter Beckers</i>	Überbelegung in niedersächsischen Vollzugsanstalten – Resultat einer veränderten Sanktionspraxis der Gerichte?	259
<i>Markus Weiß</i>	Konzept des Rudolf-Sieverts-Hauses der Jugendanstalt Hameln	263
<i>Matthias Burkhard</i>	Strafvollzug – Säule oder Torso der Strafrechtspflege? Kritische Anmerkungen anlässlich BVerfG NJW 84, 33 (= NSTZ 83, 476)	267
<i>Dierk Helmken</i>	Vornahmeantrag oder Feststellungsantrag? Zum Anwendungsbereich des Feststellungsantrags nach § 115 Abs. 3 StVollzG	270
<i>Brigitte Weingart, Joachim Koubenec, Manfred Stauber</i>	Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett bei inhaftierten Frauen in Berlin (West)	271
<i>Bodo Müller</i>	Der Drogenabhängige und die Strafjustiz – Strafaussetzung zur Bewährung oder Anwendung der §§ 35 ff. BtMG	274
<i>Bernd Maelicke Renate Simmedinger</i>	Struktur und Wirksamkeit ambulanter Hilfeangebote für Personengruppen nach § 72 BSHG	279
	Berichte aus der praktischen Arbeit	
<i>Josef Alfred Wasielewski</i>	Bericht über die Durchführung eines Kommunikationswochenendes mit jugendlichen Strafgefangenen und deren Eltern	290
	Aktuelle Informationen	292
	Leser schreiben uns	306
	Für Sie gelesen	307
	Neu auf dem Büchermarkt	310
	Aus der Rechtsprechung	311

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Christine Beckers</i>	Mitarbeiterin im Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Leisewitzstr. 41, 3000 Hannover 1
<i>Dieter Beckers</i>	Mitarbeiter im Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Leisewitzstr. 41, 3000 Hannover 1
<i>Markus Weiß</i>	Psychologierat, Jugendstrafanstalt Hameln, Rudolf-Sieverts-Haus, 3250 Hameln
<i>Matthias Burkhard</i>	Wissenschaftl. Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Zasiusstr. 90, 7800 Freiburg i.Br.
<i>Dr. jur. Dierk Helmken</i>	Werderstr. 44, 6900 Heidelberg
<i>Dr. med. Brigitte Weingart</i>	Freie Universität Berlin, Universitätsklinikum Charlottenburg Frauenklinik und Poliklinik Charlottenburg, Pulsstr. 4, 1000 Berlin 19
<i>Dr. med. Joachim Koubenec</i>	Freie Universität Berlin, Universitätsklinikum Charlottenburg Frauenklinik und Poliklinik Charlottenburg, Pulsstr. 4, 1000 Berlin 19
<i>Prof. Dr. med. Manfred Stauber</i>	Freie Universität Berlin, Universitätsklinikum Charlottenburg Frauenklinik und Poliklinik Charlottenburg, Pulsstr. 4, 1000 Berlin 19
<i>Prof. Dr. Bodo Müller</i>	Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz Abteilung Koblenz, Am Finkenherd 4, 5400 Koblenz
<i>Dr. jur. Bernd Maelicke</i>	Leiter des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Am Stockborn 5 - 7, 6000 Frankfurt 50
<i>Renate Simmedinger</i>	Dipl.-Soziologin, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Am Stockborn 5 - 7, 6000 Frankfurt 50
<i>Josef Alfred Wasielewski</i>	Pastoralreferent, Jugendstrafanstalt Wittlich, Fallerweg 9, 5560 Wittlich
<i>Dr. jur. Gerhard Nagel</i>	Ltd. Reg. Direktor, Leiter der Vollzugsanstalt Ulm, 7900 Ulm
<i>Karl Schmelcher</i>	Amtsrat, Vollzugsanstalt Ulm, 7900 Ulm
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Dr. med. Ute Romkopf</i>	Ltd. Reg. Med. Direktorin, Gartenstr. 26, JVA Münster, 4400 Münster

Überbelegung in niedersächsischen Vollzugsanstalten – Resultat einer veränderten Sanktionspraxis der Gerichte?

Christine und Dieter Beckers

Einleitung

In diesem Beitrag soll anhand konkreter Zahlen des Bundeslandes Niedersachsen überprüft werden, ob die bereits mehrfach vermutete Annahme zutrifft, daß der Anstieg der Gefangenenpopulation auf eine Veränderung der Strafhöhenbemessung der Gerichte bei bestimmten Deliktgruppen zurückzuführen ist (vgl. Schöch 1984; dazu auch Dünkel, Spies 1983 S. 4 u. 505).

Für diese Analyse wählten wir das Land Niedersachsen, da uns hier bis einschließlich 1983 auch bisher noch nicht veröffentlichte Zahlen zur Belegungsfähigkeit und tatsächlichen Belegung zugänglich waren. Der Prüfung des niedersächsischen Zahlenmaterials liegt die Überlegung zugrunde, daß die Zusammenhänge, die hier aufgezeigt werden, möglicherweise auch für andere Bundesländer zutreffen (vgl. Dünkel und Rosner 1982, S. 39 ff., S. 403).

Bevor wir jedoch der Sanktionspraxis der Gerichte nachgehen, soll zunächst die Entwicklung der Belegungsfähigkeit und tatsächlichen Belegung seit 1977 analysiert werden.

Entwicklung der Belegungsfähigkeit und tatsächlichen Belegung

Aufgeschlüsselt nach Monaten gibt Abb. 1 einen Überblick über die Entwicklung der Belegungsfähigkeit und der tatsächlichen Belegung im niedersächsischen Strafvollzug seit 1977 (s. Abb. 1).

Zu Beginn des Jahres 1977 betrug die Belegungsfähigkeit in niedersächsischen Vollzugsanstalten 5.148 Plätze (Jan. 1976 = 5.661 Plätze).

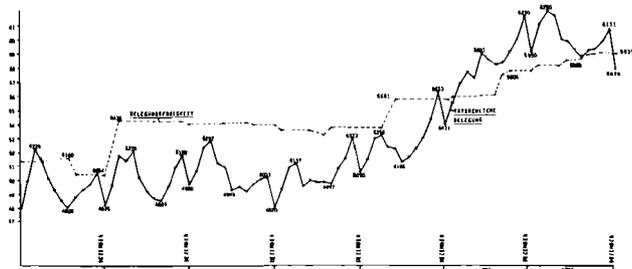


Abb. 1: Belegungsfähigkeit und tatsächliche Belegung von 1977 - 1983. Quelle: unveröffentlichte Statistik des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz (Stand: Januar 1984)

Durch Neu- und Umbauten und die Umwandlung eines Landesjugendheimes in eine Vollzugsanstalt wurden neue Haftplätze geschaffen, so daß Anfang 1978 5.435 Plätze zur Verfügung standen. Von 1978 bis März 1981 blieb die Be-

legungsfähigkeit relativ konstant, nahm ab April 1981 um 204 Plätze zu und erreichte im Oktober 1983 den bisher höchsten Stand von 5.935 Plätzen (Stichtag: 5. 1. 1984).

Von 1977 - 1980 blieb die *tatsächliche Belegung*, d.h. die Anzahl der Inhaftierten, weitgehend konstant. Im November 1981 lag die Anzahl der Gefangenen, erstmals wieder seit Februar 1977, über der Belegungsfähigkeit der Vollzugsanstalten. Die Anzahl der Gefangenen überschritt 1982 die durchschnittliche Belegungsfähigkeit um 257 Personen und erreichte im Februar 1983 mit einer Überbelegung von 376 Insassen ihren bisherigen Höhepunkt.

Trotz verschiedener Gegenmaßnahmen zur Reduzierung der Gefangenenzahlen wie Belegungsaustausch, Abstimmung der Ladung zum Strafantritt, Vollstreckungsunterbrechung und -aufschub nach Paragraph 455a StPO und dem seit Mai 1983 laufenden Modellversuch ‚Zur Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Arbeit‘ war die Belegungsfähigkeit im November 1983 immer noch mit 176 Inhaftierten überschritten. Im Dezember 1983 lag die Zahl der Insassen, erstmals seit Februar 1982, wieder unter der Belegungsfähigkeit.

Um eventuelle Unterschiede in der jährlichen Entwicklung der Belegung deutlicher aufzuzeigen, haben wir die tatsächlichen Belegungszahlen für den gleichen Zeitraum, beginnend mit dem Monat Dezember des Vorjahres miteinander verglichen (s. Abb. 2). Als Ausgangspunkt wurde hier der Monat Dezember gewählt, um eine Verzerrung bei der Abnahme der Belegungszahlen zum Jahresende zumindest soweit als möglich auszuschließen (vgl. Dünkel und Rosner 1982 S. 56). Hierbei ist uns bewußt, daß sich die Folgen der Belegungsabnahme im Dezember bis in den Monat Januar des darauffolgenden Jahres auswirken können.

Auffällig ist in Abb. 2 der jeweilige Rückgang der Gefangenenzahlen zur Jahresmitte und die seit 1979 steigende Zahl der Inhaftierten zum Jahresende. Während die Belegungszahlen von 1979 bis 1980 nur wenig voneinander abweichen, zeigt das Jahr 1981 demgegenüber einen deutlichen Anstieg, der sich 1982 und 1983 noch verstärkt.

Hier wird mehr noch als in Abb. 1 deutlich, daß ab 1979 die Anzahl der Insassen zum Jahresende hin zunehmen. Wodurch der jeweilige Kurvenbeginn des darauffolgenden Jahres bei immer höheren Werten beginnt und ein direkter Vergleich des Belegungsverlaufs nur schwer möglich ist.

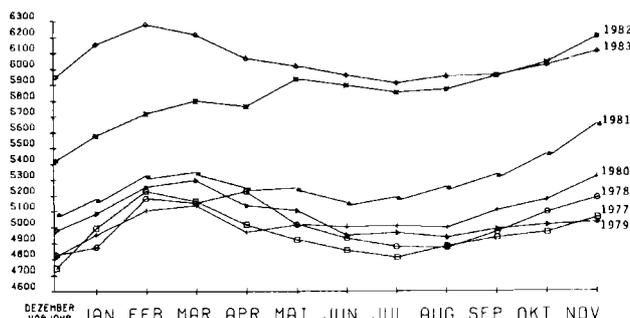


Abb. 2: Tatsächliche Belegungszahlen von 1977 - 1983 im Monatsmittel. Quelle: unveröffentlichte Statistik des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz (Stand: Januar 1984)

Um die Belegungsentwicklung deutlicher herauszuarbeiten, wurden die Kurven für die einzelnen Jahre graphisch auf einen gemeinsamen Ausgangspunkt gelegt (s. Abb. 3, auch hier gilt als Ausgangspunkt jeweils der Dezember des Vorjahres).

Aus Abb. 3 wird, neben der bereits erwähnten Zunahme von Inhaftierten zum Jahresende, der untypische Verlauf der Belegungszahlen im Jahre 1982 deutlich. Während in den vorangegangenen Jahren die Belegungszahlen jeweils über den Monat April hinaus abnehmen bzw. relativ konstant bleiben, nimmt 1982 die Zahl der Gefangenen in diesem Monat sprunghaft zu. Auch wenn in den darauffolgenden Monaten die Belegungszahlen wieder leicht sinken, steigen sie im Vergleich zu den übrigen Jahren zum Jahresende unverhältnismäßig stark an. Der Kurvenverlauf von 1983, der sich von den Jahren 1977 - 1981 nicht wesentlich unterscheidet, läßt sich möglicherweise durch die Maßnahmen nach Paragraph 455a StPO (hiernach wurden von Januar bis August 1983 154 Gefangene vorzeitig entlassen) und durch den Modellversuch 'Gemeinnützige Arbeit statt Haft' erklären, mit dem nach sechsmonatiger Laufzeit ca. 6.000 Hafttage eingespart werden konnten (Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz vom 8. 12. 1983).

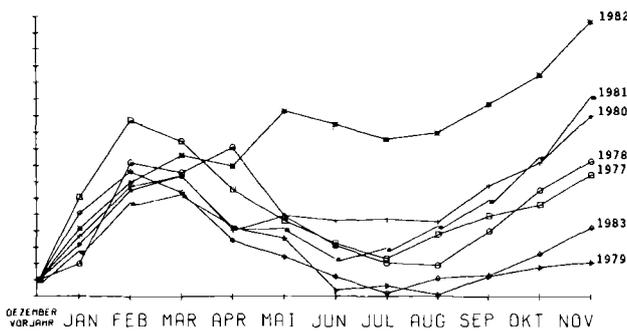


Abb. 3: Tatsächliche Belegung von 1977 - 1983 im Monatsmittel bei einem gemeinsamen Ausgangspunkt

Der Einsatz derartiger Maßnahmen zur Reduzierung der Gefangenenanzahl stellt jedoch nur eine Notlösung dar, da für die Anzahl von Inhaftierten ausschließlich die Gerichte verantwortlich sind. Damit drängt sich die Frage auf, ob in einer Veränderung der Sanktionspraxis dieser Instanzen die Erklärung für die Überbelegung in den Anstalten liegt oder ob die vielzitierte Tendenz steigender Kriminalität als Ursache für die momentane Situation gesehen werden kann.

Kriminalitätsentwicklung und Sanktionspraxis der Gerichte von 1976 - 1982

Als Anhaltspunkte für die Kriminalitätsentwicklung dienen uns die Zahlen der bekanntgewordenen Straftaten von 1976 - 1982. Bei der Berechnung der jährlichen Zuwachsrate wurde von den absoluten Zahlen des Jahres 1976 ausgegangen. Da die Zahlen des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes und die Polizeiliche Kriminalstatistik für 1983 noch nicht vorliegen, beschränken sich die vorliegenden Daten auf den Zeitraum bis 1982.

Um die Entwicklung bei den bekanntgewordenen Straftaten aufzuzeigen, haben wir diese in 13 Kategorien unterteilt (s. Tab. 1).

Aus Tab. 1 ergibt sich, daß die bekanntgewordenen Straftaten seit 1976 durchschnittlich um 48,6% zugenommen haben.

Die größere Zuwachsrate ist von 1979 bis 1980 festzustellen und hier insbesondere bei Raub/Räuberischer Erpressung/Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung, Straftaten gegen das Leben und die persönliche Freiheit, Urkundenfälschung, Erpressung, Brandstiftung und Sachbeschädigung. Während Urkundenfälschung, Erpressung, Brandstiftung und Straftaten gegen das Leben 1981 zurückgegangen sind, nahm im gleichen Jahr die Zahl der Diebstähle unter erschwerenden Umständen um 17,5% zu. Im Vergleich zum Vorjahr sind 1982 insbesondere die Diebstähle unter erschwerenden Umständen noch weiter angestiegen, auch Raub/Räuberische Erpressung/Angriff auf Kraftfahrer, Straftaten gegen das Leben, Betrugsdelikte, Unterschlagung und Brandstiftung haben um mehr als 10% zugenommen.

Inwieweit die insgesamt registrierte Kriminalität bei der Strafbestimmung durch die Gerichte ihren Niederschlag findet und ob sich daraus Rückschlüsse auf die Belegungszahlen in den Anstalten ziehen lassen, soll exemplarisch anhand der nach allgemeinem Strafrecht rechtskräftig Abgeurteilten überprüft werden.

Bekannt gewordene Straftaten	J A H R						
	1 9 7 6	1 9 7 7	1 9 7 8	1 9 7 9	1 9 8 0	1 9 8 1	1 9 8 2
Diebstahl insgesamt (x) ¹⁾	253 034	282 814 (+21,8)	300 645 (+16,8)	294 873 (-1,9)	319 813 (+8,5)	339 659 (+6,2)	363 709 (+7,1)
- ohne erschwerende Umstände (x) ¹⁾	116 555	131 232 (+12,6)	144 978 (+10,2)	142 175 (-1,9)	154 425 (+8,7)	150 364 (-2,6)	153 844 (+2,3)
- unter erschwerenden Umständen (x) ¹⁾	136 479	151 582 (+11,1)	155 667 (+2,7)	152 698 (-1,9)	165 388 (+8,5)	189 295 (+14,5)	209 865 (+10,9)
Raub/Räub. Erpressung/Angriff auf Kraftfahr. (x) ¹⁾	2 072	2 322 (+12,1)	2 398 (+3,3)	2 157 (-9,6)	2 733 (+15,2)	3 125 (+14,2)	3 522 (+12,7)
Straftaten gegen das Leben (x) ¹⁾	441	402 (-8,8)	415 (+3,2)	407 (-1,9)	475 (+16,7)	432 (-9,1)	492 (+4,6)
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung (x) ¹⁾	5 225	4 962 (-5,0)	4 597 (-7,3)	4 726 (+2,8)	5 416 (+14,6)	4 895 (-9,6)	4 930 (+0,7)
Körperverletzung (x) ¹⁾	12 091	13 337 (+10,3)	14 411 (+8,2)	14 664 (+1,8)	17 411 (+18,8)	18 987 (+9,1)	19 505 (+2,7)
Straftaten gegen die pers. Freiheit (x) ¹⁾	2 882	3 549 (+23,1)	3 585 (+1,0)	3 634 (+1,4)	4 373 (+20,3)	4 492 (+2,7)	4 447 (-1,1)
Betrugsdelikte (x) ¹⁾	20 116	19 867 (-1,2)	21 278 (+7,1)	23 644 (+11,1)	25 662 (+8,5)	28 907 (+12,6)	34 294 (+18,7)
Untreue (x) ¹⁾	684	710 (+3,8)	515 (-27,2)	720 (+1,9)	689 (-4,3)	372 (-45,4)	341 (-8,6)
Unterschlagung (x) ¹⁾	3 752	3 864 (+3,0)	4 046 (+4,7)	3 878 (-4,4)	4 233 (+4,8)	4 730 (+11,8)	5 115 (+8,1)
Urkundenfälschung (x) ¹⁾	2 536	3 136 (+23,7)	2 692 (-14,2)	2 665 (-1,0)	3 172 (+19,3)	2 782 (-12,3)	2 712 (-2,5)
Erpressung (x) ¹⁾	410	415 (+1,2)	510 (+22,2)	373 (-6,7)	467 (+14,5)	376 (-24,2)	425 (+13,3)
Brandstiftung (x) ¹⁾	3 572	3 091 (-13,5)	3 138 (+1,5)	3 207 (+2,2)	3 852 (+20,3)	3 304 (-14,2)	4 044 (+22,1)
Sachbeschädigung (x) ¹⁾	24 525	30 741 (+25,3)	35 427 (+15,2)	33 391 (-5,9)	38 796 (+16,2)	41 569 (+7,3)	42 805 (+3,0)
I N S G E S A M T (x) ¹⁾	353 414	394 687 (+11,7)	421 867 (+6,9)	418 181 (-0,8)	465 364 (+13,1)	493 270 (+6,0)	525 296 (+6,5)

1) In % zum Jahr 1976

Tab. 1: Bekanntgewordene Straftaten in Niedersachsen. Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Niedersachsen 1982

S T R A F B E S T I M M U N G	J A H R						
	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Nach allgemeinem Strafrecht							
Abgeurteilte insgesamt (S) ¹⁾	88 189	90 164 (+2,3)	90 445 (+2,6)	80 810 (-8,4)	81 952 (-7,1)	84 205 (+4,5)	86 966 (+0,8)
Davon: Verurteilte (S) ¹⁾	73 411	75 717 (+2,7)	74 511 (+1,5)	65 698 (-10,5)	65 505 (-10,8)	66 621 (-9,2)	70 586 (-3,8)
Davon: Freigesprochene (S) ¹⁾	4 635	4 375 (-5,6)	4 570 (-1,4)	4 226 (-8,8)	4 533 (+7,2)	4 281 (-7,6)	4 341 (+1,4)
Davon: Verfahren eingestellt (S) ¹⁾	9 996	9 973 (-0,2)	11 257 (+12,6)	10 772 (+7,8)	11 814 (+10,2)	13 208 (+12,1)	13 952 (+5,6)
Davon: Sonstige Entscheidung (S) ¹⁾	147	99 (-32,6)	107 (-27,2)	114 (-22,4)	100 (-31,9)	95 (-35,4)	87 (-40,6)

1) In % zum Jahr 1976

Tab. 2: Abgeurteilte im Bundesland Niedersachsen. Quelle: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt, Statistik: Rechtskräftig Abgeurteilte und Verurteilte 1982

Tab. 2 gibt für den Zeitraum 1976 - 1982 eine Übersicht der Verurteilten, Freigesprochenen, Personen, bei denen das Verfahren eingestellt wurde und Personen, bei denen eine sonstige Entscheidung getroffen wurde.

Bezogen auf 1976 ist in den Jahren 1977 und 1978 eine Zunahme bei den Abgeurteilten von 2,3% bzw. 2,6% festzustellen. Die Zahl der Verurteilten gegenüber den Abgeurteilten (insgesamt) steigt 1977 um 2,7% an, reduziert sich 1978 auf 1,5%, was durch die Zunahme bei den eingestellten Verfahren zu erklären ist (12,6%). Im Jahr 1979 nahm die Gesamtzahl der Abgeurteilten um 8,4% und die Zahl der Verurteilten um 10,5% ab, während der Anteil der eingestellten Verfahren mit 7,8% relativ hoch blieb.

Von 1980 an nahm die Zahl der Abgeurteilten wieder zu und lag 1982 0,8% höher als 1976, während die Verurteilungen im Vergleich zu 1976 um 3,8% abnahmen. Demgegenüber zeigen die Verfahrenseinstellungen eine steigende Tendenz und erreichten 1982, im Vergleich zu 1976, eine Zuwachsrate von 39,6%.

Betrachtet man diese Entwicklung insgesamt, dann läßt sich feststellen, daß die Verurteilungen im Verhältnis zu den Aburteilungen zurückgegangen sind. Dies könnte fälschlicherweise, wie sich zeigen wird, darauf hindeuten – legt man eine gleichmäßige Verurteilung der Sanktionen über den Siebenjahreszeitraum zugrunde – daß weniger Personen zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind.

Wie sich die verschiedenen Sanktionen (Strafarrest, Geld-, Freiheitsstrafe) auf die Verurteilten verteilen, zeigt Tab. 3 (hier sind die Sanktionen, unterteilt in: Freiheitsstrafen bis einschließlich sechs Monate, über sechs Monate bis zwölf Monate, zwölf bis 24 Monate und 24 Monate und mehr).

Die Verurteilungen zu Geldstrafen und Strafarrest nahmen zum Vergleichsjahr (1976), 1977 (3,8%) und 1978 (1,6%) zu, während sie 1979 um 11,4%, 1980 um 11,7%, 1981 um 10,9% und 1982 um 6,9% abnahmen. Bezogen auf die Verurteilten insgesamt bedeutet dies einen kontinuierlichen Rückgang der Verurteilungen zu Geldstrafen und Strafarrest seit 1979.

Ausgehend von 1976 zeigt sich, sieht man von 1978 und 1982 ab, eine Abnahme der Freiheitsstrafen die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden. Die Steigerung der Verurteilungen insgesamt im Jahr 1978 (ohne Bewährung = 4,8%) ergibt sich aus dem Anstieg der Verurteilungen zu Strafen bis sechs Monaten (11,5%) und unter zwölf Monaten (2,3%). Das Jahr 1982, mit einer Gesamtsteigerungsrate von 13,5% zeigt bei den Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden bei allen Straflängen eine Zunahme der Verurteilungen (bis sechs Monate 14,7%, sechs - zwölf Monate 9,2%, zwölf - 24 Monaten und mehr 41,6%).

V E R U R T E I L T E	J A H R						
	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Insgesamt (S) ¹⁾	73 411	75 717 (+2,7)	74 511 (+1,5)	65 698 (-10,5)	65 505 (-10,8)	66 621 (-9,2)	70 586 (-3,8)
Davon zu: Geldstrafe Strafarrest (S) ¹⁾	62 436	64 806 (+3,8)	63 426 (+1,6)	55 316 (-11,4)	55 323 (-11,7)	55 676 (-10,9)	58 134 (-6,9)
Davon zu: Haftstrafe bis 6 Monaten. Insgesamt: (S) ¹⁾	6 593	6 651 (+0,9)	6 608 (+0,2)	5 888 (-10,2)	6 168 (-6,4)	6 552 (-0,6)	7 385 (+12,0)
Mit Bewährung (S) ¹⁾	5 250	5 344 (+1,8)	5 111 (-2,6)	4 602 (-12,2)	4 821 (-8,2)	5 173 (-1,5)	5 844 (+11,3)
Ohne Bewährung (S) ¹⁾	1 343	1 307 (-2,7)	1 497 (+15,5)	1 286 (-4,2)	1 347 (+0,3)	1 379 (+2,7)	1 541 (+14,7)
Davon zu: Haftstrafe über 6 unter 12 Monaten. Insgesamt: (S) ¹⁾	3 028	3 016 (-0,4)	3 062 (+1,5)	2 798 (-2,6)	2 921 (-3,5)	2 984 (-1,4)	3 369 (+12,3)
Mit Bewährung (S) ¹⁾	1 965	1 981 (+0,8)	1 975 (+0,5)	1 809 (-2,9)	1 920 (-2,3)	2 004 (-2,0)	2 206 (+12,4)
Ohne Bewährung (S) ¹⁾	1 063	1 035 (-2,6)	1 087 (+2,3)	989 (-7,0)	1 001 (-5,8)	980 (-7,8)	1 161 (+9,2)
Davon zu: Haftstrafe von 12 unter 24 Monaten. Insgesamt: (S) ¹⁾	905	807 (-10,8)	947 (+4,6)	869 (-8,0)	838 (-7,4)	947 (+4,6)	1 034 (+14,3)
Mit Bewährung (S) ¹⁾	135	105 (-22,2)	178 (+31,8)	181 (+34,1)	199 (+47,4)	256 (+89,6)	263 (+94,8)
Ohne Bewährung (S) ¹⁾	770	702 (-8,8)	769 (+8,8)	688 (-10,6)	639 (-17,1)	691 (-10,2)	771 (+10,1)
Davon zu: Haftstrafen von 24 Monaten und mehr. Insgesamt: (S) ¹⁾	469	437 (-6,8)	468 (+0,2)	484 (+3,2)	455 (-3,0)	512 (+9,2)	664 (+41,6)
Zu Haftstrafen Verurteilte: I N S G E S A M T (S) ¹⁾	10 995	10 991 (-0,04)	11 085 (+0,8)	10 039 (-8,7)	10 382 (+3,4)	10 995 (+6,0)	12 452 (+13,2)
M I T B E W Ä H R U N G (S) ¹⁾	7 350	7 430 (+1,1)	7 264 (-2,2)	6 592 (-10,3)	6 940 (+5,3)	7 433 (+7,1)	8 315 (+13,1)
O H N E B E W Ä H R U N G (S) ¹⁾	3 645	3 481 (-4,5)	3 821 (+9,2)	3 447 (-9,4)	3 442 (-0,1)	3 562 (+3,5)	4 137 (+16,3)

1) In % zum Jahr 1976

Tab. 3: Verteilung der Verurteilten nach Straflänge (unter Berücksichtigung der Strafaussetzung zur Bewährung. Quelle: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt, Statistik: Rechtskräftig Aburteilte und Verurteilte 1982

Anders verhält es sich bei den Freiheitsstrafen die zur Bewährung ausgesetzt wurden. Berechnet auf das Vergleichsjahr (1976) sind 1977 und 1981 nur leichte Steigerungen von jeweils 1,1% festzustellen. 1982 nimmt die Zahl der Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, um insgesamt 13,1% zu.

Auffällig bei den Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, sind insbesondere die Zuwachsraten bei den Strafen von zwölf - 24 Monaten. Außer 1977, wo ein Absinken um 22,2% zu registrieren ist, nimmt hier seit 1978 die Zahl der Strafaussetzungen jährlich zu und erreicht 1982 eine Zuwachsrate von 94,8%.

Diskussion

Vergleicht man unter Ausschluß des Jahres 1983 (s.o.), das Jahr 1982 mit 1980, dann ist der Anteil der Personen, die von den Gerichten zu Freiheitsstrafen von einem Jahr und mehr verurteilt wurden, von 57,2% (1980) auf 62,4% (1982) angestiegen. Diese Berechnung beruht auf der Grundlage der Straflängen ohne Berücksichtigung vorzeitiger Entlassungstermine (vgl. Niedersächsisches Landesverwaltungsamt a.a.O. S. 33 ff.). Der Anteil der Inhaftierten, die Strafen unter einem Jahr zu verbüßen hatten, ist dagegen fast gleich geblieben (1980 = 45,8%, 1982 = 45,4%; berechnet nach Tab. 3 und Abb. 1).

Berücksichtigt man dabei, daß beispielsweise durch eine Freiheitsstrafe von 24 Monate ein Haftplatz für mindestens 16 Monate besetzt wird, während bei einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten im günstigsten Fall dieser Haftplatz im gleichen Zeitraum von sechs verschiedenen Gefangenen belegt werden könnte, so kann die Belegungssituation nur ausgeglichen bleiben, wenn sich bei einer Zunahme der langen Strafen die kurzen Freiheitsstrafen verstärkt reduzieren. Da sich jedoch 1982 der Anteil der Freiheitsstrafen unter einem Jahr nicht nennenswert verändert hat, die langen Strafen aber um 4,8% (bezogen auf die Gesamtzahl der Jahresdurchschnittsbelegungen) zugenommen haben, ist der derzeitige Engpaß fehlender Haftplätze bzw. eine Überbelegung der Haftanstalten zwangsläufig das Resultat dieser Entwicklung (vgl. Voß 1983, S. 100 f.).

Zweifelsohne könnte die Zunahme der verhängten Freiheitsstrafen mit der häufig zitierten Tendenz steigender Kriminalität begründet werden. Diese Annahme läßt sich aber auf der Grundlage der Daten nicht aufrecht erhalten. Zwar verzeichnen die Polizeistatistiken für den Zeitraum von 1976 - 1982 einen fast linearen Anstieg bei den bekanntgewordenen Straftaten (s. Tab. 1), die Zahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen steigen aber erst (außer einer leichten Steigerung 1978) 1982 sprunghaft an. Somit kann der enorme Zuwachs bei den Verurteilungen zu Freiheitsstrafen nicht auf die gestiegene Kriminalität zurückgeführt werden, sondern muß als Resultat einer veränderten Sanktionspraxis der Gerichte verstanden werden.

Untermauern läßt sich die o.g. These anhand des folgenden Beispiels. Die Jahre 1976 und 1982 lassen sich von der Anzahl der Abgeurteilten miteinander vergleichen. Sie liegt 1982 (88.966) mit 0,8% nur geringfügig über der von 1976 (88.182) (s. Tab. 2). Betrachtet man sich nun die Verurteilungen insgesamt, so ist festzustellen, daß 1982 (70.586) ein Rückgang von 3,8% gegenüber 1976 (73.411) zu verzeichnen ist (s. Tab. 2). Diese Entwicklung spricht auf den ersten Blick für eine humanere Sanktionspraxis. Schlüsselt man aber die Verurteilungen nach den einzelnen Sanktionsarten (Geld-, Freiheitsstrafen) auf, stellt man fest, daß die Verurteilungen 1982 zu Geldstrafen/Strafarrest gegenüber 1976 um 6,9% zurückgingen, während die Verurteilungen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung für dieselben Jahre um 13,5% gestiegen sind (s. Tab. 3). Bei einer gleichbleibenden Sanktionspraxis müßten sich aber die Verurteilungen in ihrer Verteilung (1976 und 1982) zumindest ähnlich sein.

Die Folgen, die daraus den Vollzugsanstalten erwachsen, haben inzwischen bedenkliche Formen angenommen. So

führt Überbelegung dazu, daß Bedienstete vermehrt mit Sicherheits- und Organisationsaufgaben belastet werden und somit nur noch zur Krisenintervention in der Lage sind. Behandlungsmaßnahmen wie beispielsweise Arbeit, schulische und berufliche Ausbildung, Einzel- und Gruppentherapie erreichen nur noch sehr wenige Gefangene. Weit bedrohlicher für den vom Gesetz geforderten Behandlungsauftrag wirkt sich aber aus, daß die anhaltende Mehrbelastung bei den Bediensteten das Engagement für die Betreuung der Gefangenen verringert und zu einer verstärkten Ablehnung von neueren Behandlungsansätzen führt.

Ob die Schaffung neuer Haftplätze oder der Ausbau von Alternativen zur Freiheitsstrafe die Bedingungen für einen Behandlungsvollzug langfristig verbessern, ist vielfach umstritten. So wird gegen den Neubau von Gefängnissen argumentiert, daß man einen direkten Zusammenhang zwischen Gefangenenpopulation und Belegungskapazität vermutet (vgl. Feltes 1982, S. 49) und für die Experten ist „keine Alternative (...) eine Alternative, solange nicht die vorhandenen Plätze im Knast reduziert werden“. Für sie ist „jede Alternative (...) nur dann Alternative, wenn sie vorhandene Sanktionsformen ersetzt, nicht aber, wenn mit ihr lediglich zusätzliche Sanktionsmöglichkeiten geschaffen werden“ (Jarke; Maelicke 1982, S. 95; dazu ausführlicher Kaiser 1983). Inwieweit die in vielen Bundesländern initiierten Alternativen zum Strafvollzug diesem Anspruch gerecht werden, bleibt abzuwarten.

Literaturverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITER DER JUGENDSTRAFANSTALTEN IN DER BRD UND WESTBERLIN: In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 5, 1983, S. 284
- DÜNKEL, F. u. ROSNER, A.: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 7, Freiburg 1982, 2. Aufl., S. 39 ff., 56, Tab. 3.2, Abb. 9.2
- DÜNKEL, F. u. SPIES, G.: Alternativen zur Freiheitsstrafe. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 14, Freiburg, 1983, S. 4, 505
- JARKE, G. u. MAELICKE, B.: Alternativen zur Freiheitsstrafe bei Erwachsenen. In: U.D. Sievering (Hrsg.) Alternativen zur Freiheitsstrafe, Frankfurt/Main 1982, S. 88 - 95
- KERNER, H.-J. (Hrsg.): Diversion statt Strafe? Heidelberg 1983
- FELTES, Th.: Alternativen zur Freiheitsstrafe - eine europäische Bestandsaufnahme. In: U.D. Sievering (Hrsg.) Alternativen zur Freiheitsstrafe, Frankfurt/Main 1982, S. 28 - 58
- LANDESKRIMINALAMT NIEDERSACHSEN: Polizeiliche Kriminalstatistik 1980, 1981, 1982
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESVERWALTUNGSAMT FÜR STATISTIK: Rechtskräftig Abgeurteilte und Verurteilte 1980, 1981, 1982
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ: Überbelgung der Justizvollzugsanstalten. Hier: Vollstreckungsunterbrechung und -aufschub nach Paragraph 455a StPO, Hannover, November 1982
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ: Zur Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Arbeit, Hannover, März 1983; dazu auch Pressemitteilung vom 8. 12. 1983
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ: Angaben zur Belegung der Justizvollzugsanstalten seit 1977
- SCHÖCH, H.: Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung Straffälliger in Freiheit. In: H. Kury (Hrsg.): Ambulante Maßnahmen im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle. Schriftenreihe des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V., Bd. 7, Hannover, voraussichtlich April 1984
- SIEVERING, U.O. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe, Frankfurt/Main 1982
- VOSS, M.: Über das keineswegs zufällige Zusammentreffen von Gefängnisbau und der Einrichtung ambulanter Alternativen. In: H.-J. Kerner (Hrsg.): Diversion statt Strafe? Heidelberg 1983, S. 95 - 116

Konzept des Rudolf Sieverts Hauses der Jugendanstalt Hameln

Pädagogisch-therapeutische Arbeit mit zu Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden im Rahmen einer „problemlösenden Gemeinschaft“.

Markus Weiß

1. Normativer Aspekt

Der § 91 des JGG als auch die Empfehlungen der Jugendstrafvollzugskommission weisen den Jugendstrafanstalten der Bundesrepublik Deutschland in erster Linie erzieherische, rehabilitative und resozialisierende Aufgaben zu. Die Erfüllung dieser Aufgaben soll einen aktiven Schutz der Allgemeinheit durch Senkung der Rückfallquote sicherstellen und so das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit weitestgehend befriedigen.

Trotz dieser eindeutigen gesetzlichen Vorgaben fällt die Praxis der Erziehung und Behandlung in den Jugendstrafanstalten weit hinter diese Anforderungen zurück. Trotz vielversprechender erzieherischer Ansätze in einigen Anstalten überwiegt immer noch ein an traditionellen Sicherheits- und Ordnungsgedanken orientierter Verwahrvollzug mit den empirisch hinlänglich abgesicherten negativen Auswirkungen auf die Legal- und Sozialbewährung der entlassenen jugendlichen Strafgefangenen.

2. Planung

Die Neukonzipierung der Jugendanstalt Hameln (vgl. dazu Bulczak 1979) bot die Chance, durch Einfluß auf Planung bauliche und technische Ausstattung sowie Betriebsorganisation eine kleinere Behandlungseinheit von 30 Plätzen (Gesamtzahl 510 Plätze in der Jugendanstalt Hameln) einzurichten.

In einer vierwöchigen ganztägigen Vorbereitungsphase sowie durch einen achttägigen Studienaufenthalt in Holland konnte ein interdisziplinär zusammengesetztes „Kernteam“ die Grundlagen für die pädagogisch-therapeutische Arbeit schaffen. Vorangegangen waren Beratungsgespräche mit dem Team von Prof. Dr. Wilfried Rasch am Institut für forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin zu Fragen der Diagnostik und Indikation. Des weiteren beriet Herr Dr. Kremer das Team des Rudolf Sieverts Hauses in Fragen des sozialen Managements als auch hinsichtlich der Methoden des sozialen Trainings im Strafvollzug. Im Rahmen einer Arbeitstagung der Arbeiterwohlfahrt zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes gab mir Herr Dr. Klüver wertvolle Hinweise zu therapeutischen Grundlagen der Arbeit mit delinquenten Jugendlichen.

Am 27. Juni 1980 wurde das Rudolf Sieverts Haus durch den damaligen Justizminister des Landes Niedersachsen, Prof. Dr. D. Schwind, seiner Bestimmung übergeben.

3. Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele des Rudolf Sieverts Hauses sind neben der Versorgung, Betreuung, Erziehung und Behand-

lung der dem Haus zugeordneten Jugendlichen insbesondere in der Entwicklung von Organisationsformen, allgemeinen und speziellen Methoden in der Erziehung und Behandlung straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender zu sehen. Die Schwierigkeiten und Probleme beim Aufbau und der Durchsetzung eines vollzugsintegrierten pädagogisch-therapeutischen Ansatzes sollen dokumentiert, untersucht und auf Transfermöglichkeiten hin ausgewertet werden. Im Rahmen der Gesamtplanung sind 2 Jahre als Aufbauphase und 5 weitere Jahre als Erprobungsphase I vorgesehen.

4. Bauliche Gestaltung

Das Rudolf Sieverts Haus ist eines von 9 Häusern der Jugendanstalt Hameln und verfügt im Obergeschoß über 31 Plätze. Die Jugendlichen sind in 4 Wohngruppen mit 6 - 8 Plätzen (Einzelzimmer mit Sanitärkabine) untergebracht. Zu dem Wohngruppenbereich gehören u.a. 1 Dienstzimmer, 1 Gemeinschaftsraum, 1 Küche, 2 Duschen, 1 Abstell- und Trockenraum sowie ein geräumiger Flurbereich. Es wird Wert darauf gelegt, daß die Jugendlichen ihre Einzelzimmer und die Wohngruppe wohnlich und individuell gestalten können. Im Erdgeschoß befinden sich u.a. die Hauszentrale, 3 Dienstzimmer, 3 Gruppenräume, 1 Konferenzraum, 1 Fotolabor, 1 Abstellraum, 1 Raum für die Mitverantwortung sowie 3 Räume für die Arbeitstherapie.

5. Personelle Ausstattung

Das Team des Rudolf Sieverts Hauses besteht aus 5 Fachdiensten: 1 Dipl.-Psychologe (Hausleiter), 2 Dipl.-Pädagoginnen, 2 Sozialwissenschaftler/innen (Wohngruppenleiter), 8 Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes (Mitarbeiter beim WGL) und 2 Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes*, die die Arbeitstherapie durchführen.

Für jede Wohngruppe ist ein Team aus 3 Mitarbeitern zuständig (1 Wohngruppenleiter, 2 Mitarbeiter beim WGL). Das Wohngruppenteam bewältigt alle anfallenden Behandlungs-, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben eigenverantwortlich. Die Mitarbeiter beim Wohngruppenleiter haben für das Haus abwechselnd Serviceleistungen (Besetzung der Hauszentrale, Nachtdienst, Vorführungen usw.) durchzuführen. Die Wohngruppenleiter übernehmen zusätzlich Serviceleistungen für die Anstalt (unterschiedliche Tätigkeiten, Planungsaufgaben, Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit etc.). Dem Hausleiter sind vom Anstaltsleiter Abteilungsleiterkompetenzen im vollzuglichen Bereich delegiert worden. Die innere Organisation des Hauses einschließlich Aufgaben- und Kompetenzverteilungen regeln detaillierte Aufgabekataloge im Rahmen der Geschäftsverteilung.

6. Konferenzsystem

Zur Gewährleistung der Kommunikation und Information über alle wichtigen vollzuglichen und organisatorischen Entscheidungen als auch zur Aufarbeitung interaktioneller Probleme findet wöchentlich eine Hauskonferenz (2-stündig) und eine Behandlungskonferenz (2 1/2-stündig) statt. An ihnen nehmen nach Möglichkeit alle Mitarbeiter des Hauses und zu bestimmten Fragestellungen die Vertreter der Mitverantwortung und die Jugendlichen teil. Darüber hinaus treffen

* mit Zusatzausbildung

sich alle im Hause anwesenden Mitarbeiter und Jugendlichen einmal wöchentlich für 2 Stunden in der Hausversammlung, um anstehende Probleme, Projekte, Entscheidungen usw. gemeinsam durchzusprechen. Die Leitung der Hauskonferenz und der Hausversammlung übernimmt der Hausleiter, die der Behandlungskonferenz ein vom Team gewählter Wohngruppenleiter. Alle Konferenzergebnisse werden protokolliert und sind zugänglich. Eine Teamentscheidungen absichernde Konferenzordnung konnte bisher nicht durchgesetzt werden, die Konferenzen haben z.Z. eindeutig beratende Funktion.

7. Supervision

Seit Januar 1983 wird das Gesamtteam des Rudolf Sieverts Hauses regelmäßig durch einen Sozialarbeiter mit Zusatzausbildung in Supervision supervidiert.

Auch für 1984 stehen dazu bereits Mittel im Haushalt zur Verfügung. Insgesamt ist dadurch im Justizministerium und im Justizvollzugsamt der Tatsache Rechnung getragen worden, das pädagogisch-therapeutisch oder sozial-therapeutisch ausgerichtete Behandlungseinheiten im Vollzug ohne Supervision nicht langfristig sinnvoll arbeiten zu können.

8. Aufnahme

In das Rudolf Sieverts Haus können behandlungsbedürftige, -fähige und -bereite Jugendliche aus der Aufnahmeabteilung, der U-Haft und den anderen Häusern aufgenommen werden. Ein Jugendlicher gilt als behandlungsbedürftig, wenn Lern- und Entwicklungsbehinderungen diagnostizierbar sind, die ohne gezielte und systematische Behandlung z.B. in den Bereichen Ausbildung, Arbeit, Sozialkontakte nicht aufhebbar sind.

Zu nennen wären hier Fehlentwicklungen im motivational-emotionalen Bereich wie Ängste, erhöhte Erregbarkeit, depressive Verarbeitungsmechanismen, negatives Selbstkonzept, mißerfolgsmotivierte Einstellungen, Schwierigkeiten im sozialkommunikativen Bereich wie Kontaktstörungen, Gehemmtheiten, inadäquate Konfliktlösungsstrategien.

Schwierigkeiten im Leistungsbereich wie geringe Belastbarkeit, fehlende schulische und berufliche Zielvorstellungen, unzureichend entwickelte Lern- und Arbeitsfähigkeiten und -fertigkeiten.

Behandlungsfähig ist ein Jugendlicher, wenn er die im Hause angebotenen Hilfen für sich zur Veränderung seiner Persönlichkeit imstande ist umzusetzen. Es muß erwartet werden können, daß es im Rahmen der institutionellen Möglichkeiten zu einer erfolgreichen Behandlung kommen kann (Prognose).

Unter Behandlungsbereitschaft wird verstanden, daß ein Jugendlicher motiviert ist, die im Hause angebotenen Hilfen anzunehmen und er aktiv an seiner Behandlung mitwirkt. An formellen Voraussetzungen sind zu nennen:

- Dauer der Jugendstrafe bis zur voraussichtlichen Entlassung (2/3 Zeitpunkt) zwischen 12 und 36 Monaten),
- keine Drogenabhängigkeit,

- keine schweren kognitiven Defizite,
- kein Alkoholiker mit körperlichen Entzugserscheinungen,
- keine schweren hirnorganischen Schädigungen.

Bei der Meldung für das Haus liegen in der Regel als Entscheidungsgrundlage für eine Aufnahme der Erziehungs- und Behandlungsplan, das Ergebnis der testpsychologischen Untersuchung, Exploration- und Anamnesenniederschrift, gutachterliche Stellungnahmen, Personalakte mit Urteil und Bericht der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe vor. Der Jugendliche nimmt dann an einem Aufnahmegespräch teil (zumindest 4 Mitarbeiter), führt ein Informationsgespräch mit dem Hausrat und der infragekommenden Wohngruppe. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft die Behandlungskonferenz. Das Aufnahmeverfahren dauert vom Aufnahmegespräch an 3 Tage.

9. Behandlungsprogramm

Wir gehen davon aus, daß Behandlung eher Aussicht auf Erfolg hat, wenn im Team Übereinstimmung herrscht bezüglich eines Konzeptes zur Entstehung und Aufrechterhaltung krimineller Erlebnisweisen und Verhaltensmuster (vgl. Moser 1977).

Verkürzt dargestellt im Sinne einer vorläufigen Arbeitshypothese gehen wir von folgendem Modell aus:

Die zu behandelnden, zu Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen stammen häufig aus desolaten familiären Verhältnissen oder haben eine katastrophale Heimsozialisation durchlaufen.

Sie hatten erhebliche Schwierigkeiten in der Schule und verfügen über keine oder nur unzureichende schulische oder berufliche Qualifikation. Ihre Möglichkeiten der Freizeitgestaltung sind erheblich eingeschränkt. Eine Gefährdung hinsichtlich Mißbrauch von Alkohol, Medikamenten und Drogen ist häufig diagnostizierbar. Sie haben gelernt, langfristige soziale Beziehungen abzublocken, Bezugspersonen zur Befriedigung momentaner eigener Bedürfnisse und Wünsche manipulativ einzusetzen und zu benutzen. Eine früh einsetzende, gesellschaftlich nicht durchschnittliche Erziehung und Sozialisation führte oftmals zur Entwicklung sozial-inadäquater Erlebnis- und Verhaltensweisen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Normen und Wertvorstellungen, die in einem komplexen Prozeß der Zuschreibung durch soziale Instanzen als mehr oder weniger normabweichend definiert wurden, im Falle eines Verstoßes gegen rechtliche Normen als kriminell. Die Übernahme der Zuschreibungen führte im Verlauf der weiteren Entwicklung zur Ausbildung eines „delinquenten Ichs“ und der Spezialisierung auf kriminelle Überlebensstrategien innerhalb entsprechender Bezugsgruppen. Die weitere Ausgrenzung aus sozialen Bezügen und Ausbildungsverhältnissen vervollständigte diesen Teufelskreis.

Demgemäß kann Behandlung – wenn sie erfolgreich sein soll – nur komplex im Ausbildungs-, Kontakt- und Delinquenzbereich ansetzen. Sie muß in unterschiedlicher Gewichtung die Beziehungsebene (sozialtherapeutisches Training), die Aufgabenebene (sozialpraktisches Training) und die Durchsetzungsebene (sozialstrategisches Training) mit einbeziehen (vgl. Kremer, H. 1977).

Behandlung im Strafvollzug kann nicht unter rückgratbrechenden Bedingungen eines Verwahr- und Containervollzuges durchgeführt werden. Behandlung darf ausschließlich auf freiwilliger Basis geschehen.

Der Gestaltung der Rahmenbedingungen (normativ, organisatorisch, finanziell, personell, interaktionell) ist daher größte Bedeutung beizumessen, will der Behandler nicht zum Feigenblatt inhumaner Bedingungen werden.

Aufgrund dieser Annahmen legen wir im Rudolf Sieverts Haus außerordentliches Gewicht auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen durch das Team. Teilziel der Behandlung ist es, innerhalb einer problemlösenden Gemeinschaft zusammen mit den Jugendlichen Rahmenbedingungen des Hauses so zu gestalten, daß ein therapeutisches Milieu möglich wird. Mitarbeiter wie Jugendliche erfahren darin neue Formen des Umgangs mit eigenen Wünschen, Bedürfnissen und Ansprüchen. Grundsätze des Zusammenlebens sind: offene Kommunikationen, gleichwertige Mitarbeit, Hilfe zur Selbsthilfe (vgl. dazu Kremer, H. 1977/Krüger, H. 1979).

Erwartet wird, daß das „Setting“ verwahrvollzugsspezifische subkulturelle Erscheinungsformen mindert, den Umorientierungsprozeß des Jugendlichen auf Ziele der Behandlung erleichtert und Motivation zur Mitarbeit schafft und aufrechterhält. Der Eindeutigkeit der Prinzipien des Zusammenlebens versuchen wir eine Vielseitigkeit und individuelle Abgestimmtheit der Methoden entgegenzuhalten. Grundlage für den Einsatz aller Methoden ist die Schaffung einer positiven, vertrauensvollen und offenen Beziehung zwischen Mitarbeitern und Jugendlichen. Zur Zeit finden gruppendynamische, verhaltenstherapeutische, gesprächspsychologische und arbeitstherapeutische Methoden Anwendung. Großer Wert wird auf Abstimmung der Methoden hinsichtlich der Einstellung, Erwartung und Verhaltensweisen der Jugendlichen gelegt. Normen, Wertvorstellungen und Interessen der Jugendlichen sowie alters-, entwicklungsstypische und schichtspezifische Besonderheiten finden soweit wie möglich Berücksichtigung.

Einen wesentlichen Bestandteil der gesamten Behandlung bildet die Dynamisierung der Strafzeit. Darunter verstehen wir die Aufgliederung der Behandlungszeit in drei individuell bestimmbare Phasen.

1. Phase – Kontaktphase mit überwiegendem Binnentraining
2. Phase – Behandlungsphase mit intensivem Binnentraining und zeitweiligem Außentraining.
3. Phase – Ablösung und Transferphase mit überwiegendem Außentraining bis hin zum Freigang.

Wir erwarten uns davon eine Verminderung des Entlassungsstreßsyndroms, das immer dann verstärkt auftritt und phasenhaft nach der Entlassung abläuft, wenn ausschließlich stationäre/statische Elemente der Verwahrung oder Behandlung überwiegen.

Gemäß der spezifischen Problematik dissozialer Jugendlicher können als Ziele der Behandlung genannt werden:

- Entwicklung von Beziehungsfähigkeit, Differenzierung des Selbst- und Fremdbildes, Entwicklung sozialadäquater Konfliktlösungsstrategien durch Bearbeitung der Fehlentwicklungen im Bereich der Aggression und Sexualität, Erhöhung des Identitäts- und Selbstwertgefühls, Entwicklung von Frustrationstoleranz und emotionaler Stabilität durch Stärkung der reifen Abwehrmechanismen und der Fähigkeit zur Realitätsprüfung, Aufbau differenzierter Möglichkeiten im Umgang mit äußeren und inneren Normen und Werten, Herstellung von Lernfähigkeit, Kreativität und Arbeitsfähigkeit, Entwicklung einer Lebensplanung.

10. Binnentraining

10.1 Der Schwerpunkt der Arbeit mit dem Jugendlichen liegt auf der *Behandlung in der Gruppe*. Neben dem ökonomischen Aspekt erscheint es uns in der Gruppe eher möglich, das Selbsthilfepotential zu aktivieren und ein komplexes Lern- und Erfahrungsfeld aufzubauen. Ein anklammerndes Verhältnis an einen Einzelnen wird vermieden, Gruppenatmosphäre und Gruppenzusammenhalt ermöglichen die Erfahrung solidarischen Handelns.

10.2 Kerngruppe des Behandlungskonzeptes ist die *Wohngruppe*. Sie stellt ein komplexes sozio-emotionales „familienähnliches“ Lern- und Erfahrungsfeld dar, in dem im unmittelbar praktischen und kontinuierlichen Umgang mit anderen Gruppenmitgliedern Selbstverantwortung, Toleranz als auch solidarisches Verhalten „gelebt“ werden können. Der Wohngruppenleiter und die Mitarbeiter beim Wohngruppenleiter stehen dabei als Bezugspersonen zur Verfügung, die durch gezielte pädagogisch-therapeutische Intervention (Lebensfeldgespräche) Veränderungen im Einzelnen als auch der Gruppe einleiten und in Konfliktsituationen beratend zur Seite stehen. Jede Wohngruppe führt mindestens einmal in der Woche eine Wohngruppenbesprechung durch.

10.3 Ziel des *sozialen Trainings* ist es u.a., Informationsdefizite des Jugendlichen zu verringern, den Erwerb neuer situationsangepaßter Verhaltensweisen zu fördern und zu üben, Selbst- und Fremdwahrnehmung auszdifferenzieren sowie Selbstvertrauen und das Selbstkonzept zu stärken. Die Trainingsbereiche umfassen soziale Beziehungen (Partnerschaft, Sexualität, Familie), Berufsfindung und -bindung, Freizeitinteressen, Umgang mit Geld, Schuldenregulierung, Rechtsfragen des Alters, Suchtprobleme. Das Methodeninventar umfaßt u.a. sozialpraktische Trainingsformen, Einsatz von Kommunikationstraining, modellunterstützendes Rollentraining, Selbstbehauptungstraining. Aufgrund personeller Engpässe mußten zeitweise die sozialen Trainingsgruppen eingestellt werden. Seit einem halben Jahr wird ein Kurs zum Bereich Suchtprobleme durchgeführt.

10.4 Die wöchentlich stattfindende *Hausversammlung*, an der alle im Dienst anwesenden Mitarbeiter und die Jugendlichen teilnehmen, stellt ein intensives Diskussionsforum der „problemlösenden Gemeinschaft“ dar. Sie dient insbesondere als Feld für sozialstrategisches Lernen. Hier können alle im Hause anstehenden Probleme und Konflikte

ausdiskutiert, Informationen ausgetauscht, Projekte vorbereitet und festgefahrene Interaktionsmuster aufgedeckt werden.

10.5 In der *Mitverantwortung* verwirklichen die Jugendlichen in eigener Initiative ihr Recht auf Mitwirkung an den Rahmenbedingungen, den Behandlungsangeboten und Konflikten im Haus. Jede Wohngruppe wählt einen Wohngruppensprecher. Die Hausversammlung wählt den Haussprecher und dessen Stellvertreter. Diese bilden den Hausrat, der mindestens einmal wöchentlich tagt. Mitglieder des Hausrates können an der Hauskonferenz teilnehmen. Der Hausrat hat desweiteren Mitspracherecht bei Neuaufnahmen und bildet einen wesentlichen Bestandteil bei der Bildung von Problemlösungsgruppen.

10.6 In den *Einzelgesprächen* werden regelmäßig Lernfortschritte, Problembereiche und Rückschläge durchgesprochen. Sie dienen auch der Vorbereitung der Fortschreibung des Erziehungs- und Behandlungsplanes. In Einzelfällen werden verstärkt an psychotherapeutische Methoden orientierte Gespräche durchgeführt. Eine Ergänzung durch externe Psychotherapeuten in einzelnen Fällen wäre wünschenswert, scheitert in der Regel jedoch an finanziellen Problemen, Indikationsfragen oder der geringen Zahl an Psychotherapeuten.

10.7 Alle Jugendlichen im Hause nehmen an einer in der Anstalt angebotenen *schulischen, beruflichen Ausbildung oder Arbeit teil*. Wir gehen davon aus, daß pädagogisch-therapeutische Programme in der Regel nur sinnvoll sind, wenn gleichzeitig Qualifikationen im schulischen und beruflichen Bereich erfolgen. Durch Zusammenarbeit mit Pädagogen und Werkmeistern versuchen wir, den Jugendlichen in Krisensituationen zu helfen, Ausbildungsmaßnahmen erfolgreich durchzustehen. Für Jugendliche, die aufgrund ihrer Verhaltensstörungen, Lern- und Leistungsschwierigkeiten nicht an schulischen oder beruflichen Maßnahmen oder Arbeit teilnehmen können, stellte das Rudolf Sieverts Haus 7 Plätze in einem angegliederten arbeitstherapeutischen Betrieb zur Verfügung. (Zur Konzeptualisierung vgl. Wattenberg, Zeitschrift für Strafvollzug 4/81.)

10.8 Der *Freizeitgestaltung* und dem *Sport* geben wir im Hause großen Raum. Die Jugendlichen haben die Möglichkeit, an den Freizeit- und Sportgruppen der Anstalt teilzunehmen. Im Haus selbst bieten wir im Bereich Sport Fußball, Hallensport, Kraftsport, Tischtennis, Waldlauf und Schwimmen an.

Im Freizeitbereich veranstalten wir verschiedene Aktivitätsgruppen wie Kreativitätstraining, Fotokurs, Gitarrenkurs. Außerdem veranstaltet der Hausrat in regelmäßigen Abständen Turniere wie auch Hausfeste.

Ein- oder zweimal im Jahr ist Gelegenheit, an einem dreitägigen Belastungstraining außerhalb der Anstalt teilzunehmen. Dabei wandert eine Gruppe von Jugendlichen und Mitarbeitern 3 Tage lang mit einem Minimum an Verpflegung und Ausrüstung durch die Wälder des Weserberglandes. Des weiteren besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einer 3-tägigen Kanufahrt.

11. Außentraining

11.1 Das Außentraining wird durch Aufrechterhaltung und Unterstützung von *Kontakten „nach draußen“* vorbereitet. Dazu rechnen wir auch eine wenig restriktive Handhabung der Brief-, Telefon- und Besuchspraxis.

11.2 Regelmäßig stattfindende *Eltern- und Partnerschaftsbegegnungen* dienen dazu, den Bezugspersonen außerhalb der Anstalt die besondere Situation der Jugendlichen zu verdeutlichen. In Einzelberatungen versuchen wir, belastende Beziehungskonflikte auszugleichen und langfristig Entlassungsbedingungen abzuklären und vorzubereiten.

11.3 Jede Einheit steht in Gefahr, in der Behandlungsarbeit zu erstarren, wenn nicht das Potential der *Kontakt- oder Spontangruppenarbeit* mit in das Programm im Sinne des „Importmodelles“ einfließt. Das Einbringen von neuen Ansätzen, Sichtweisen, Vorkenntnissen, die unmittelbare Form der Gegenkontrolle sowie die prinzipiell verschiedenen Möglichkeiten in der Kontaktaufnahme mit den Jugendlichen ergeben neue Ansätze der Reflektion der eigenen Arbeit.

Jede Wohngruppe im Haus sollte deshalb kontinuierlich von einer Kontaktgruppe betreut werden. Durch entsprechende Vorbereitung und Einführung in das Gesamtkonzept als auch durch regelmäßige Gespräche über inhaltliche Fragestellungen soll die Kontaktgruppenarbeit effektiv gestaltet werden. Zu den wohngruppenbezogenen Kontaktgruppen bietet eine Gruppe von Pädagogen für das gesamte Haus ein umfangreiches Gruppenprogramm mit der Möglichkeit zur Teilnahme an Wochenendseminaren an (Hildesheimer Gruppe). (Vgl. Eberle, Zeitschrift f. Strafvollzug 3/81.)

Der im Binnentraining eingeleitete mehrdimensionale Lernprozeß im Beziehungs-, Leistungs- und Durchsetzungsbereich wird durch allmählich ansteigende Anforderungssituationen im Rahmen der Außentrainingsmaßnahmen erweitert. Innerhalb einer durchgehenden Trainings- und Lernsituation wird von einem zeitweiligen Außentraining (Ausgänge in Begleitung, Gruppenausgänge in Begleitung) zu einem erweiterten Außentraining (Ausgang/Urlaub) bis hin zu einem überwiegenden Außentraining (Freigang/Freigängerstatus), die Austausch- und Erfahrungsmöglichkeiten mit der Außenwelt an die Belastungsfähigkeit des Jugendlichen angepaßt. Eine Mißbrauchsquote (Entweichungen) von 1,6% im Jahr 1983 läßt diese Praxis durchaus verantwortbar erscheinen.

12. Kriminologische Forschung

Leider ließ sich eine begleitende Forschung aus personellen Gründen im RSH nicht einrichten. Selbst die Durchführung kleinerer Forschungsarbeiten ist aufgrund der erheblichen Belastung durch die alltägliche Arbeit den Fachdienstmitarbeitern im Hause kaum möglich.

13. Einstellung der Anstaltsleitung und der Oberbehörden

Eine Behandlungseinheit wie das RSH ist selbst in der Jugendanstalt Hameln noch ein Fremdkörper und demgemäß erheblichem Druck ausgesetzt.

Das Mittragen des pädagogisch-therapeutischen Konzeptes durch die Anstaltsleitung und die Oberbehörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten erleichtert die Arbeit ungemein und ist auch in der Zukunft unerlässlich, zumal in Zeiten der Finanzknappheit und der allgemein beklagten Behandlungsmüdigkeit im Bundesdeutschen Strafvollzug.

Literatur

- Aichhorn, A.: Verwahrloste Jugend 1925, 5. Aufl. Bern/Stuttgart 1965
 Braun-Heintz, M.: Weiterbildung im Strafvollzug
 Schradin, W.: Band 1 - 3
 Wehle, E.-U.: Heidelberg 1980
 Bulczak, G.: Gemeinsam Lernen, Hameln, (unveröffentlichtes Manuskript) 1979
 Bundesminister der Justiz: Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission, Köln 1980
 Kremer, H.: Aktionsforschung „Tegeler Modell“ zur Praxis und Strategie des sozialen Trainings im Strafvollzug in: Holstein, W.; Meinhold, M.: Sozialpädagogische Modelle; Möglichkeiten der Arbeit im sozialen Bereich, Frankfurt/M. 1977
 Kremer, H.: Reformpolitische Kritik an der Etablierung von sozialtherapeutischen Anstalten und Ergebnisse einer Gegenstrategie in: Gruppendynamik 7 (1976) 360
 Krüger, H.: Therapeutische Gemeinschaft – ein sozialpsychiatrisches Prinzip, Stuttgart 1979
 Künzel, E.: Jugendkriminalität und Verwahrlosung, Göttingen 1976
 Pielmaier, H.: Training sozialer Verhaltensweisen. Ein Programm für die Arbeit mit dissozialen Jugendlichen, München 1980
 Redl, F.; Winemann, D.: Children Who Hate. The Disorganisation and Breakdown of Behaviour Controls, New York, London 1965
 Rasch, W. (Hrsg.): Forensische Sozialtherapie, Heidelberg, Karlsruhe 1977
 Rauchfleisch, Udo: Dissozial: Entwicklung, Struktur und Psychodynamik dissozialer Persönlichkeiten; Göttingen 1981
 Schorsch, E.; Becker, N.: Angst, Lust, Zerstörung, Hamburg 1977
 Steller & al: Modellunterstützendes Rollentraining Verhaltensmodifikation bei Jugenddelinquenz; Berlin, Heidelberg, New York 1978

Strafvollzug – Säule oder Torso der Strafrechtspflege?

Kritische Anmerkungen anlässlich BVerfG NJW 84, 33 (= NStZ 83, 476)

Matthias Burkard

I. Drei-Säulen-Theorie/Entwicklung des Strafvollzuges

War der Strafvollzug noch nach der Feinlichen Gerichtsordnung Karls V. von 1532 ein bloßes prozessuales Anhängsel an das Gerichtsverfahren, so setzt vor allem unter dem Einfluß der Gewaltenteilungslehre Montesquieus eine selbständige Entwicklung des Strafvollzuges ein. Nach der klassischen Drei-Säulen-Theorie der Justiz soll der Strafvollzug heute neben Gesetzgebung und Strafprozeß eine eigene Säule der Strafrechtspflege darstellen¹. Besonders scharfe Konturen gewann diese Abgrenzung dadurch, daß mit dem Strafvollzugsgesetz von 1976 dem Strafvollzug eine eigenständige Aufgabe zugewiesen wurde. Dadurch erhielt das Spannungsverhältnis zwischen Strafprozeß und Strafvollzug eine neue Qualität.

In den letzten Jahren mehrten sich nun die gerichtlichen Entscheidungen, in denen die strikte Aufgabentrennung zwischen der Verhängung von Freiheitsstrafen (Schuldausgleich) und deren Vollziehung (Resozialisierung) zumindest teilweise aufgehoben wurde². Am Ende dieses richterlichen Brückenschlags steht vorerst der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. 6. 1983.

II. Stand der Rechtsprechung

1. OLG Karlsruhe zur Urlaubsverweigerung wegen schwerer Schuld – Beschluß vom 25. 11. 1977, JR 78, 213 –

Der Beschluß des OLG befaßte sich mit dem Urlaubsantrag eines Strafgefangenen, der wegen achtfachen Mordes sowie wegen Beihilfe zum Mord an mindestens 18900 Menschen durch die Mitwirkung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Polen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Der Gefangene beantragte Urlaub, nachdem er sich einschließend der Untersuchungshaft fast 16 Jahre in Haft befand. Das Gericht lehnte das Urlaubsgesuch unter Schuldgesichtspunkten ab. Rechtlich argumentierte es wie folgt:

- a) Keine ausschließliche Regelung der Vollzugsgrundsätze in § 2 StVollzG

Zwar werde in dieser Vorschrift das Vollzugsziel unter dem Gedanken der Resozialisierung definiert, jedoch behielten die allgemeinen Strafzwecke auch im Vollzug ihre Gültigkeit. Die Resozialisierung des Strafgefangenen sei nicht Selbstzweck, sondern finde ihre innere Rechtfertigung

in dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Unter Umständen seien daher auch die Strafzwecke der Sühne und des gerechten Schuldausgleichs zu berücksichtigen.

b) Urlaub als faktische Unterbrechung des Vollzuges

Der Urlaub bedeute zwar nicht rechtlich, aber doch faktisch, daß der Gefangene vorübergehend aus dem unmittelbaren Vollzug entlassen werde. Die allgemeinen Strafzwecke würden daher stärker in den Vordergrund rücken.

c) Geringere Bedeutung der Resozialisierung bei lebenslangen Freiheitsstrafen

Da der Zeitpunkt der Entlassung ungewiß sei, komme einer entsprechenden Vorbereitung durch resozialisierende Behandlung ohnehin geringere Bedeutung zu. In besonderem Maße gelte dies für NS-Gewalttäter, die in einmaligen Ausnahmesituationen gehandelt hätten und heute daher in der Regel keiner Resozialisierung mehr bedürften.

d) Kein offensichtlich anderer Wille des Gesetzgebers

Die Berücksichtigung allgemeiner Strafzwecke finde ihre Grenze dort, wo der Gesetzgeber dies evident nicht gewollt habe. Bei lebenslanger Freiheitsstrafe habe das StVollzG die Entscheidung über Urlaubsgesuche in besonderer Weise nach § 13 Abs. 3 in das Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt und damit die Entscheidungskriterien offengelassen.

2. OLG Frankfurt zur Verweigerung des offenen Vollzuges wegen schwerer Schuld

– *Beschluß vom 2. 9. 1982, NStZ 83, 140* –

Dem Beschluß des OLG lag ein Antrag auf Verlegung in den offenen Vollzug zugrunde. Der Antrag wurde von einem Strafgefangenen gestellt, der wegen mehrfacher sexueller Gewaltdelikte zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilt worden war.

Das Gericht lehnte diesen Antrag ab und folgte dabei im Wesentlichen der Argumentation des OLG Karlsruhe. Neu waren allerdings folgende zwei Gesichtspunkte:

a) Schuldgesichtspunkte im Vollzug auch zeitlicher Freiheitsstrafen

Das nach § 2 StVollzG vorrangige Resozialisierungsprinzip müsse in außergewöhnlich schweren Fällen hinter den allgemeinen Strafzwecken zurücktreten. Dies gelte auch für Zeitstrafen, sofern die Tat besonders verwerflich gewesen sei und entsprechend hart bestraft wurde. Der Schwerpunkt der Argumentation verlagert sich hier also von der Entbehrlichkeit einer Resozialisierung hin zur Notwendigkeit eines Schuldausgleichs.

b) Verteidigung der Rechtsordnung

Neben den Gedanken des Schuldausgleichs zieht das Gericht zur Begründung auch die Verteidigung der Rechtsordnung heran. Ein genereller Ausschluß generalpräventiver Gesichtspunkte würde nach seiner Ansicht die Aufgabe des Strafrechts gefährden. Möglicherweise könnten dann

potentielle Täter von der Begehung von Straftaten nicht mehr wirksam abgehalten werden. Auch sei das Vertrauen der Bevölkerung in die Durchsetzungskraft der Rechtsordnung zu bewahren.

3. BVerfG zur Urlaubsverweigerung wegen schwerer Schuld

– *Beschluß vom 28. 6. 1983, NJW 84, 33 (= NStZ 83, 476)* –

Der Beschluß des Gerichts betraf die Urlaubsanträge von zwei Gefangenen, die wegen zahlreicher im Rahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangenen Mordtaten lebenslange Freiheitsstrafen verbüßen. Eine Besonderheit zum Fall des OLG Karlsruhe ergab sich daraus, daß die Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Entscheidung 78 und 79 Jahre alt und zudem krank waren. Auch das BVerfG griff die Argumente der vorangegangenen Entscheidungen auf und wollte die Schwere der Tatschuld berücksichtigen. Allerdings zeichnet sich eine nicht unwesentliche Einschränkung ab:

– *Abwägung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalles*

Der Gedanke der Resozialisierung gebiete es, die persönlichen Umstände der Gefangenen nicht außer Betracht zu lassen. Diese Umstände müßten jeweils mit dem Gedanken des gerechten Schuldausgleichs abgewogen werden, eine generelle Verdrängung durch das Schuldprinzip sei abzulehnen. Im vorliegenden Fall könnten Dauer der Haft, Alter und Krankheit der Gefangenen besondere Bedeutung gewinnen.

III. Stellungnahme

Gegen den Weg dieser Rechtsprechung bestehen ernstzunehmende Bedenken, wie sich unter anderem aus dem abweichenden Sondervotum zur Entscheidung des BVerfG erkennen läßt³.

a) Resozialisierung als ausschließliches Vollzugsziel

Nach dem eindeutigen Wortlaut in § 2 StVollzG ist die Resozialisierung des Strafgefangenen als oberste Richtschnur für die Gestaltung des Strafvollzuges festgeschrieben. Dies drängt die Annahme geradezu auf, daß der Gesetzgeber die frühere Konkurrenz von Vollzugszwecken und -zielen beseitigen wollte. Als abschließende Sonderregelung läßt das Strafvollzugsgesetz daher für die Berücksichtigung weiterer, allgemeiner Zwecke keinen Raum⁴. Das Nebeneinander verschiedenartiger Vollzugsziele erschiene zudem wenig glücklich und sinnvoll, da dieses die einheitliche Anwendung des Vollzugsrechts und das resozialisierungsfreundliche Klima in den Justizvollzugsanstalten erheblich gefährden würde⁵. Fast zynisch mutet die Argumentation an, die Resozialisierung sei nicht Selbstzweck, sondern lediglich ein besonders geeignetes Mittel zum Schutz der Allgemeinheit⁶. Letztlich müßte dies bedeuten, daß zwischen Verhängung und Vollzug der Freiheitsstrafe eine einheitliche Zweckrichtung besteht.

Findet diese Annahme des OLG Karlsruhe schon keine Stütze in den geltenden Gesetzen⁷, so lassen auch die Aus-

fürhungen des BVerfG zur Abwägung von Schuldausgleich und persönlichen Umständen erkennen, daß diese Prinzipien nicht ohne weiteres auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen sind. Insofern geht das BVerfG zwar einen Schritt weiter als das OLG Karlsruhe, leider aber noch nicht weit genug, um den bestehenden Zielkonflikt im Sinne von § 2 StVollzG zugunsten des Resozialisierungsprinzips aufzulösen.

b) Urlaub als Teil des Strafvollzuges

Abgelehnt werden muß das Argument, Urlaub aus der Haft unterbreche faktisch den Vollzug der Strafe und lasse daher dessen Zielsetzung in den Hintergrund treten. Zum einen bezieht sich diese Begründung ausschließlich auf die Urlaubsfälle und vermag daher nicht das grundsätzliche Problem zu lösen, welches sich aus dem Spannungsverhältnis von allgemeinen Strafzwecken und speziellem Vollzugsziel ergibt. Zum anderen verkennt diese Ansicht das Wesen des Urlaubs aus der Haft als therapeutisch außerordentlich wertvoller Bewährungsprobe⁹. In einem arbeitsrechtlichen Verhältnis würde man wohl kaum auf den kuriosen Gedanken verfallen, den Urlaub als befristete Aussetzung des Arbeitsverhältnisses zu betrachten. Stärker als bisher sollte daher künftig abgegrenzt werden, inwieweit eine Maßnahme wirklich das „Ob“ des Vollzuges betrifft (dann Schuldprinzip), oder lediglich auf der Ebene des „Wie“ anzusiedeln ist (dann Resozialisierungsprinzip)⁹. Vom Sinn und Zweck hat die Beurlaubung nichts mit der Strafunterbrechung zu tun¹⁰.

c) Verteidigung der Rechtsordnung

Das Urteil des OLG Frankfurt nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als dort auch der Gesichtspunkt der Verteidigung der Rechtsordnung berücksichtigt wird¹¹. Ein solcher Rückgriff erscheint bereits dogmatisch bedenklich, da selbst das Strafgesetzbuch jenen Begriff nur in ganz wenigen Ausnahmen erwähnt (vgl. §§ 47, 56 StGB). Im übrigen wird der Strafe nur der Schuldausgleich zugrundegelegt (§ 46 Abs. 1 StGB). Im Ergebnis führt diese Argumentation zur vollständigen Vernebelung der konkreten Vollzugsziele. Gerade dadurch eröffnet sich die Gefahr, daß diffuse Strafbedürfnisse der Öffentlichkeit, aber auch der Juristen, legitimiert werden¹². Beachtung verdient in diesem Zusammenhang der Hinweis des BVerfG, daß der Rechtsstaat sich gerade dadurch auszeichnet, daß er dem Prinzip der Gewalt das Prinzip der Menschenwürde jedes einzelnen, auch des Strafgefangenen, entgegensetzt¹³.

IV. Zusammenfassung

Die Kontinuität der Rechtsprechung bezüglich des Zielkonflikts im Strafvollzug angesichts massiver Kritik im Schrifttum könnte vielleicht zum Fatalismus verleiten. Entgegen Wortlaut, Sinn und Zweck des Strafvollzugsgesetzes finden allgemein Strafzwecke immer wieder Eingang in den Bereich des Strafvollzuges. Aber auch wenn das BVerfG weitgehend die früheren Argumente aufgegriffen und bestätigt hat, so zeichnen sich doch Ansatzpunkte ab, dem Resozialisierungsprinzip auf dem Wege einer Abwägung entscheidendes Gewicht zu verleihen. Die Säule des Strafvoll-

zuges geriet unter dem Druck der Rechtsprechung ins Wanken – gestürzt ist sie noch nicht.

Anmerkungen

1) vgl. *Kaiser* in Kaiser, Kerner, Schöch: Strafvollzug. 3. A., Heidelberg, 1982, § 2, 1.2. *Jescheck*: Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil. 3. A., Berlin, 1978, S. 13 f.

2) vgl. Rechtsprechungsüberblick bei *Meier*: Die Entscheidungen über Ausgang und Urlaub aus der Haft. Jur. Diss., Freiburg 1982, S. 201

3) *Mahrenholz* im Anschluß an BVerfG NJW 84, 33; 36 ff.

4) vgl. *Peters*: Beurlaubung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter. JR 78, 177, 179. *Schöch*: in Kaiser/Schöch: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. 2. A., München, 1982, S. 185. *Meier*: aaO (Anm. 2), S. 202 ff. *Kaiser*: Anmerkungen im Anschluß an OLG Frankfurt, NStZ 1983, 140; 142 ff. (142). *Müller-Dietz*: Mord, lebenslange Freiheitsstrafe und bedingte Entlassung. Jura 1983, 628 ff., 630.

5) *Schöch*: aaO (Anm. 4), S. 185

6) OLG Karlsruhe JR 78, 213 f.

7) vgl. dazu *Peters*, aaO (Anm. 4), S. 178; kritisch auch *Calliess/Müller-Dietz*: Strafvollzugsgesetz, 3. A., München 1983, § 13 Rdnr. 20

8) *Müller-Dietz*: Strafvollzugsrecht. 2. A., Berlin, New York, 1978, S. 109

9) vgl. *Mahrenholz*: aaO (Anm. 3), S. 37

10) vgl. *Peters*: aaO (Anm. 4), S. 179

11) OLG Frankfurt NStZ 83, 140, 142

12) *Feest*: Anmerkungen im Anschluß an OLG Frankfurt, NStZ 83, 140; 143 (144)

13) BVerfG NJW 84, 33, 36

Vornahmeantrag oder Feststellungsantrag?

Zum Anwendungsbereich des Feststellungsantrags nach § 115 Abs. 3 StVollzG

Dierk Helmken

I. Diskussionsstand

Die Frage, ob der Antrag eines Strafgefangenen auf richterliche Entscheidung nach § 109 StVollzG gegen die Ablehnung eines Lockerungsantrags in einen Feststellungsantrag nach § 115 Abs. 3 StVollzG umgedeutet werden kann, hat das OLG Saarbrücken mit Beschluß v. 9. 5. 1978 – Ws 167/78 – mit der Begründung verneint, daß „die Feststellungsklage nach § 115 Abs. 3 StVollzG – von den weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen abgesehen – nur statthaft ist, wenn sich eine von der Vollzugsanstalt *angeordnete* Maßnahme erledigt hat. Sie ist nicht ausgedehnt auf die Fälle der Erledigung des *Unterlassens einer Maßnahme* (Nichtgewähren des beantragten Urlaubs).“

Dieser Entscheidung haben sich bisher das OLG Karlsruhe (Beschl. v. 21. 12. 1979 – 3 Ws 263/79 –, abgedr. in „Die Justiz“ 1980 S. 160 ff.; Beschl. v. 30. 4. 1980 – 3 Ws 73/80 –; Beschl. v. 27. 5. 1981 – 3 Ws 130/81 –; Beschl. v. 16. 12. 1981 – 3 Ws 364/81 –) und der Kommentar von Callies/Müller-Dietz (3. Aufl. 1983, Rdnr. 12 zu § 115 StVollzG) ohne weitere Begründung angeschlossen. Das OLG Karlsruhe hat lediglich hinzugefügt, daß für diesen Fall das Strafvollzugsgesetz den speziellen Rechtsbehelf des Vornahmeantrags nach § 113 StVollzG vorsehe.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Mannheim hat demgegenüber schon seit langem die gegenteilige Auffassung vertreten (ausführlich begründet im Beschluß vom 29. 5. 1981 – 18 B 13/81). Sie wird im wesentlichen damit begründet, daß die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer begünstigenden Maßnahme nach einhelliger verwaltungsrechtlicher Rechtsprechung kein Unterlassen, sondern eine Maßnahme im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG darstelle.

II. Stellungnahme

1. Die Frage nach dem richtigen Rechtsbehelf ist keineswegs lediglich akademischer Natur.

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß die Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz, bei der es sich in der Sache um Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt, sich an der Systematik der Rechtsbehelfe orientieren muß, die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit für deren Gerichtszweig entwickelt worden ist. Dies ist ebenso selbstverständlich wie die unverkennbare grundsätzliche Orientierung des 14. Abschnitts des Strafvollzugsgesetzes an den vergleichbaren Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

Das hat zur Folge, daß dort, wo der Gesetzgeber sich an den Vorschriften der VwGO orientiert hat, zur Auslegung dieser Vorschriften die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte heranzuziehen ist. Dort, wo Regelungslücken auftau-

chen, sind diese ebenfalls unter Rückgriff auf die gewachsene verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu schließen.

Neben diesem Aspekt, der die Einheitlichkeit und Harmonisierung der Rechtsprechung, die Verwaltungshandlungen zu kontrollieren hat, im Auge hat, ist zu beachten, daß der Vornahmeantrag des § 113 StVollzG zur Voraussetzung hat, daß er grundsätzlich nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Ursprungsantrag gestellt werden kann.

Dagegen kennt die Feststellungsklage nach § 115 Abs. 3 StVollzG keine derartige Frist als Zulässigkeitsvoraussetzung.

Zwar sieht auch § 113 StVollzG vor, daß bei Vorliegen besonderer Umstände auf die Einhaltung der 3-Monatsfrist verzichtet werden kann, doch handelt es sich dabei um einen Ausnahmetatbestand, der von der Rechtsprechung restriktiv ausgelegt wird.

Es ist daher festzuhalten, daß der Rechtsschutz über § 115 Abs. 3 StVollzG schneller und damit effektiver ist.

2. Die Beantwortung der Frage nach dem richtigen Rechtsbehelf im vorliegenden Fall setzt die Kenntnis der Systematik der verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfe voraus.

Die VwGO unterscheidet in § 42 grundsätzlich die Anfechtungsklage (Rechtsschutz gegen einen belastenden Verwaltungsakt) von der Verpflichtungsklage (Rechtsschutz gegen die Ablehnung oder Unterlassung eines begünstigenden Verwaltungsakts). In § 109 hat das Strafvollzugsgesetz diese Regelung der VwGO in der Sache übernommen.

Die Verpflichtungsklage, die das notwendige Korrelat zur Anfechtungsklage ist, wird wiederum in zwei unterschiedliche Klagearten unterteilt. Wird ein Tätigwerden der Behörde *schlechthin* beantragt, da diese auf einen gestellten Antrag nicht reagiert hat, so handelt es sich um eine sog. *schlichte Untätigkeitsklage*. Wird dagegen ein *ganz bestimmtes* Tätigwerden der Behörde begehrt, so handelt es sich um eine sog. *Vornahmeklage* (vgl. Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung von Eyermann-Fröhler, 8. Aufl. 1980, Rdnr. 9 zu § 42).

In der hier zugrundeliegenden Fallkonstellation ist die Verwaltungsbehörde tätig geworden und hat die beantragte Maßnahme abgelehnt. Das bedeutet, daß als richtige Klageart ohnehin nur die Verpflichtungsklage in Form der Vornahmeklage in Betracht kommen kann. Dies wiederum hat zur Folge, daß der Rechtsbehelf des § 113 StVollzG, der unverständlicherweise vom Gesetzgeber als Vornahmeantrag bezeichnet wird und damit im Gegensatz zur Systematik der Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung steht, hier nicht einschlägig sein kann, da er das *Unterlassen* einer Maßnahme voraussetzt. Die Systemwidrigkeit der Anwendung dieses Rechtsbehelf im vorliegenden Fall wird von der herrschenden Meinung anscheinend nicht erkannt.

Der richtige Rechtsbehelf ist vielmehr unter Rückgriff auf die VwGO zu finden. In § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO, dem der § 115 Abs. 3 StVollzG nachgebildet ist, wird bestimmt, daß

im Falle der zwischenzeitlichen Erledigung des Verwaltungsaktes das Gericht auf Antrag feststellen kann, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist.

Die herrschende Meinung ist nunmehr der Auffassung, daß § 115 Abs. 3 StVollzG die Feststellungsklage nur für den Fall der *erledigten Anfechtungsklage* vorsieht. Sie meint, daß in der vorliegenden Fallkonstruktion eine Maßnahme gar nicht erfolgt, sondern eben unterlassen sei. Für diesen Fall sehe das Strafvollzugsgesetz jedoch eine Feststellungsklage nicht vor.

Dieser Auffassung kann auf keinen Fall gefolgt werden. Sie übersieht, daß § 115 Abs. 3 StVollzG fast wortgetreu dem § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO entspricht. Lediglich der Begriff „Verwaltungsakt“ ist durch den Begriff „Maßnahme“ ausgetauscht. Dies ist jedoch kein Sonderkriterium des § 115 Abs. 3 StVollzG. Vielmehr wird im gesamten Strafvollzugsgesetz durchgehend der Begriff der „Maßnahme“ verwendet, dessen Anwendungsbereich größer ist als der des Verwaltungsaktes (vgl. Callies/Müller-Dietz a.a.O. Rdn. 6 zu § 109 StVollzG). Dieser Unterschied spielt jedoch im vorliegenden Fall keine Rolle!

In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO ist es seit langem unbestritten, daß auch bei Vornahmeklagen ein Feststellungsantrag möglich ist (BVerwGE 28, 233 v. 6. 9. 1962; Bad. Wu. VGH v. 10. 10. 1969, DVBl. 69, 931). Dies ist auch deshalb nur konsequent, weil ebenfalls seit langem unbestritten ist, daß auch die Ablehnung eines begünstigenden Verwaltungsaktes ein belastender Verwaltungsakt ist. Diese Erkenntnis kommt auch darin zum Ausdruck, daß der Vornahmeklage ein Doppelcharakter beigemessen wird. „Sie ist zum einen Leistungsklage, soweit sie auf den begehrten Verwaltungsakt gerichtet ist und Gestaltungsklage, soweit sie als logische Voraussetzung zur Erreichung dieses Ziels die Beseitigung des ablehnenden Beschlusses verfolgt“ (Eyermann-Fröhler a.a.O. Rdn. 10 zu § 42).

Teilt man die Auffassung der herrschenden Meinung, daß § 115 Abs. 3 StVollzG nicht für den vorliegenden Fall geschaffen worden sei, so bliebe nur der Weg, § 115 Abs. 3 StVollzG oder § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog anzuwenden. Dem läge die Überlegung zugrunde, daß das Strafvollzugsgesetz in § 115 Abs. 3 nur die Feststellungsklage für den Fall der Erledigung einer belastenden Maßnahme vorgesehen habe. Zur Zulässigkeit der Feststellungsklage *schlechthin* schweige es sich jedoch aus (so der Alternativkommentar von Wassermann, 1980, Rdn. 16 zu § 115). Zur Ausfüllung der Gesetzeslücke müßte dann wieder auf das Verwaltungsverfahrenrecht als *sedes materiae* zurückgegriffen werden.

Das Ergebnis des Rückgriffs wäre dann das oben bereits dargestellte.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß diese Konstruktion nur einen unnötigen Umweg zum richtigen Ergebnis darstellt. Wenn man die bestehende Vorschrift des § 115 Abs. 3 StVollzG unmittelbar anwenden kann, so sollte man auf den nur für Notfälle bereitgestellten Weg der Analogie verzichten.

Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett bei inhaftierten Frauen in Berlin (West)

Brigitte Weingart, Joachim Koubenec, Manfred Stauber

Bei der Schwangerenberatung und der Entbindung inhaftierter Frauen in der Universitätsfrauenklinik Charlottenburg sind einzelne Fälle von besonders problematischen Schwangerschafts- und Geburtsverläufen aufgefallen.

Es stellte sich die Frage, ob diese Einzelbeobachtungen auf Schwangerschafts- und Geburtsverlauf bei inhaftierten Frauen allgemein anzuwenden sind, und welche Gründe für diese Beobachtungen gegebenenfalls verantwortlich zu machen sind. Ziel der Untersuchung sollte schließlich die Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen sein, damit die mütterliche und kindliche Morbidität bei dieser Patientengruppe in akzeptablen Grenzen gehalten werden kann.

Patientengut und Methodik

Das Untersuchungskollektiv setzt sich aus 43 inhaftierten schwangeren Frauen aus dem Zeitraum von 1973 - 1982 zusammen.

Die Krankenakten aus den Strafvollzugsanstalten in Berlin und der Universitätsfrauenklinik Charlottenburg sowie die Aufzeichnungen aus der Schwangerenberatung dieser Klinik wurden gesichtet. Die sozialen und medizinischen Daten aus diesen Unterlagen wurden denen eines parallelisierten (in Alter, Parität und Familienstand, Jahrgang der Geburt) Vergleichskollektivs (172 Fälle) gegenübergestellt.

Zur Signifikanzprüfung der Ergebnisse wurde der Vierfeldertest herangezogen.

Ergebnisse

Abbildung I gibt hierzu einen Überblick.

Abb. I Signifikante Untersuchungsergebnisse inhaftierter schwangerer Frauen					
Daten	Untersuchungs-kollektiv		Vergleichs-kollektiv		Signifikanz
	Anzahl n = 43	%	Anzahl n = 172	%	
Soziale Daten					
Berufszugehörigkeit					
- angeleitete Tätigkeit	14	33 %	32	18 %	P ₂ III/A 5 %
- Lehrberufe	6	14 %	64	37 %	P ₂ III/A 1 %
- unbekannte Väter	27	63 %	49	28,5 %	P ₂ III/A 1 %
Allgem./gyn. Anamnese					
- Nikotin	12	28 %	9	5 %	P ₂ III/A 1 %
- Drogen	4	9 %	2	1 %	P ₂ III/A 5 %
- Fehlgeburten	12	28 %	17	10 %	P ₂ III/A 1 %
SS-Verlauf:					
- Teilnahme an SB	24	56 %	131	76 %	P ₂ III/A 1 %
- Plazentainsuffizienz	17	40 %	9	5 %	P ₂ III/A 1 %
- Übertrag. (relativ)	7	16 %	6	3,5 %	P ₂ III/A 1 %
- schwangerschaftsspez. Erkr. mit stat. Beh.	12	28 %	20	12 %	P ₂ III/A 1 %
Geburtsverlauf:					
- pp. Asphyxie	9	21 %	13	7,5 %	P ₂ III/A 5 %
Nachgeburtsverlauf:					
- Plazentaretention	12	28 %	7	4 %	P ₂ III/A 1 %
- pp. Blutung	8	19 %	10	6 %	P ₂ III/A 5 %
Neugeborene:					
- reife NG	25	58 %	128	74 %	P ₂ III/A 5 %
- regelwidrige NG	18	42 %	44	26 %	P ₂ III/A 1 %
(z. B. Frühgeb./Mangelgeb.)					
- Krankheiten der NG	12	28 %	9	5 %	P ₂ III/A 1 %
- zur Adoption	9	21 %	5	3 %	P ₂ III/A 1 %
Wochenbett:					
- Stillen	21	50 %	133	77 %	P ₂ III/A 1 %

Sozialanamnese:

Die Altersstrukturierung läßt ein zahlenmäßiges Überwiegen der Altersstufe von 20 - 29 Jahren erkennen. Beim Familienstand sind die ledigen Frauen überwiegend und bilden zusammen mit den geschiedenen Frauen die größte Gruppe der Inhaftierten. Beim Partus-Stand besteht eine annähernd gleichgroße Aufteilung in Erstparae bzw. Mehrparae.

Bei den Berufsangeboten fällt eine signifikant häufigere Ausübung von angelernten Tätigkeiten auf bzw. eine signifikant geringere Anzahl von Lehrberufen. Die Väter werden in 63% der Fälle von den schwangeren Frauen nicht angegeben.

Allgemeine und gynäkologische Anamnese:

Im Untersuchungskollektiv finden sich vermehrt Drogen und Nikotinabusus.

Schwangerschaftsverlauf:

Insgesamt wird die Schwangerschaftsberatung weit unregelmäßiger von den Frauen des Untersuchungskollektivs wahrgenommen. Die erfaßten Schwangerschaftsverläufe weisen dann signifikant häufiger chronische Plazentainsuffizienzen/kindliche Retardierungen auf. Zudem müssen sich diese Schwangeren weit häufiger einer stationären Behandlung wegen schwangerschaftsspezifischer Erkrankungen unterziehen. Die Morbiditätsrate ist also bei diesen Schwangeren deutlich erhöht.

Geburtsverlauf:

Sehr deutlich waren die Ergebnisse bei den postpartalen Asphyxien, wobei auch schon eine größere Anzahl von Neugeborenen bereits intrauterine Zeichen einer Asphyxie boten.

Nachgeburtsverlauf:

Als Komplikationen traten signifikant mehr Plazentaretentionen und postpartuale Blutungen auf.

Neugeborene:

Abbildung II zeigt die signifikanten Ergebnisse bei den Neugeborenen. Der Anteil der Neugeborenen mit Retardierungen, Frühgeburtlichkeit und Übertragung beziehungsweise ihre Kombination ist deutlich größer. Die Morbiditätsrate bei den Neugeborenen ist signifikant erhöht. Es werden signifikant mehr Neugeborene zur Adoption freigegeben.

Abb. II Signifikante Ergebnisse bei den Neugeborenen Inhaftierter Frauen			
Neugeborene (= NG)	Untersuchungskollektiv n 3- 43	Vergleichskollektiv n = 172	Signifikanz
rechtzeitige NG	25 (58 %)	128 (74 %)	$P_2 < 5\%$ = signifikant
regelwidrige NG insgesamt	18 (42 %)	44 (26 %)	$P_2 < 5\%$ = signifikant
davon:			
- Frühgeborene	6 (14 %)	15 (9 %)	$P_2 > 5\%$ = nicht signifikant
- Mangelgeborene	9 (21 %)	28 (16 %)	$P_2 > 5\%$ = nicht signifikant
- Übertragene	4 (9 %)	6 (3,5 %)	$P_2 > 5\%$ = nicht signifikant
- NG mit Übertragungszeichen	7 (16 %)	6 (3,5 %)	$P_2 < 1\%$ = sehr signifikant

Wochenbett

Im Wochenbett fällt eine deutlich geringere Stillfrequenz auf.

Erklärungsmodelle für die festgestellten Untersuchungsergebnisse:

Die ermittelten Ergebnisse zeigen deutlich, daß inhaftierte Frauen und deren Kinder besonders hohe Risiken in der perinatalen Periode aufweisen. Als ursächlich hierfür sind neben organischen Dispositionen vor allem psychische und soziale Faktoren zu diskutieren, die zum einen bereits als präexistente Basis, zum anderen durch die spezielle Haft-situation gegeben sind.

Eine direkte Auswirkung der Haftsituation auf Schwangerschaft und Geburt kann über das Streß-Modell und die Lebensereignisforschung erklärt werden. Dabei wäre die Inhaftierung in einer Strafvollzugsanstalt als Stressor zu definieren, bzw. als unerwünschtes, unerwartetes, unbeeinflussbares Ereignis.

Starke Emotionen – aus Unsicherheit, Angst, Schmerz oder Einsamkeit resultierend – werden als Stressoren definiert, die über das limbische System – Hypothalamus (releasing factors) – Hypophyse (ACTH-Ausschüttung) zu Katecholaminfreisetzung mit Aktivierung des sympathischen Nervensystems führen. Über diesen Mechanismus ließe sich eine Verbindung zur Vasokonstriktion als pathogenetischen Faktor in Fällen von EPH-Gestose, Plazentainsuffizienz und intrauteriner Asphyxie herstellen.

Bei der Lebensereignisforschung wird postuliert, daß bestimmte Arten von Lebensereignissen, wie z.B. Trennungen, Statusbedrohungen bzw. eine Häufung von solchen unerwünschten, unerwarteten, unbeeinflussbaren Ergebnissen so belastend werden können, daß normale Bewältigungsmöglichkeiten nicht ausreichen und emotionale Spannungszustände mit neurohormonellen und pathophysiologischen Reaktionen auftreten (SIEGRIST 1980).

Bei Akzentuierung psychoanalytischer Gesichtspunkte bedarf das Streß-Modell einer notwendigen Ergänzung. So werden Schicksalsbelastungen und psychischer Streß nur dann eine Bedeutung beigemessen, wenn diese mit der unbewußten Dynamik und der dazugehörigen Reaktionslage des Individuums in Verbindung gebracht werden können (DÜHRSSSEN 1965).

Anhand der erhobenen Daten bzw. der signifikanten Ergebnisse lassen sich problematische Persönlichkeitsfaktoren bei den Frauen beschreiben. Aus der Sozialanamnese wird ersichtlich, daß sich die Mehrzahl der Frauen nicht auf eine gesicherte Partnerschaft stützen kann. Eine eigenständige, soziale Absicherung wie z.B. durch einen festen Arbeitsplatz ist ebenfalls bei der Mehrzahl der Frauen nicht vorhanden.

In der Anamnese der inhaftierten Frauen findet man gehäuft Suchttendenzen sowie manifeste Suchtproblematiken. Hierdurch gibt es natürlich wiederum belastende Faktoren für den Ablauf der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts.

Bei der gynäkologischen Anamnese ergeben sich aus der hohen Fehlgeburtsrate Anhaltspunkte auf frühere Konflikte im Umgang mit Schwangerschaften die auf Schwierigkeiten mit der weiblichen Rolle oder bevorstehenden Mutterrolle hinweisen. Die uns auch hier interessierenden relevanten psychischen Faktoren wurden von PRILL (1957) und CONDRAU (1965) beschrieben.

Zum Thema: Problematische Persönlichkeitsfaktoren sollen noch die Ergebnisse zur Mutter-Kind-Beziehung erwähnt werden. Starker Ausdruck einer Abwehr gegen die Mutterrolle ist die Freigabe des Kindes zur Adoption. Dieses signifikante Ergebnis läßt zusammen mit der ebenfalls festgestellten signifikant geringeren Stillquote die Vermutung aufkommen, daß bei der Mehrzahl der inhaftierten Frauen keine gelungene Mutter-Kind-Beziehung entstanden ist. GOLDSTEIN (1978) formulierte den Einfluß eines negativen Schwangerschaftserlebnisses bzw. der mangelnden Vorbereitung auf die Geburt und das Kind auf eine niedrige Stillquote.

Schlußfolgerungen und Verbesserungsvorschläge:

Wegen der besonders hohen Risiken, die während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett sowie für das Neugeborene zu erwarten sind, ist die Inhaftierung schwangerer, straffällig gewordener Frauen vom medizinischen Standpunkt aus kritisch zu sehen. Diese Frauen sind bereits vor Strafantritt mit Problemen, die aus ihrem sozialen Umfeld und ihren Persönlichkeitsmerkmalen, aus der aktuellen Schwangerschaft und aus der bevorstehenden Mutterrolle resultieren, be- bzw. überlastet.

Eine Senkung der mütterlichen und kindlichen Morbidität und eine Unterstützung beim Aufbau einer zufriedenstellenden Mutter-Kind-Beziehung könnte unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte erreicht werden:

1. Eine intensive, individualisierte Behandlung während der Schwangerschaft und der Geburt ist anzustreben, wobei von Seiten des Arztes eine Art ‚Haltefunktion‘ (WINNICOTT 1965) eingenommen werden sollte. Auch die bisher verweigerte Möglichkeit zur Teilnahme an einer psychosomatischen Geburtsvorbereitung oder an einem Säuglingskurs ist anzustreben.
2. Als weiteren wichtigen Gesichtspunkt sehen wir die Notwendigkeit einer übergreifend geänderten Strafvollzugspraxis in dieser Frage. Eine Haftaussetzung bzw. Haftaufhebung, wie sie im Paragraphen 455 - 455a, Absatz 3 der STRAFPROZESSORDNUNG (1981) formuliert wird, müßte über ein medizinisch-psychosomatisches Gutachten – erstellt durch einen Arzt des Vertrauens – angestrebt werden. Eine bereits gesetzlich verankerte Haftaussetzung für straffällige *Schwangere* kann im italienischen CODICE PENALE (Artikel 147) und im STRAFVOLLZUGSGESETZ (1977) der DDR nachgelesen werden.

Da sich die Mehrzahl der Schwangeren in einer schwierigen psychosozialen Situation befindet, sollte über die neu zu entwickelnden allgemeinen Bestimmungen hinaus, jeder

einzelnen Frau spezifische Hilfen außerhalb der Strafvollzugsanstalt angeboten werden. Die große Gruppe von drogenabhängigen Schwangeren könnte z.B. an schon bestehende Einrichtungen der Drogentherapie vermittelt werden. Sollte eine einigermaßen zufriedenstellende häusliche Atmosphäre vorhanden sein, so könnten die Schwangeren an öffentliche Beratungsstellen wie z.B. Schwangerenberatung oder Ehe- und Familienberatung angebundnen werden. Grundsätzlich soll eine individuelle fallspezifische Alternative zum bisherigen Strafvollzug für die Schwangeren erarbeitet werden.

Literatur:

- CODICE PENALE: Artikel 147, schriftliche Mitteilung der Botschaft der BRD in Rom, 1983.
- CONDRAU, G.: Psychosomatik der Frauenheilkunde. Huber, Bern-Stuttgart, 1965.
- DUEHRSEN, A., A. JORES und W. SCHWIDDER: Zum Streßbegriff in der psychosomatischen Medizin, Zeitschrift für psychosomatische Med. und Psychoanalyse, 11 (1965), 234 ff.
- GOLDSTEIN, M.: Untersuchung über die Häufigkeit und Dauer des Stillens und der Einfluß psychosozialer Faktoren in West-Berlin (1973 - 1975), Dissertation, Berlin 1978.
- PRILL, H.J.: Zur psychischen Reifung der Schwangeren. Gynaecologia, 144 (1957) 231.
- SIEGRIST, J.: Die Bedeutung von Lebensveränderungen für den Ausbruch einer Krankheit, Med. Klin. 75, (1980), 770 - 777.
- STRAFPROZESSORDNUNG in Kleinknecht: ‚Strafprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen‘. 35. neubearbeitete Auflage, Verlag C.H. Beck, München 1981.
- STRAFVOLLZUGSGESETZ der DDR 1977: In DDR-Gesetze, Verlag Wissenschaft und Politik, 1977.
- WINNICOTT, D.W.: Reifungsprozesse und fördernde Umwelt (1965) Kinder Verlag München 1974.

Der Drogenabhängige und die Strafrecht

– Strafaussetzung zur Bewährung oder Anwendung der §§ 35 ff. BtMG –

Bodo Müller

1. Materialien der staatlichen Drogenpolitik

Am 1. Januar 1982 ist das Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelgesetzes in Kraft getreten. Auf Wunsch des Bundestages legte die Bundesregierung Ende des Jahres 1983 einen Bericht über die Erfahrungen mit diesem Gesetz vor¹⁾.

Weitere Informationen enthält die schriftliche Antwort des Bundesministers des Innern²⁾ vom Frühjahr 1984, welche auf eine kleine Anfrage im Bundestag erfolgte. Die neuesten Zahlen zum Thema sind in der polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 1983 enthalten³⁾.

2. Statistische Zahlen über den Drogenmißbrauch

Die Zahl der Delikte und der Täter ist nach den Statistiken im vergangenen Jahr weiter gestiegen. Bei allen Stoffen steigt der Mißbrauch, vor allem bei Haschisch und Marihuana. Der von der Bundesregierung vermutete Rückgang bei Heroindelikten ist nicht eingetreten. Entgegen der vorläufigen Zahl des Berichts¹⁾ für das erste Halbjahr 1983, die noch eine Abnahme um 2,9% auswies, ist für 1983 ein Zuwachs von 3,7% zu verzeichnen⁴⁾.

Tabelle 1: Betäubungsmittelkriminalität 1980 bis 1983
(Quelle: Bundeskriminalamt) *

	Jahre			
	1980	1981	1982	1983
Rauschgiftdelikte	62 395	61 802 (- 1,0%)	63 002 (+ 1,9%)	63 742 (+ 1,2%)
davon illegaler Handel und Schmuggel	21 565	21 970 (+ 1,9%)	23 165 (+ 5,4%)	23 670 (+ 2,2%)
Heroindelikte		18 190	15 457 (- 15,0%)	16 030 (+ 3,7%)
davon Handel/Schmuggel		7 323	6 682 (- 8,8%)	6 884 (+ 3,0%)
Cannabisdelikte	keine Zahlen	36 889	40 792 (+ 10,6%)	41 698 (+ 2,2%)
davon Handel/Schmuggel		12 404	13 993 (+ 12,8%)	14 288 (+ 2,1%)
Rauschgifttäter	55 447	56 388 (+ 1,7%)	60 671 (+ 7,6%)	
davon bei illegalem Handel und Schmuggel	21 029	21 948 (+ 4,4%)	23 429 (+ 6,7%)	
Herointäter		18 100	15 427 (- 14,8%)	keine Zahlen ***
davon Handel/Schmuggel	keine Zahlen	7 688	6 899 (- 10,3%)	
Cannabistäter		36 838	41 474 (+ 12,6%)	
davon Handel/Schmuggel		12 446	14 149 (+ 13,7%)	

* Für sämtliche Tabellen ergeben sich die Fundstellen aus Anmerkung 1 bis 3.

** Bulletin, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 1984 Nr. 51, S. 463

*** Einführung der echten Tatverdächtigenzählung war zum 1. 1. 1983 geplant, konnte aber noch nicht bundesweit verwirklicht werden (s.o. **, S. 443).

Hingegen ist zu beobachten, daß die Zahl der Verbraucher harter Drogen seit Jahren nahezu konstant ist. Diese Entwicklung wird durch die Zahlen des Bundeskriminalamtes (BKA) über Ersttäter bestätigt.

Tabelle 2: Polizeilich festgestellte Ersttäter bei harten Drogen

1976	9236	1980	6856
1977	8878	1981	4736
1978	9351	1982	4506
1979	5673	1983 *	2987

*) unvollständig, da einige Bundesländer noch fehlten

3. Straftatbestände des BtMG

Der Katalog der Straftatbestände wurde in §§ 29 und 30 BtMG neu gefaßt. Die Neuregelungen betrafen:

- § 29 Abs. 1 Nr. 1
Anbauen ohne Erlaubnis; in sonstiger Weise verschaffen (z.B. durch Diebstahl, Unterschlagung, Rezeptfälschung) ohne Erlaubnis
- § 29 Abs. 1 Nr. 4
Bereitstellen von Geldmitteln und Vermögenswerten zum unerlaubten Handeltreiben mit oder zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln
- § 29 Abs. 1 Nr. 8
Werbung für Betäubungsmittel
- § 29 Abs. 1 Nr. 10
Verleiten eines anderen zum unbefugten Verbrauch eines Betäubungsmittels.

Die Höchststrafe für Vergehen wurde von drei auf vier Jahre Freiheitsstrafe angehoben. In besonders schweren Fällen umfaßt der Strafrahmen ein Jahr bis zu 15 Jahren (bisher ein Jahr bis zehn Jahre). Besonders schwerwiegende Fälle des illegalen Handels und Schmuggels (§ 30 Abs. 1) werden nun als Verbrechen eingestuft. Der Strafrahmen beträgt Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu 15 Jahren, in minder schweren Fällen (§ 30 Abs. 2) Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Die weiteren Strafrahmen sollen nach der Absicht des Gesetzgebers dazu genutzt werden, den nicht drogenabhängigen, nur von Gewinnstreben geleiteten Drogenhändler und Schmuggler härter zu bestrafen als den Gelegenheitskonsumenten oder den im kleineren Rahmen dealenden und schmuggelnden Fixer.

Es bleibt festzuhalten, daß nicht nur Dealer sondern auch Abhängige mit höheren Strafen rechnen müssen. Insbesondere wird der abhängige Dealer in der Regel den Tatbestand eines Verbrechens erfüllen. Die Strafaussetzung zur Bewährung oder die Anwendung der Vollstreckungslösung nach §§ 35 ff. BtMG wird auch bei erfolgreicher Motivationsarbeit in der Untersuchungshaft in der Regel ausscheiden.

Es ist auch zu bedenken, ob man nicht das Gesetz derart ändern sollte, daß zukünftig bei nicht geringen Mengen nur ein Vergehen durch den abhängigen Täter erfüllt wäre. Dies brächte eine gewisse Kompensation im Verhältnis zwischen Abhängigen von legalen und illegalen Drogen. Dem Richter bliebe es weiterhin unbenommen, den Strafrahmen täterbezogen auszuschöpfen.

Die in den Bericht⁵⁾ eingegangenen Stellungnahmen der obersten Landesgesundheitsbehörden und der Trägerverbände der freien Drogenarbeit enthalten weitgehend die gleichen Aussagen. „Im wesentlichen handelt es sich dabei um die Feststellung, daß die Gerichte nach Inkrafttreten des neuen Betäubungsmittelgesetzes weniger Strafen zur Bewährung aussetzen, vor allem bei Verurteilungen zu Strafen zwischen 12 und 24 Monaten, und daß sie generell höhere Strafen verhängen, und zwar häufiger knapp oberhalb der Zweijahresgrenze des § 35 für die Möglichkeit der Zurückstellung der Strafvollstreckung (z.B. zwei Jahre und drei Monate). Die Trägerverbände vermissen darüber hinaus in der Strafzumessung eine stärkere Unterschneidung zwischen Delikten mit sogenannten weichen und harten Drogen . . .

Hierdurch dürfte in der Tat ein Teil derjenigen behandlungswilligen Drogenstrafäter in eine Therapie aufgrund der neuen Vorschriften kommen, die bisher eine Behandlung im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung (ggf. mit Therapieauflage) durchführen konnten. Dagegen waren im allgemeinen keine höheren Strafen für kleine bis mittlere abhängige Straftäter feststellbar. Ferner zeigt ein Vergleich von 660 ausschließlich Cannabis-Delikte betreffenden Urteilen bzw. Strafbefehlen mit 255 ‚Heroinurteilen‘ ein deutliches Strafzumessungsgefälle zugunsten der Cannabis-Täter⁵⁾.

Dem Bericht der Bundesregierung¹⁾ liegen folgende Arbeiten zugrunde:

- Erhebung der Landesjustizverwaltungen vom 1. Januar 1982 bis zum 30. Juni 1983 über die Anwendung der §§ 30 bis 38 (Kurzbezeichnung Justiz);
- Auswertung der Rechtsprechung nach § 11 BtMG a.F. bzw. §§ 29 bis 31, 33 und 34 BtMG n.F. aus den Eintragungen im Bundeszentralregister für 1981 und 1983 (bis 20. September); 1982 wegen Mischung von Verurteilungen nach altem und neuem Recht nicht herangezogen (Kurzbezeichnung Bundeszentralregister);
- „Datenbank Betäubungsmittelgesetz“ des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information; Erhebung der Rechtsprechung zu den §§ 29 bis 31, 33 und 34 BtMG durch Zufallsstichprobe (Kurzbezeichnung Datenbank BtMG).

Tabelle 3 zeigt die Häufigkeit der Vergehenstatbestände. Es wird deutlich, daß die Gerichte die neuen Tatbestände durchaus heranziehen.

Table 3: Häufigkeit der Vergehenstatbestände *)
(Quelle: Bundeszentralregister/Datenbank BtMG)

Tatbestände (ab 1. Januar 1982 gelten Tatbestände in Fettdruck)	Häufigkeit der Aburteilungen			
	Bundeszentralregister (1. Januar bis 20. September 1983)		Datenbank BtMG (Stichprobe 1983)	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<i>Grundtatbestände</i>				
Einfuhr (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)			176	12,46
Handel (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)			108	7,65
Erwerb (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)			553	39,16
Sonstiges Verschaffen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)	7420	65,19	7	0,50
Anbau (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)			26	1,84
Herstellung (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)			2	0,14
Abgabe (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)			31	2,20
Sonstige (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)			9	0,64
		*	*	
ausgenommene Zubereitung (§ 29 Abs. 1 Nr. 2)	17	0,15	—	
Besitz (§ 29 Abs. 1 Nr. 3)	1714	15,06	209	14,80
Geldmittel bereitstellen (§ 29 Abs. 1 Nr. 4)	21	0,18	—	
Durchfuhr (§ 29 Abs. 1 Nr. 5)	3	—	—	
Verschreiben/Verabreichen (§ 29 Abs. 1 Nr. 6)	218	1,92	26	1,84
Apothekenabgabe (§ 29 Abs. 1 Nr. 7)	0	—	—	
Werbung (§ 29 Abs. 1 Nr. 8)	0	—	—	
Erschleichung (§ 29 Abs. 1 Nr. 9)	0	—	—	
Verleiten (§ 29 Abs. 1 Nr. 10)	63	0,55	9	0,64
Verstoß gegen Rechtsverordnungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 11)	1	—	1	0,07
<i>Besonders schwere Fälle</i>				
Gewerbsmäßige Einfuhr (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1)			2	0,14
Gewerbsmäßiger Handel (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1)			27	1,91
Geldmittelbereitstellung (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1)				
Verleiten (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1)				
Sonstige (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1)	1268	11,14		
Gesundheitsgefährdung (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2)				
Abgabe an Personen unter 18 Jahren (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3)			2	0,14
Handel mit nicht geringer Mengen (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4)			128	9,06
Besitz nicht geringer Mengen (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4)			20	1,12
Abgabe nicht geringen Mengen (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4)			2	0,14
vorgetauschtes BtM (§ 29 Abs. 6)	51	0,45	5	0,35
Summe der Nennungen nach § 29	10776	94,64	1343	94,80
Summe der Nennungen aller BtMG-Delikte (§§ 29 + 30)	11382	100%	1412	100%

*) Mehrfachnennungen möglich

Der Bericht geht davon aus, daß sich die Strafzumessungspraxis für kleine und mittlere betäubungsmittelabhängige Straftäter nicht wesentlich verändert hat und bestätigt, daß die Erhöhung des Strafrahmens in § 29 sowie die Schaffung der Verbrechenstatbestände in § 30 Abs. 1 zu höheren Strafen geführt hat, insbesondere für Täter, die nicht selbst abhängig sind⁵⁾.

Tabelle 4 zeigt, daß knapp ein Viertel der Nur-Konsumenten von Cannabis-Erzeugnissen eine Freiheits- oder Jugendstrafe erhielten. Bei drei Vierteln verhängten die Gerichte Geldstrafen, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel. Dabei sind noch nicht die 250 Einstellungen aus der Gesamtstichprobe der Datenbank berücksichtigt. Der größte Teil hiervon betrifft ebenfalls Nur-Konsumenten von Cannabis.

Tabelle 4: Wegen Erwerb oder Besitz von Cannabiserzeugnissen abgeurteilte BtMG-Täter, 1983

Art der Entscheidung	Abgeurteilte		
	Zahl	%	darunter ohne Bewährung
			Zahl
Freiheitsstrafe bis sechs Monate	44	11,54	8
Freiheitsstrafe über sechs Monate	18	4,72	4
Jugendstrafe bis zwölf Monate (+ § 27 JGG)	21 (+ 2)	6,03	4
Jugendstrafe über zwölf Monate	8	2,10	3
Summe Freiheitsstrafe und Jugendstrafe	93	24,39	
Geldstrafe	182	47,80	
Erziehungsmaßregeln	18	4,72	
Zuchtmittel	75	19,68	
(darunter Jugendarrest: 10 = 13,33%)			
Sonstige (z.B. Freisprüche)	13	3,41	
Summe anderer Aburteilungen als Freiheits- und Jugendstrafe	288	75,61	
Summe aller Abgeurteilten (Stichprobe)	381	100%	19

4. Strafaussetzung zur Bewährung

Tabelle 5 zeigt, daß die Strafgerichte wieder strengere Maßstäbe an die Strafaussetzung zur Bewährung anlegen, und zwar insbesondere bei der Entscheidung über die Aussetzung von Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren, bei denen § 56 Abs. 2 StGB besondere Umstände in der Tat und der Persönlichkeit des Verurteilten fordert. Bei Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren ist man von der extensiven Anwendung des § 56 Abs. 2 StGB, mit der früher durch die Strafaussetzung zur Bewährung die Therapie ermöglicht werden sollte, wieder abgerückt. Die Zahlen der Strafaussetzung bei dieser Verurteiltengruppe von Betäubungsmitteltätern haben sich den entsprechenden Zahlen für diese Verurteiltengruppe im allgemeinen

(1982: 23,24% bei Verurteilungen zur Freiheitsstrafe, 31,17% bei Verurteilung zu Jugendstrafe) wieder mehr angenähert. Der kurze Erfassungszeitraum, und die Anlaufphase der Justizpraxis lassen noch keine endgültige Aussage zu. Gewisse Tendenzen sind allerdings aus der Untersuchung über die Arbeit der Drogenhilfe Tübingen⁶⁾ mit 728 Klienten in den Jahren 1981 bis 1983 zu erkennen. Aufnahmen von Klienten nach Strafaussetzung zur Bewährung gingen dort von 60,5% auf 32,7% zurück. Wegen des gleichzeitigen Ansteigens der Aufnahmen nach §§ 35, 37 BtMG von 0% auf über 30% muß man von einer Verlagerung ausgehen. Kreuzer⁷⁾ wendet sich ebenfalls gegen die euphemistische Einschätzung Winklers⁸⁾ über die Häufigkeit von Strafaussetzungen mit Therapieauflagen.

Tabelle 5: Verurteilungen mit Strafaussetzung zur Bewährung

Art und Maß der freiheitsentziehenden Strafen	mit Strafaussetzung zur Bewährung		Differenz in %
	1981	1983 (20. September)	
von Freiheitsstrafen insgesamt	69,2%	63,3%	- 5,9%
von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten	84,8%	85,4%	+ 0,6%
von Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr	87,2%	81,8%	- 5,4%
von Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu zwei Jahren	68,5%	41,7%	- 26,8%
von Jugendstrafen insgesamt	82,4%	74,3%	- 8,1%
von Jugendstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr	92,9%	92,4%	- 0,5%
von Jugendstrafen von einem Jahr bis zu zwei Jahren	73,5%	51,2%	- 22,3%

*) Absolute Zahlen werden wegen mangelnder Vergleichbarkeit nicht angegeben

5. Anwendung der Vollstreckungslösung nach §§ 35 ff. BtMG

Nach überwiegender Meinung bleibt die Therapie drogenabhängiger Straftäter im Maßregelvollzug und im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung im Zentrum der Arbeit mit Drogenabhängigen. Wünschenswert wäre aber eine Zurückdrängung des Strafvollzugsanteils überhaupt. Neben einer Entlastung der Justizvollzugsanstalten, verbunden mit der Chance zu konstruktiver Arbeit, besteht im Rahmen der neuen §§ 35 ff. BtMG die Möglichkeit, zusätzlich einen gewissen Kreis von Drogenabhängigen vor dem Strafvollzug zu bewahren⁹⁾.

Diese Möglichkeit wird aber nach Meinung der Hauptträgerverbände der freien Drogenarbeit (Deutscher Caritas-Verband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband und Gesamtverband der Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk) nicht zusätzlich sondern nur alternativ wahrgenommen¹⁰⁾.

Außerdem beurteilen die Trägerverbände der Drogenhilfe und viele Therapie- und Beratungszentren vor allem auch die Ausgestaltung einzelner gesetzlicher Vorschriften selbst negativ, weil nach ihrer Auffassung die Therapie im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB oder § 21 JGG unbürokratischer ist und eher die Tatsache der Krankheit Drogenabhängiger berücksichtigt. Auch Rückfälle und Therapieversuche könnten hiermit pädagogisch aufgefangen werden, ohne daß sofort ein Haftbefehl bei Therapieabbruch droht. Das Recht eröffne die Möglichkeit zur Behandlung nur unter engen, gesetzlich geregelten Bedingungen. Die dabei auftretenden Probleme der staatlichen Anerkennung, der Einschränkung der Lebensführung, der Rückmeldung usw. würden die Therapievermittlung ziemlich beeinträchtigen¹⁰⁾.

Die Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG erfolgt im Rahmen einer Ermessensentscheidung. Hierbei besteht die Gefahr, daß die Vollstreckungsbehörden übersteigerte Anforderungen an die Feststellung der Therapiewilligkeit und Therapiefähigkeit stellen. Obwohl das Gesetz nur die Aussage des Drogenabhängigen, sich einer Behandlung zu unterziehen und die Gewährleistung des Beginns der Behandlung verlangt, legen die Vollstreckungsbehörden nach Meinung der freien Trägerverbände, ihrer Entscheidung Erwägungen über eine günstige Sozialprognose und eine tragfähige Motivation zur Therapie zugrunde¹¹⁾.

„Dies widerspreche insoweit der Zielsetzung der Regelung, als diese eine Therapie Drogenabhängiger außerhalb des Straf- und Maßregelvollzugs auch in den Fällen ermöglichen solle, in denen für die ersten Monate der Behandlung eine gute Sozialprognose noch nicht gestellt werden könne (Bundestags-Drucksache 8/4383 vom 24. Juni 1980, S. 7). Darüberhinaus sei eine tragfähige Motivation zur Therapie gerade bei Betäubungsmittelstraftätern von der Therapie typischerweise nicht vorhanden, sondern sei erst Ziel und Ergebnis der Behandlung.“

Ebenso erscheint es den Trägerverbänden ermessensmißbräuchlich, typische Krankheitssymptome des nichtentwöhnten Drogenabhängigen für eine Versagung der Zurückstellung heranzuziehen. Feststellungen, daß der Gefangene z.B. nicht aus dem Bett komme, nicht arbeitswillig sei, ständig nach Medikamenten verlange oder Mithäftlingen verschriebene Medikamente abkaufe, seien keine mit dem Gesetz begründbare Ablehnungskriterien, sondern typische Krankheitssymptome. Sie schlossen die Zurückstellung der Strafvollstreckung für eine Therapie nicht aus, wenn der Verurteilte eine Therapie zugesagt hat und ihr Beginn gewährleistet ist¹¹⁾.

Sowohl die Entscheidung nach § 35 als auch nach § 37 BtMG sind nur mit der Beschwerde nach § 21 Strafvollstreckungsordnung angreifbar. Die gerichtliche Kontrolle durch den Strafsenat des OLG nach §§ 23 ff. EGGVG beschränkt sich auf die Nachprüfung der Ermessensausübung¹²⁾.

Ein besonderes Problem liegt darin, daß der positiven Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde nach § 35 BtMG das Gericht des ersten Rechtszuges zustimmen muß. Die Entscheidung des Gerichts über seine Zustimmung ist bloßes Gerichtshandeln und daher nicht mehr durch die Beschwerde anfechtbar (vgl. § 304 StPO). Die Entscheidung ist auch nicht nach §§ 23 ff. EGGVG anfechtbar, da diese Bestimmung nur für Justizverwaltungsakte, nicht aber für gerichtliche Entscheidungen gilt¹³⁾. Versagt das Gericht seine Zustimmung, so müßte die Vollstreckungsbehörde eine positive Entscheidung nach § 35 ablehnen.

Dieses System beeinträchtigt nach Auffassung der Drogenberater ihre Arbeit, weil für sie in vielen Fällen nicht absehbar sei, ob das Gericht der Zurückstellung der Strafvollstreckung zustimmen werde.

Die Bundesregierung gibt hierzu die Anregung, soweit wie möglich schon in der Hauptverhandlung über die Zurückstellung der Vollstreckung zu entscheiden oder empfiehlt, daß wenigstens das Gericht des ersten Rechtszuges seine Absicht deutlich machen soll, einer Zurückstellung zuzustimmen¹⁴⁾.

6. Schluß

Überwiegend wird in der Literatur¹⁵⁾ bisher hinsichtlich der Therapie- und Bewährungsregelungen des BtMG ein ernüchterndes Fazit gezogen. Auch die eingangs dargestellten Ergebnisse der Untersuchungen der Bundesregierung lassen keine optimistische Perspektive zu. Der Drogenkonsum steigt. Die weitgehende Hilflosigkeit ist unübersehbar. Es empfiehlt sich, eine forschungs- und wohl auch gesellschaftspolitische Besinnungsphase einzulegen. Ein schlüssiges Konzept staatlicher Drogenpolitik ist angesichts der vielfältigen Einflüsse nationaler und internationaler Art wohl nur schwer realisierbar.

Anmerkungen

- 1) Bundestagsdrucksache 10/843 vom 29. 12. 1983.
- 2) Bundestagsdrucksache 10/1150 vom 20. 3. 1984.
- 3) Bulletin, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Nr. 51, 1984 S. 441 ff.
- 4) B. Müller, Das Drogenproblem in der Bundesrepublik Deutschland, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 1984 Nr. 8, Tabelle 1.
- 5) Bericht, S. 16.
- 6) E. Ewers, Statistische Auswertung des in den Jahren 1981, 1982 und 1983 aufgenommenen Klientels der Drogenhilfe Tübingen e.V., in: Foederation der Drogenhilfen e.V., Sonderdruck 3, Tübingen 1984, S. 3 ff.
- 7) A. Kreuzer, Delinquenz und Therapie aus kriminologischer Sicht, in: Sucht und Delinquenz, Hamm 1983, S. 101.
- 8) K.-R. Winkler, Rechtliche Ausgangssituation bei Drogendelinquenz, in: Sucht und Delinquenz, Hamm 1983, S. 29 ff.; vgl. auch Bericht, S. 27.
- 9) Zum Gedanken restriktiver Bestrafung, vgl. A. Kreuzer, Anm. 7), S. 102.
- 10) Bericht, a.a.O., S. 26.
- 11) Bericht, S. 32.
- 12) Anderer Ansicht OLG Hamm, in MDR 1982, S. 1044.
- 13) OLG Zweibrücken, Beschluß vom 30. August 1982, in: Strafverteidiger 1982, S. 589; OLG Hamm, Beschluß vom 22. September 1982, in: MDR 1983, S. 75.
- 14) Bericht, S. 33.
- 15) Vgl. insbesondere: H. Müller-Dietz, Begleitende Betreuung in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, in: Sucht und Delinquenz, Hamm 1983, S. 161.

Struktur und Wirksamkeit ambulanter Hilfeangebote für Personengruppen nach § 72 BSHG

Bernd Maelicke/Renate Simmedinger

1. Ziele und Aufgaben der Untersuchung

Im Rahmen einer Reihe von Forschungsprojekten des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit zur Lebenssituation von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und dem Grad der Realisierung ihrer gesellschaftlichen Integration durch Sozialhilfe und andere soziale Leistungen wurde das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik 1980 damit beauftragt, die Hilfepraxis von ambulanten Beratungsstellen zu dokumentieren, die spezielle Hilfen für solche Personen anbieten. Als Zielgruppe kam besonders der in der DVO zum § 72 BSHG genannte Personenkreis der sogenannten Straftentlassenen und der Nichtseßhaften in Betracht, die im Mittelpunkt der ambulanten Hilfe stehen.

Zweck der Untersuchung war es, durch Erhebung und Darstellung der Arbeitsweisen der Beratungsstellen die aktuelle Struktur ambulanter Hilfen transparent zu machen und mittels einer Wirkungsanalyse die Möglichkeiten und Grenzen dieses Hilfeansatzes zu bestimmen im Hinblick auf eine Verbesserung der Lebenslage der Hilfesuchenden. Zu den hieraus abgeleiteten Aufgaben zählte zunächst eine Bestandsaufnahme der durch die Literatur und die Praxis der Straffälligen- und Nichtseßhaftenhilfe dokumentierten Probleme, vor allem eine Analyse ihrer sozio-ökonomischen Benachteiligung im Zusammenhang mit Prozessen gesellschaftlicher Ausgliederung. Hinsichtlich der institutionellen Reaktionen war aufzuzeigen, wie und in welchem Umfang die Beratungsstellen im Bereich materieller Hilfen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Betroffenen, zur Vermittlung einer adäquaten Wohnung, zur Beschaffung eines Arbeitsplatzes, zur Regulierung von Schulden usw. beitragen. Daneben galt es zu analysieren, welche begleitenden sozialpädagogischen oder therapeutischen Hilfen angeboten und von den Hilfesuchenden angenommen werden.

Untersuchungsgegenstand waren außerdem die Rahmenbedingungen der Arbeit innerhalb der Beratungsstellen und im Hinblick auf das übrige Hilfesystem. So wurde vor allem die Organisationsstruktur der Beratungsstellen, die eigene Auswertung und Dokumentation ihrer Arbeit, Fragen der Kooperation und Koordination im regionalen Bereich sowie Planungsansätze zur Weiterentwicklung der Hilfeangebote untersucht.

Die gewonnenen Daten stellen damit eine Überprüfung des für den genannten Personenkreis vorgesehenen ambulanten Hilfespektrums des Bundessozialhilfegesetzes dar, d.h. eine differenzierte Analyse der Realisierungsprobleme gesetzlicher Hilfenormen auf der Ebene praktischer Sozialarbeit unter Berücksichtigung institutioneller Bedingungen. Entsprechend dieser Aufgabenstellung waren Vorschläge zu entwickeln, wie die Weiterentwicklung der ambulanten

Hilfepraxis, die Unterstützung dieser Arbeit durch die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und ggfs. eine Anpassung gesetzlicher Bestimmungen zu gestalten sind.

2. Aufbau und Vorgehen der Untersuchung

Das forschungsstrategische und methodische Vorgehen der Untersuchung war von folgenden Aspekten bestimmt:

- Die theoretische Analyse gibt im Rahmen eines Theorievergleichs und empirischer Befunde zur Straffälligen- und Nichtseßhaftenproblematik den gegenwärtigen Forschungsstand wieder. Sie diene zudem dem Aufweis von Forschungslücken sowie zur Klärung und Darstellung der bekannten Erklärungsansätze einschließlich der daraus abzuleitenden Folgerungen für Maßnahmen ambulanter Hilfe.

- Der erste Untersuchungsabschnitt umfaßt eine quantitative Gesamtbefragung der in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen ambulanten Beratungsstellen. Diese wurden ergänzt um eine intensive Vor-Ort-Analyse in ausgewählten Beratungsstellen, um zu einer vertieften Beschreibung der Arbeitsweisen und der Wirkungen sozialarbeiterischer Interventionen zu gelangen. Die Orientierung der Auswahl an bestimmten fortgeschrittenen Standards der Hilfen wie z.B. einem Team aus mehreren hauptamtlichen Sozialarbeitern/Sozialpädagogen, der Existenz einzelfallübergreifender Hilfeangebote, der Koordination der Angebote auf regionaler Ebene u.ä. sollte erreichen, die besonderen Merkmale der ambulanten Hilfeform hervorzuheben und in ihren weitestgehendsten Möglichkeiten darzustellen.

- Aufgrund unterschiedlicher institutioneller und historischer Entwicklungsbedingungen sowie der Selbstdefinition der beteiligten Beratungsstellen war eine teilweise getrennte Beschreibung der Leistungsstruktur der Beratungsstellen für sogenannte Straftatlassene und Nichtseßhafte erforderlich. Zu berücksichtigen waren Unterschiede im methodischen Ansatz, der in der Regel unterschiedliche Interventionszeitpunkt beim Erstkontakt, der Grad vorhandener Grundversorgung usw.

- Um das komplexe Geschehen der Wirkungen und Rückwirkungen der sozialen Interventionen möglichst adäquat zu erfassen, wurden nicht nur quantitative Erhebungsverfahren (Fragebogen, Aktenanalyse etc.) angewandt. Einbezogen waren überdies eine Reihe qualitativer Verfahren (narrative Interviews, Gruppendiskussionen, Expertengespräche etc.).

- Als wesentliches Erfolgskriterium zur Beurteilung erfolgter Hilfen wurde die Sichtweise der Hilfesuchenden in die Untersuchung mitaufgenommen. Diese war Bestandteil einer gesonderten Befragung durch offene Interviews und findet sich in der Gesamtbewertung der Hilfen wieder. Wie bei der Auswahl der Hilfesuchenden für die narrativen Interviews bildeten langfristige Hilfskontakte (mindestens 1/2 Jahr) in der Regel die Grundlage für Aussagen zum Hilfe geschehen. Damit waren die Zufälligkeiten einzelner Interventionsfolgen besser zu kontrollieren und Veränderungen im Zeitablauf zu erkennen.

3. Ergebnisse der Untersuchung

3.1 Zum Begriff der „Nichtseßhaftigkeit“

Hinsichtlich der Begriffsbildung wird davon ausgegangen, daß die Bezeichnung Nichtseßhafte eine für die Lebensweise und Lebensbedürfnisse der Hilfesuchenden irreführende und unangemessene Charakterisierung darstellt, die aus der Tradition des Hilfesystems selbst sowie aus ungenügender Aufklärung über die Lebenssituation der Betroffenen entstammt. Für die mit dem Bild des Nichtseßhaften verknüpften Assoziationen wie z.B. „arbeitsscheu“ oder anlagebedingter „Neigung zu unsteter Lebensweise“ besteht nach den vorliegenden empirischen Befunden keinerlei Berechtigung. Die Hilfesuchenden sind vielmehr von materieller Armut betroffene alleinstehende Wohnungslose, die ständiger existentieller Bedrohung und Schutzlosigkeit ausgesetzt sind. Zu diesem Personenkreis sind auch die wohnungslosen Haftentlassenen zu zählen, soweit sie nicht mehr über Eigenmittel zur Sicherung ihrer Existenz verfügen.

Die Ursachen für das Eintreten und die Fortdauer der Wohnungslosigkeit sind vielfältig. Als Gründe können der Zusammenhang zur Arbeitslosigkeit, die dauerhafte Ausgliederung aus dem Arbeitsleben, Probleme mit der Familie und Angehörigen, Gesundheitsprobleme, die mobilitätsfördernde Wirkung von Aufenthaltsregeln der Wohnheime der Nichtseßhafteneinrichtungen u.a.m. angeführt werden. Zwischen diesen Faktoren liegen oft komplexe Bedingungsstrukturen vor, die zu rekonstruieren es noch detaillierterer Untersuchungen bedarf. Festzuhalten gilt aber, daß auch das bestehende Hilfesystem Teil dieses Bedingungsgefüges ist, daß prophylaktische Hilfen zu wenig entwickelt sind und daß die vorhandenen Angebote nicht zur Verwirklichung eigenständigen Wohnens führen.

3.2 Die Untersuchungsergebnisse im einzelnen

Auf die Gesamtzahl der in der Untersuchung erfaßten Beratungsstellen bezogen kann festgehalten werden, daß die ambulanten Hilfen weder von der sachlichen wie von der personellen Förderung her einen abgesicherten und genügend anerkannten Platz im System sozialer Hilfen einnehmen. Viele, selbst größere Städte, verfügen über kein dem vorhandenen Problempotential angemessenes derartiges Hilfeangebot. Einige Beratungsstellen befinden sich erst im Anfangsstadium ihrer Arbeit.

Der traditionell stark etablierte Sektor der stationären Versorgung der Wohnungslosen bildet häufig ein Hindernis für die Weiterentwicklung der ambulanten Hilfen. Als ein wesentliches Dilemma erscheint hier die Konkurrenz zwischen den Einrichtungen und den ambulanten Diensten um öffentliche Gelder. Im Zeichen restriktiver Haushaltsentwicklungen tritt das Argument der Bestandssicherung in den Vordergrund, während angesichts der Mängelagen der Hilfesuchenden stattdessen eine problemlagenzentrierte Diskussion über die begrenzten Hilfemöglichkeiten der stationären Einrichtungen notwendig ist.

Die zur Hilfepraxis der ambulanten Beratungsstellen erhobenen Daten lassen erkennen, daß nahezu alle Beratungsstellen in erheblichem Ausmaß mit der Lösung primä-

rer Versorgungsfragen (Wohnung, Lebensunterhalt, Arbeit etc.) ihrer Klientel zu tun haben, hier wirkt sich die verringerte Funktionsfähigkeit besonders des Arbeits- und Wohnungsmarktes aus.

Diese Situation macht Arbeitsansätze notwendig, die über die am Einzelfall orientierten Hilfen hinausgehen, indem z.B. spezielle Wohnangebote konzipiert, Planungsgrundlagen erarbeitet oder neue Kooperationsstrukturen im kommunalen Feld aufgebaut werden.

Die Hilfeangebote richten sich zum weitüberwiegenden Teil an alleinstehende Männer zwischen 30 und 50 Jahren. Es ist jedoch ein verstärkter Hilfebedarf der Gruppe der jungen Erwachsenen festzustellen, der u.a. aus dem Kontext der in der Praxis vielfach ungeklärten Zuständigkeitsbereiche im Übergang von JWG und BSHG resultiert. Weibliche Hilfesuchende sind zahlenmäßig nur gering vertreten.

Bei der Mehrzahl der alleinstehenden männlichen Hilfesuchenden liegen gleichzeitig mehrere gravierende Probleme bzw. Benachteiligungen vor (z.B. Fehlen von Wohnung, Lebensunterhalt, Arbeit, sozialen Beziehungen). Die Daten zum Gesundheitszustand zeigen zudem, daß physische und psychische Erkrankungen, Körperschäden, psychosomatische Leiden und häufig in Verbindung mit diesen Merkmalen Suchtkrankheit und Suchtmittelmißbrauch in erheblichem Ausmaß vorliegen. Die ambulanten Hilfen gehen daher in einer Vielzahl von Fällen von Einschränkungen der Leistungsfähigkeit der Hilfesuchenden und der Notwendigkeit vorrangiger rehabilitativer Maßnahmen aus.

Die Hilfeangebote wurden erhoben und bewertet in den Bereichen:

- Beratung und persönliche Betreuung
- Sicherstellung des Lebensunterhalts
- Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung
- Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben und von Ausbildung
- Begegnung und Gestaltung der Freizeit
- medizinische Versorgung und Suchtkrankenhilfe
- Rahmenbedingungen und Infrastruktur des Hilfesystems.

3.2.1 Die Hilfen im Bereich Beratung und persönliche Betreuung

§ 72 BSHG begründet einen integrierten Anspruch von materiellen und persönlichen Hilfen, dem die Beratungsstellen in der Hilfepraxis auf differenzierte Weise nachkommen. Der Beratungs- und Aufklärungsauftrag spielt im Bereich der Beseitigung oder Verringerung wirtschaftlicher Not eine wesentliche Rolle. Im Unterschied zu der eher schematischen und oft im Eilverfahren empfundenen Hilfe staatlicher Stellen (Arbeitsamt, Wohnungsamt, Sozialamt) verwenden die Beratungsstellen viel Zeit darauf, alle Hilfemöglichkeiten zu erkunden und Wege zu ihrer Realisierung aufzuzeigen. Bei der häufig vorliegenden Kumulation der Problemfragen der Hilfesuchenden macht diese Arbeit eine Befürwortung der Leistungen nach dem BSHG durch Beratungsstellen-Mitarbeiter erforderlich oder läuft tendenziell auf diese hinaus. Eine umfassendere Begleitung und Förderung krankt jedoch

in vielen Fällen daran, daß Prozesse langwierig verlaufen und angesichts struktureller Probleme des Arbeits- und Wohnungsmarktes zunehmend erschwert sind.

Von großem Wert ist die persönliche Betreuung dort, wo sich die Ausgliederung der Hilfesuchenden aus der Arbeitswelt und Konflikte mit den sozialen Primärgruppen (Familie, Verwandte, Partner) in sozialer Isolation niederschlagen. Zum Teil ersetzen die Sozialarbeiter jene Funktion der gegenseitigen Hilfe, die diese Gruppen im sozialen Nahbereich erfüllen sollten. Solche Aktivitäten finden sich z.B. im Rahmen von Hausbesuchen wieder, in der Beratung von Freunden und Bekannten der Hilfesuchenden, im vermittelnden Kontakt zu Nachbarn oder bei Krankenhausbesuchen. Die oft ungelösten Probleme oder das Fehlen einer Partnerschaft fallen ebenfalls in diesen Problembereich. Langwierig gestalten sich auch Prozesse der Bearbeitung von Alkoholproblemen. Auf diesem Gebiet liegt der Wert der Hilfen vor allem in der Motivierung der Betroffenen zu einer aktiven Auseinandersetzung mit diesem Problem und seinen Folgen.

Als „subjektive Rückmeldung“ zu den Aspekten Beratung und persönliche Betreuung äußern die Betroffenen, daß die Sozialarbeiter für sie wesentliche Bezugs- und Kontaktpersonen sind im Sinne der Wahrung ihrer Interessen und einer persönlichen Stabilisierung.

3.2.2 Die Hilfen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts

Gegenüber der Ausgangslage beim Erstkontakt, die auf Seiten der Hilfesuchenden durch ein hohes Maß an Einkommenslosigkeit gekennzeichnet ist (nur 6% beziehen Lohn, 8% Rente, 1% Leistungen nach AFG) sorgen die Beratungsstellen in nahezu 100% der Fälle für die materielle Erstversorgung und materielle Absicherung des Lebensunterhalts der Hilfesuchenden. Die zentrale Verbesserung tritt dabei im Bereich der Realisierung von Sozialhilfeansprüchen (von 9% auf 54%) ein. Ins Gewicht fällt auch die Anbindung an vorrangige Leistungsbereiche, insbesondere an das AFG (von 1% auf 14%), die zugleich zu einer Entlastung der Sozialhilfeaufwendungen führt.

Die Mehrheit der Beratungsstellen trägt durch Eigenleistungen (Fonds) außerhalb von Sozialhilfemitteln zusätzlich oder ergänzend zum Lebensunterhalt der Hilfesuchenden bei. Die Mittel überbrücken Sozialhilfeleistungen und fungieren als flexible Reaktionsmöglichkeiten auf unterschiedliche Anforderungen der Hilfepraxis (z.B. Gepäckauslösung, rasche Wohnungsanmietung, Schuldensanierung). Da nicht überall die Aufwendungen der Beratungsstellen vom Sozialhilfeträger ersetzt werden, muß die Funktion dieser Mittel ambivalent beurteilt werden. Die Sozialhilfeträger werden auf diese Weise teilweise aus ihrer Hilfeverpflichtung entlassen.

Trotz des beschriebenen Leistungsumfanges werden die Helfestandards des BSHG nur teilweise erreicht. Als Gründe sind z.B. zu nennen: Die Kooperation zwischen Beratungsstellen und örtlichem Sozialhilfeträger ist in fast allen Städten zu wenig aufeinander abgestimmt oder verbindlich geregelt. Unter Auslassung anderer Alternativen im BSHG werden die Sozialhilfeleistungen noch zu häufig und oft automatisch an stationärer Unterbringung gekoppelt.

3.2.3 Die Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung

Wohnungs- und Unterkunftlosigkeit bilden neben unge- sichertem Lebensunterhalt das zweite Hauptmotiv der Vorsprache. Etwa 80% der Hilfesuchenden kommen als Wohnungslose zur Beratungsstelle, ein Teil von ihnen direkt von der Straße. Als Ergebnis des langfristigen Hilfekontaktes führen die Bemühungen um Wohnraumbeschaffung in rund 86% der Fälle zu einer Verbesserung der Wohnsituation, wobei der als Endpunkt angestrebte Zustand der Verfügung über individuellen Wohnraum von ca. der Hälfte dieser Gruppe von Hilfesuchenden erreicht wird.

In quantitativer Hinsicht besteht jedoch ein großes Mißverhältnis zwischen den mit Wohnungen/Zimmern Versorgten und der Gesamtzahl der als Wohnungslose bei den Beratungsstellen anhängigen Hilfesuchenden. Qualitativ sind die genannten Zahlen Ausdruck für den Wert und die Wirksamkeit einer längerfristigen Hilfestellung, die zu normalen Wohnmöglichkeiten auch für den Kreis der Hilfesuchenden führen, die im Zuge längerer wirtschaftlicher und sozialer Schwierigkeiten hiervon ausgeschlossen waren. Allerdings ist die Zeitspanne bis zur Realisierung dieser Wohnungshilfe (zum Teil 2 bis 3 Jahre) viel zu lang und von zu vielen vergleichlichen Versuchen und zwischenzeitlicher Unterbringung in kollektiven Notunterkünften bestimmt.

Für die weitgehende Ungelöstheit des Wohnungsproblems sind folgende Faktoren von entscheidender Bedeutung: Der für den Personenkreis der alleinstehenden Wohnungslosen erforderliche Umfang an Kleinwohnungen auf dem privaten Sektor ist nicht gegeben. Die Höhe der verlangten Miete übersteigt in der Regel deren finanzielle Möglichkeiten. Als Teil der Armutsbevölkerung und aufgrund der sozialen Desintegration und Stigmatisierung haben die Hilfesuchenden nur geringe Chancen, sich ohne privilegierende Maßnahmen am freien Wohnungsmarkt durchzusetzen.

Die Möglichkeiten der Wohnungshilfe durch den § 15a des BSHG werden nicht genügend ausgeschöpft. Die Aktivitäten der Wohnungsämter wirken sich eher selektiv als hilfreich aus (häufig kein Wohnberechtigungsschein, keine Dringlichkeitsstufe). Zugänge zum Bestand öffentlichen Wohnraums und zu Sozialwohnungen sind kaum vorhanden.

Während einige Beratungsstellen damit begonnen haben, selbst Wohnraum für ihr Klientel anzubieten, wobei jedoch der Einsatz von Wohnungsreserven aus den eigenen Beständen der Träger erst zaghaft erfolgt, fehlt es an einer sozialpolitischen Selbstverpflichtung der Kommunen (und darüber hinaus von Bund und Ländern), die vorhandenen Möglichkeiten einer gezielten Wohnungspolitik für den Personenkreis nach § 72 BSHG mit Priorität einzusetzen und neue zu schaffen.

3.2.4 Die Hilfen zur Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben und von Ausbildung

Die Arbeitslosigkeit unter den Hilfesuchenden ist mit rund 89% am Beginn des Hilfekontaktes sehr hoch. Nur der geringere Teil ist der Gruppe der erlernten Arbeitskräfte (42%) zuzurechnen. Ein beträchtlicher Teil gehört zu den dauer-

haft Arbeitslosen und/oder zu den Arbeitskräften mit gesundheitlichen Einschränkungen.

Gemessen an der angestrebten Situation eines festen Arbeitsplatzes weist der Hilfebereich Arbeit/Ausbildung im Vergleich zu allen übrigen die größte Stagnation auf. Eine relative Verbesserung incl. Gelegenheitsarbeit tritt nur für rund 33% der Hilfesuchenden ein. Dieses Ergebnis ist auch deshalb als Erfolg zu werten, weil viele Hilfesuchende auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht konkurrenzfähig sind. Als wichtiger Beitrag zur Erhaltung des Status der Arbeitskraft kann die Unterstützung angesehen werden, die anspruchsberechtigte Hilfesuchende zur Realisierung von Leistungen nach dem AFG erhalten. Allerdings schützen diese Hilfen nur vorübergehend vor Arbeitslosigkeit, Dequalifizierung und gesellschaftlichem Statusverlust.

Hauptursache für die begrenzte Wirkung der auf Vermittlung in feste Arbeit abzielenden Hilfen sind der (krisenbedingte) Abbau von Arbeitsplätzen und die zunehmend härteren Ausleseprinzipien auf dem Arbeitsmarkt. Hier wirken sich die meist schlechten Ausbildungsvoraussetzungen, die unzureichenden Berufskennnisse und nicht selten auch gesundheitliche Einschränkungen der Hilfesuchenden als gravierende Nachteile aus. Die Folgen von Verdrängungsmechanismen auf dem Arbeitsmarkt sowie die Sekundärschäden chronischer Arbeitslosigkeit konfrontieren die Beratungsstellen mit dem Problem, daß die Hilfen vielfach zuerst an der Wiederherstellung des Arbeitsvermögens ansetzen müssen. Mit dieser Aufgabe sind die Beratungsstellen im allgemeinen jedoch überfordert.

Hilfesuchende ohne Anspruch auf Lohnersatzleistungen haben kaum Zugangsmöglichkeiten zu den Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Eingliederungshilfen der Arbeitsämter. Vielfach werden Hilfesuchende mit amtlicher Unterstützung auf den Markt für kurzfristige Gelegenheitsarbeiten verwiesen, wo in der Regel unqualifizierte Arbeit verlangt wird und der Arbeitsschutz wenig kontrollierbar ist. Für den Personenkreis des § 72 BSHG sind die durch die örtlichen Sozialhilfeträger angebotenen Hilfen zur Arbeit nach §§ 18 ff. BSHG in der Regel weder qualitativ noch quantitativ ausreichend entwickelt. Voraussetzung für eine wirksame Hilfe zur Arbeit ist die Analyse der Problemlagen der Hilfesuchenden, an der sich die Form der Arbeitshilfe orientieren muß. Die Möglichkeiten, die zwischen den therapeutisch orientierten Tätigkeiten nach § 20 Abs. 1 BSHG erste Alternative und der gemeinnützigen zusätzlichen Arbeit mit HLU plus Mehraufwandsentschädigung nach § 19 Abs. 2 BSHG zweite Alternative liegen, werden noch zu wenig genutzt. Im Hinblick auf eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt bieten die Hilfen zur Arbeit nach § 19 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 BSHG erste Alternative größere Chancen, die individuelle berufliche Förderung und Rehabilitation sowie die finanzielle und versicherungsrechtliche Absicherung nach dem Normalitätsprinzip auszurichten.

Ein von einigen Beratungsstellen beschrittener Lösungsweg besteht in dem Angebot von Arbeitsplätzen in Eigenbetrieben für die schwervermittelbaren Hilfesuchenden. Hier werden die Aspekte eines normalen Arbeitsverhältnisses (Zahlung von Lohn, Sozialversicherungspflicht etc.) mit individuell abgestuften Leistungsanforderungen und Qualifizie-

rungsmöglichkeiten verbunden. Dies sind jedoch erst begrenzte Ansätze zur Ausweitung eines staatlich geförderten Ersatzarbeitsmarktes, der insbesondere für den Sektor öffentlicher Arbeiten noch zu wenig (konzeptionell) entwickelt ist.

3.2.5 Die Hilfen zur Begegnung und Gestaltung der Freizeit

Die Funktion der Freizeithilfe durch die Beratungsstellen ist stark von der Mängellage der Hilfesuchenden geprägt, d.h. die Mitarbeiter übernehmen weitgehend kompensatorische Aufgaben zur Linderung des Verlustes sozialer und persönlicher Kontakte. Die angebotenen Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten zum Teil auch außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeiten bilden daher einen wichtigen Beitrag zur Lebensbewältigung der Betroffenen.

Die Realisierung von Kontakten und zwanglosen Aufenthaltsformen erfordert von den Beratungsstellen zusätzliche Kapazitäten und eine eigenständige inhaltliche und räumliche Konzeption. Deshalb sind gezielte Angebote, die wie z.B. die sogenannten Teestuben einen festen Anlaufpunkt am Tage und auch für Hilfesuchende ohne ständigen Kontakt zur Beratungsstelle bieten, die ehrenamtliche Kräfte zur Ausweitung des sozialen Bezugsfeldes der Hilfesuchenden nutzen etc., insgesamt noch zu wenig ausgebaut. Ansätze zu einem Brückenschlag in Lebensbereiche außerhalb der von Hilfsmaßnahmen geprägten Kommunikationssysteme gibt es erst vereinzelt. Hier finden Versuche zur dauerhaften Verselbständigung länger betreuer Hilfesuchender, zum Abbau persönlicher Abhängigkeiten vom Sozialarbeiter und zur Eingliederung der Hilfesuchenden in die Strukturen und Kontaktfelder ihres unmittelbaren Wohnbereichs (Stadtteil) statt. Es sind ebenso notwendige wie schwierige Beiträge, die Fixierung auf das „Helfermilieu“ zu überwinden.

3.2.6 Die medizinische Versorgung und Suchtkrankenhilfe

Nach den vorliegenden Daten weisen ca. 70% der Hilfesuchenden zum Teil erhebliche gesundheitliche Einschränkungen auf, die bisher wenig erforscht wurden. Hierzu zählen z.B. angeborene oder in früheren Lebensabschnitten entstandene Erkrankungen und Behinderungen, Sekundärschäden infolge Alkoholmißbrauchs und mangelnder Selbstversorgung (Ernährung, Hygiene). Es kann als gesichert gelten, daß die körperlichen Behinderungen, Deformierungen und Verschleißerscheinungen häufig auf die Bedingungen früherer Erwerbstätigkeit wie Schwerarbeit und Unfallhäufigkeit zurückgehen. Die stark verbreitete Alkoholproblematik bedarf hingegen einer Differenzierung. Sie ist in erheblichem Ausmaß als Alkoholmißbrauch zu kennzeichnen, nicht aber durchwegs als Alkoholkrankung. Negative Folgen haben diese Beeinträchtigungen auf jeden Fall für die Erwerbsfähigkeit und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Straffällige sind aufgrund der medizinischen Versorgung in den Haftanstalten weniger von bestimmten Krankheiten betroffen.

Die zentrale Funktion der Beratungsstellen auf dem Gebiet der Gesundheitshilfe besteht darin, die Hilfesuchenden an die bestehenden Angebote in der Kommune heranzuführen. Wichtig sind hier besonders Beratung, um die zum Teil komplizierten Antragschritte im Verfahren rehabilitativer

Maßnahmen oder bei Rentenbegehren zu bewältigen, und persönliche Betreuung, um „Berührungsängste“ vieler Betroffener gegenüber den Institutionen der medizinischen Versorgung abzubauen. Zur Erhöhung der Wirksamkeit medizinischer und therapeutischer Hilfen (erleichterter Zugang, Sicherstellung umfassender Hilfe) unterhalten einige Beratungsstellen spezielle Kontakte zu Ärzten, die stärker als andere die soziale Situation der Hilfesuchenden berücksichtigen. Die ambulanten Angebote im Rahmen der Suchtberatung, die Nachsorge nach Krankenhausaufenthalten, das Problem vorübergehender Pflege bei körperlicher/psychischer Erschöpfung, entsprechen aber nach Art und Ausmaß nur teilweise dem Bedarf der Hilfesuchenden.

Zwar scheint die Krankenhilfe der Sozialämter (Krankenschein) weitgehend unproblematisch zu sein. Kritikwürdig sind dagegen die Nachteile, die Hilfesuchenden aus Zuständigkeitskonflikten der beteiligten Helfeträger erwachsen können. Dies ist z.B. der Fall, wenn keine eindeutige Zuordnung des Betroffenen in den entsprechenden Hilfebereich (z.B. Kranken- oder Behindertenhilfe) erfolgt, oder die ärztliche Notversorgung nicht klar geregelt ist.

3.2.7 Die Rahmenbedingungen und Infrastruktur des Hilfesystems

Die Beratungsstellen orientieren sich in ihrem Hilfeauftrag an Kriterien wie die Koordinationsfunktion, zentrale Anlaufstation für wirtschaftliche und persönliche Hilfe, ganzheitliche Problembearbeitung, durchgehende Betreuung, Dokumentation und Planung etc. Die Zentrale Beratungsstelle als organisatorische Konzentration der Hilfe im kommunalen Bereich für alle Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten hat sich jedoch nicht als alleiniges Modell durchgesetzt. Andere Anlauf- und Beratungsstellen, die ebenfalls die oben genannten Aufgaben wahrnehmen, haben sich parallel dazu mit weniger globalem Anspruch herausgebildet.

Grad und Qualität der etablierten Kooperationsbeziehungen oder der koordinierten Hilfen auf regionaler Ebene, d.h. die Zusammenarbeit mit verschiedenen Trägern der Hilfen im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften nach § 95 BSHG oder § 154 StrVollzG, in Fachgruppen und dergleichen, waren mit dem vorliegenden Forschungsansatz nicht umfassend zu bestimmen. Hier fehlen Detailerhebungen über die laufende Praxis zuständiger kommunaler Gremien und über die faktische Verbindlichkeit der Diskussions- und Entscheidungsverläufe. Eine höhere Wirksamkeit der Kooperation zwischen kommunalen und freien Trägern z.B. läßt sich allerdings dort nachweisen, wo unter Einschluß eines (vertraglich geregelten) Befürwortungsrechts der Beratungsstelle für Leistungen nach dem BSHG eine enge organisatorische Abstimmung mit dem Sozialhilfeträger praktiziert wird.

Kommunale Sozialplanung für die Hilfebedürftigen nach § 72 BSHG ist erst in wenigen Städten fester Bestandteil des Hilfesystems. An einem Gesamtplan zur Analyse und Fortschreibung des Bedarfs der Hilfe sind nicht einmal ein Drittel der befragten Beratungsstellen beteiligt. Generell ist es in der Sozialarbeit ein Problem, daß diese sich vorwiegend an den Zielen der Einzelfallhilfe orientiert und deshalb einzelfallübergreifende Angebote sowie Aufgaben der Evaluation

und Planung vernachlässigt werden. Fortgeschrittene Ansätze auf diesem Gebiet sind in den einzelfallübergreifenden Hilfeangeboten einiger Beratungsstellen zu sehen, insbesondere auf dem Sektor der Arbeits- und Wohnungsbeschaffung und in wenigen Beispielen kommunaler Sozialplanung.

Zu einer überregional koordinierten Hilfe besteht ebenfalls dringende Veranlassung, da der Hilfebedarf, die Aufwendungen und die Angebotsstrukturen zwischen Stadt und Land, großen und kleinen Städten ungleichgewichtig verteilt sind.

Empfehlungen und Vorschläge

1. Grundsätze der Hilfe

1.1 Die besonderen Lebensverhältnisse, die zu sozialen Schwierigkeiten führen, werden in der Praxis nicht systematisch als Bestandteil der Hilfe berücksichtigt. Ausgangspunkt der Hilfe ist der Lebenslagenansatz des § 72 BSHG. Dieser Lebenslagenansatz hat den Vorteil, daß er die besonderen Lebensverhältnisse und die sozialen Schwierigkeiten der Hilfesuchenden insgesamt umfaßt und damit eine Einheit von materieller und persönlicher Hilfe verdeutlicht.

1.2 Die Hilfen nach § 72 BSHG sollten nach folgenden Grundsätzen gestaltet werden:

- sie orientieren sich in Form, Maß und Dauer an den Bedürfnissen der Hilfesuchenden
- ihre Inanspruchnahme beruht auf Freiwilligkeit
- sie werden ganzheitlich angeboten, d.h. zur Behebung der vielfältigen sozialen Schwierigkeiten wird umfassende materielle und persönliche Hilfe geleistet
- sie werden durchgehend angeboten, d.h. sie schließen Prophylaxe und Nachsorge mit ein

2. Qualifizierung von Angeboten

2.1 Im Verhältnis zu der steigenden Anzahl der Hilfesuchenden und unter Berücksichtigung der hohen Dunkelziffer ist das bestehende quantitative Angebot persönlicher Hilfe zu gering. Aus den besonderen sozialen Schwierigkeiten der Hilfesuchenden ergibt sich ein erhöhter Bedarf an Beratung und persönlicher Betreuung in Verbindung mit bzw. auch ohne andere Hilfe nach dem BSHG. Es muß daher sichergestellt werden, daß jeder Hilfesuchende persönliche Hilfe in Anspruch nehmen kann. Besondere Versorgungsdefizite im Bereich der persönlichen Hilfe in bezug auf Prophylaxe und Nachsorge müssen abgebaut werden, um das Entstehen bzw. die Verfestigung der besonderen sozialen Schwierigkeiten zu verhindern und den Erfolg der Hilfe zu sichern.

2.2 Die im Regelfall vorhandene existenzielle Mängellage der Hilfesuchenden bedeutet, daß die Hilfe nicht nur als Beratung und persönliche Betreuung, sondern auch als materielle Hilfe sichergestellt werden muß. Dies gebietet auch der enge Zusammenhang zwischen benachteiligender Lebensverhältnisse und daraus resultierender besonderer sozialen Schwierigkeiten. Es muß ebenfalls sichergestellt werden, daß jede Hilfeform unabhängig von der Inanspruchnahme einer anderen gewährt wird. Dies leitet sich ab aus der

Bedarfsorientierung und aus dem Prinzip der Freiwilligkeit. Dies setzt allerdings voraus, daß die Hilfesuchenden selbst in der Lage sind, die Realisierung der ihnen zustehenden Leistungen durchzusetzen. Gelingt ihnen dieses nicht – was zunehmend der Fall ist – so ist begleitende Beratung durch die ambulante Hilfe notwendig. Haben die Hilfesuchenden überhaupt keine Chance, z.B. in den Bereichen Arbeit und Wohnen sozialstaatlich versorgt zu werden, so sind durch die ambulante Hilfe eigene materielle Hilfeangebote zu entwickeln. Notwendig ist jedoch in jedem Fall, daß die Gewährung materieller und persönlicher Hilfe personell und organisatorisch getrennt wird.

2.2.1 Die bisherige Praxis der unterschiedlichen Gewährung von Hilfen zum Lebensunterhalt für verschiedene Teilgruppen des Personenkreises (z.B. sog. Durchwanderer) ist willkürlich, rechtlich bedenklich und verfehlt damit das Ziel einer Hilfe nach § 72 BSHG.

Notwendige Voraussetzung ist es, daß allen bedürftigen Hilfesuchenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG zu gewähren ist. Die Gewährung von Sachmitteln und Gutscheinen ist – wie für andere hilfebedürftige Personengruppen üblich – auf den Einzelfall zu beschränken. Zur Vermeidung von Realisierungsproblemen für die Hilfesuchenden und zur Berücksichtigung persönlicher Bedarfe ist den Fachkräften, die die persönliche Hilfe durchführen, ein Befürwortungsrecht einzuräumen.

2.2.2 Die Probleme der Wohnungsversorgung für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sind in Fachkreisen allgemein bekannt. Es herrscht Übereinstimmung darüber, daß dies Problem nicht von den örtlichen Sozialhilfe-Trägern allein zu lösen ist. Das Fehlen von preiswertem Wohnraum für alleinstehende Wohnungslose führt dazu, daß u.a.

- ein nicht unerheblicher Teil der Betroffenen nach wie vor im Freien in Bivaks lebt und erheblichen insbesondere gesundheitlichen Risiken ausgesetzt ist
- ordnungspolizeiliche Unterbringungsformen dominieren
- eine hohe Fehlbelegungsrate in stationären Einrichtungen besteht
- Hilfesuchende dauerhaft in Übergangs- und Eingliederungseinrichtungen leben
- die Hilfesuchenden häufig vom normalen Rechtsstatus als Mieter durch die Praxis der Nutzungsverträge etc. ausgeschlossen werden

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenhilfe hat im Mai 1981 ein Aktionsprogramm zur Wohnungsversorgung für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten vorgelegt, deren Vorschläge und Empfehlungen sich in Übereinstimmung mit der vorliegenden Untersuchung befinden:

- Schließung von Obdachlosenasylen und Bereitstellung von Ersatzwohnraum
- Gesamthilfepläne für Obdachlose
- Wohnungshilfe nach § 15a BSHG für Alleinstehende
- Kontingente im sozialen Wohnungsbau

- verstärkter Ausbau ambulanter Hilfe
- Wohnungsbeschaffung aus Trägerbeständen
- Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern
- Wohnrecht nach Kündigung von gekoppelten Arbeits- und Mietverträgen
- Allgemeine wohnungspolitische Forderung, wie z.B. Unterbindung der Zweckentfremdung von Wohnraum, verstärkter sozialer Wohnungsbau

2.2.3 Die bisherigen Hilfen zur Sicherstellung eines Platzes im Arbeitsleben sind durch folgende Probleme geprägt, die durch die allgemeine Arbeitslosigkeit verstärkt werden:

- Die Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz werden für diesen Personenkreis nur ungenügend ausgeschöpft. Die häufig praktizierte Vermittlung in Gelegenheitsarbeiten durch das Arbeitsamt perpetuiert in der Regel die ungesicherte Existenz dieser Personen und vermindert die Vermittlungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Die Hilfen zur Arbeit durch die Sozialhilfeträger beschränken sich auf gemeinnützige Arbeit mit bloßer Mehraufwandsentschädigung
- Die Fachkräfte verkennen häufig, daß bei einem Teil der Hilfesuchenden Arbeitsunfähigkeit bzw. Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit besteht

Empfohlen wird deshalb:

- Die Möglichkeiten des AFG bezüglich beruflicher Ausbildung, Fortbildung und Eingliederungshilfen für diesen Personenkreis mehr und vorrangig zu nutzen
- Schwerpunkt der Arbeitsvermittlung sollte weg von den Gelegenheitsarbeiten hin auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zurückverlagert werden
- Die Hilfen zur Arbeit nach den §§ 18 - 20 BSHG i.V.m. § 9 der DVO zu § 72 BSHG sind durch die Sozialhilfeträger zu organisieren, um eine tarifgerechte, versicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen
- Es sind weitere Arbeitsangebote zu schaffen, die mit neuartigen Finanzierungs- und Trägerkonstruktionen besonders für benachteiligte Personengruppen zur Verfügung gestellt werden
- Für Hilfesuchende, bei denen gesundheitliche Einschränkungen vorliegen, müssen rehabilitative Maßnahmen angeboten und realisiert werden.

2.3 Folgende spezielle Angebote, die nur vereinzelt im Hilfesystem vorhanden sind, sollten in jedem örtlichen Hilfesystem geschaffen werden:

2.3.1 Das Vorhandensein von nichtbehandelten, zum Teil chronischen Krankheiten bei einem Teil des Personenkreises macht spezielle Hilfen notwendig, die von den Hilfesuchenden angenommen werden, ihre besonderen Lebensverhältnisse berücksichtigt, problemgerechte Behandlungsmöglichkeiten anbietet und ihr Gesundheitsbewußtsein fördert.

Vorgeschlagen wird, in diesem Sinne ein Modell zu entwickeln.

2.3.2 Die bekannte Verschuldung des Personenkreises hat bisher vor allem im Bereich der Straffälligenhilfe zu Ansätzen einer Hilfe zur Schuldenregulierung geführt. Eine verstärkte Verschuldung auch der Personen, die nicht straffällig geworden sind, ist zu beobachten (z.B. durch Konsumentenkredite, Unterhaltsschulden).

Empfohlen wird, eine örtliche Schuldnerberatungsstelle zu errichten, die mit Fachkräften wie z.B. Kaufmann, Jurist besetzt ist und die nach dem Prinzip der Einzel- und der Fondsregulierung arbeitet. Eine solche zentrale Schuldnerberatungsstelle sollte kostenlos von allen Sozialhilfeempfängern bzw. von Empfängern niedriger Einkommen genutzt werden können, also kein Spezialangebot für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sein, aber für sie gleichermaßen zugänglich sein. Praktische Erfahrungen und detaillierte Vorschläge liegen bereits vor.

2.3.3 Hilfen zur Begegnung und zur Gestaltung der Freizeit werden zu wenig angeboten, obwohl ein enger Zusammenhang mit der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten besteht. Unter Miteinbeziehung der schon realisierten Projekte sind hier Hilfeformen zu entwickeln, die die Integration in die normalen Freizeitbereiche fördern und auf einer Zusammenarbeit mit interessierten Bürgern (Ehrenamtlichen) und Vereinen beruhen und das soziale Umfeld miteinbezieht.

2.4 Bestimmte Teilgruppen der Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten werden vom bestehenden Hilfesystem wenig oder überhaupt nicht berücksichtigt. Dies liegt zum Teil daran, daß diese Gruppen zahlenmäßig klein sind, sie vom Hilfesystem nicht erreicht werden und sie spezieller Angebote bedürfen. Dies gilt insbesondere für Stadtstreicher, Frauen, junge Erwachsene und Ausländer.

2.4.1 Für Stadtstreicher gibt es in einzelnen Städten schon Hilfeangebote, wie Tee- und Wärmestuben, Wohnprojekte und street-work, die als Grundlage für ein zu entwickelndes Angebot in anderen Kommunen nutzbar sind.

2.4.2 Für Frauen, die eine relativ kleine Gruppe innerhalb der Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten darstellen, gibt es bisher nur wenig spezielle ambulante Angebote. Über die Lebenslage von alleinstehenden, wohnungs- und mittellosen Frauen ist wenig bekannt, so daß vor der Entwicklung besonderer Hilfeangebote Untersuchungen über die Lebenslage und über den Hilfebedarf von Frauen notwendig sind.

2.4.3 Die Schaffung spezieller Angebote für junge Erwachsene ist notwendig, um insbesondere „Milieuerfahrung“ zu reduzieren und auf ihre besonderen Bedürfnisse einzugehen. Der hohe Anteil junger Erwachsener, die Beratungsstellen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten aufsuchen, macht jedoch notwendig, die Ursachen für ihre Wohnungs- und Mittellosigkeit zu untersuchen, da hier offensichtlich vorgelagerte Hilfen (Jugendhilfe) nicht ausgereicht haben. Der bekannte Anteil von heimentlassenen jungen Erwachsenen unter dieser Gruppe weist deutlich darauf hin. Forschungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Fragen, inwieweit die Jugendarbeitslosigkeit zur Entste-

hung dieser Gruppe beiträgt. Bei der Konzipierung von bedarfsgerechten Angeboten für junge Erwachsene sind deren Erfahrungen mit Angeboten der Jugendhilfe und ihre Defizite in der schulischen und beruflichen Ausbildung zu berücksichtigen.

2.4.4 Strafentlassene Ausländer, die massive Probleme nach der Entlassung haben, werden durch das bisherige Angebot ambulanter Hilfen nicht erreicht, zumal es sich nach § 120 BSHG nur um eine Kannleistung handelt. Um für diese Personen ebenfalls Hilfsmöglichkeiten zu schaffen, sollten die speziellen Dienste ausländischer Sozialberater ausgebaut werden.

2.5 Die Selbsthilfefansätze sind im Bereich der Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nur punktuell sichtbar. Die Situation der meisten Hilfesuchenden, nämlich die Kumulation von Mittellosigkeit, Wohnungslosigkeit, geringe soziale und persönliche Kontakte weist deutlich darauf hin, daß ihre eigenen Selbsthilfemöglichkeiten erschöpft sind. Im Bereich der sog. Alternativ-Szene gibt es jedoch Erfahrungen der selbstorganisierten Hilfe z.B. von Trebegängern, die für die Arbeit mit Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten modellhaft sein könnten. Diese Erfahrungen sollten ausgewertet werden und als Anregung für neue Formen der professionellen Sozialarbeit mit Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten aufgenommen werden. Schon bestehende Selbsthilfeaktivitäten sollten von den Trägern und Fachkräften besonders unterstützt und gefördert werden.

3. Mindestausstattung ambulanter Beratungsstellen

3.1 Die personelle Ausstattung einer ambulanten Beratungsstelle sollte aus mindestens drei Sozialarbeitern/Sozialpädagogen und aus einer Verwaltungskraft bestehen. Die Verwaltungskraft sollte nicht nur für die Abwicklung verwaltungstechnischer Arbeiten eingesetzt werden, sondern auch koordinierende Aufgaben übernehmen (z.B. in der Wohnungs- und Unterkunftsvermittlung). Die Zahl der Mitarbeiter ist analog zu den ermittelten Bedarfen der Gemeindegröße bzw. Kreisgröße und der Durchführung spezieller Angebote zu erhöhen. Modellrechnungen dazu liegen vor.

3.2 Die materielle Ausstattung ambulanter Beratungsstellen sollte einen Raum pro Mitarbeiter sowie mindestens einen Aufenthaltsraum bzw. Warteraum für die Hilfesuchenden enthalten. Die Beratungsstelle sollte zentral gelegen und leicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Die Öffnungszeiten sollten sich sowohl nach den Öffnungszeiten der Ämter und Behörden richten, als auch ergänzende Sprechzeiten ermöglichen.

3.3 Die Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter als Ergänzung und Erweiterung der Hilfe und mit dem Ziel, Verständnis für die Personen mit besonderen Schwierigkeiten in der Öffentlichkeit zu schaffen, sollte die Regel sein. Arbeitsgebiete der ehrenamtlichen Mitarbeiter können die Bereiche persönliche Betreuung und Freizeit, aber auch Beratung sein, die die beruflichen Kompetenzen der ehrenamtlichen Mitarbeiter nutzt. Dies darf allerdings nicht dazu führen, daß die materielle und persönliche Mindestausstattung der professionellen Hilfe reduziert wird. Voraussetzung für

eine Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen sind Einführungskurse und Begleitung der Praxis. Dies sollte von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, durch dafür bestehende Vereine oder durch die Fachkräfte der Beratungsstellen selbst durchgeführt werden.

3.4 Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation und Auswertung der Arbeit unter sozialplanerischen Gesichtspunkten sowie die Übernahme von Koordinationsaufgaben sollten neben der Einzelfallhilfe notwendiger Bestandteil der Arbeit sein, da nur so die Hilfeangebote in ihrer Effizienz fortentwickelt werden können und eine regionale Vernetzung angestrebt werden kann.

Für die Öffentlichkeitsarbeit, die Dokumentation und Auswertung der Arbeit sind Konzeptionen und Vorschläge zu entwickeln, die als Arbeitshilfen den Beratungsstellen dienen, vergleichbare Bedingungen schaffen und damit diese Bereiche insgesamt qualifizieren.

4. Aufbau eines regionalen Hilfesystems

4.1 Eine Evaluation der örtlich-regionalen Hilfeangebote öffentlicher und freier Träger zur Bedarfsfeststellung und zur Koordination der Hilfen findet nur in Ausnahmen statt. Eine Gesamtplanung der Angebote muß daher verbindlich gesetzlich vorgeschrieben werden.

4.2 Arbeitsgemeinschaften nach § 95 BSHG zur Verbesserung der Kooperation und Koordination der verschiedenen Hilfeangebote können geeignete Instrumente zur Qualifizierung eines regionalen Hilfesystems sein, wenn eine genügende Verbindlichkeit der getroffenen Regelungen und Absprachen sichergestellt ist. Sie haben jedoch im Regelfall nur Beratungscharakter und verfügen über zu geringe Kompetenzen zur Absicherung der gleichmäßigen und gemeinsamen Durchführung der geplanten Maßnahmen. Eine Mitwirkung der Fachkräfte aus der ambulanten und stationären Hilfe ist aus fachlichen Gründen heraus notwendig und sicherzustellen. Auch sind mehr als bisher die örtliche Arbeitsverwaltung, das Wohnungsamt, die Wohnbaugesellschaften, das Gesundheitsamt sowie andere Institutionen der medizinischen Versorgung, die Fachberatungsstellen für Suchtkranke, Rechtsberatungs- und Schuldenregulierungsstellen in die Entwicklung eines regionalen Hilfesystems einzubeziehen.

4.3 Mehr als bisher muß versucht werden, daß in den Planungen im Hinblick auf den Wohnungsbau und den regionalen Arbeitsmarkt Problemlagen besonders benachteiligter Bevölkerungsgruppen besondere – bevorzugte – Berücksichtigung finden. Gerade in den „Heimatgemeinden“ erweist es sich, ob und inwieweit mit Unterstützung öffentlicher und freier Träger Rehabilitationsangebote verwirklicht werden können. Nur wenn im kommunalpolitischen Feld eine Mitverantwortung für die Reintegration in konkrete gesellschaftliche Zusammenhänge (Wohnen, Arbeit, Freizeit) angenommen und praktiziert wird, kann in der kleinen Einheit Kommune oder Stadtteil im jeweiligen Einzelfall wirksam geholfen werden.

4.4 Eine verstärkte Einbindung der regionalen Arbeitsverwaltung bei den Planungen und Maßnahmen beruflicher Eingliederung erscheint besonders wichtig. Wegen der viel-

fachen Überlastung der Mitarbeiter in Zeiten der Massenarbeitslosigkeit entsteht der Eindruck, daß frühere positive Ansätze zur verstärkten Förderung der Personengruppen nach § 72 BSHG durch die Arbeitsverwaltung wieder reduziert werden. Besonders schwervermittelbare Arbeitslose sollten spezielle Förderung erhalten und nicht untergehen in der allgemeinen Überlastung und Überforderung. Die Berater für die Personengruppen des § 72 BSHG sollten klarere Zuständigkeiten, ausgeweitete Kompetenzen und mehr zeitliche und räumliche Kapazitäten für diese besonders verantwortliche Tätigkeit erhalten. Dies gilt auch für ihre Schulung und Fortbildung im Hinblick auf ihr Verständnis über die Lebenslagen der Betroffenen und die gesteigerten Anforderungen an das methodische Vorgehen.

Bei einigen Beratungsstellen ist die Arbeitsverwaltung im selben Haus mit Spezialberatern und Vermittlern untergebracht, dieses hat sich in der Praxis als besonders wirkungsvoll erwiesen.

4.5 Die Koordination und Abstimmung der sozialen Dienste der Justiz und der ambulanten Straffälligenhilfe im regionalen Bereich ist weitgehend unbefriedigend gelöst. Die Soziale Gerichtshilfe – häufig mit nur wenigen Sozialarbeitern unterbesetzt und weitgehend nur als Ermittlungshelfer der Staatsanwaltschaft tätig – bezieht so gut wie nie die ambulante Straffälligenhilfe bereits in das laufende Strafverfahren vor der Verurteilung mit dem Ziel ein, die sozialen Verhältnisse des Angeschuldigten so zu verbessern, daß dieses entscheidungsrelevant werden kann im Verfahren zur Vermeidung von Inhaftierung oder einer weiteren Stufe der Eskalation. Umgekehrt konzentrieren sich die Anlaufstellen für Straffällige/Strafentlassene weitgehend auf die Zeit nach der Entlassung aus der Freiheitsentziehung, bestenfalls übernehmen sie Aufgaben der Vorbereitung auf die Entlassung. Die instabilen und benachteiligten sozialen Notlagen bestehen aber im Regelfall bereits vor der Verurteilung und verschärfen sich während und nach der Inhaftierung.

Die Bewährungshilfe arbeitet zum Teil konkurrierend zu der ambulanten und freien Straffälligenhilfe. Die Problemlagen beider Klientengruppen sind weitgehend identisch, sowohl im Hinblick auf die Anforderungen an die Sozialarbeiter wie in Bezug auf die Hilfeangebote. Koordinierte und abgestimmte Angebote in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Lebensunterhalt, Freizeit etc. finden dennoch in der Regel nicht statt, ebenso keine gemeinsame Planung einzelfallübergreifender Angebote oder eine abgestimmte sozial- und kommunalpolitische Interessenvertretung.

Der Sozialdienst im Strafvollzug konzentriert sich weitgehend auf das Aufnahmeverfahren, die Erstellung eines Behandlungsplanes, Kriseninterventionen, Vollzugslockerungen und vorzeitige Entlassung. Eine gezielte Entlassungsvorbereitung entsprechend § 74 StrVollzG findet nur in wenigen Einzelfällen statt. Von den Anlauf- und Beratungsstellen werden wiederum nur wenige Insassen bereits vor der Entlassung betreut und auf diese vorbereitet. Eine Koordination und Abstimmung beider Hilfesysteme findet kaum statt, die unverbindlichen Kooperationsregeln des § 154 StrVollzG und des § 72 Abs. 4 BSHG greifen in der Praxis nicht.

Eine Einbindung der sozialen Dienste der Justiz in eine Gesamtplanung oder in regionale Arbeitsgemeinschaften nach § 95 BSHG ist deshalb unerlässlich und muß ausgebaut werden. Es erscheint jedoch fraglich, ob diese Abgrenzungs- und Kooperationsfragen zwischen den sozialen Diensten der Justiz und den öffentlichen und freien Trägern im Rahmen des BSHG durch bloße Empfehlungen erreichbar ist. Gesetzlich verbindlichere Strukturierungsregelungen sind daher zu überprüfen.

4.6 Auch die Koordination der ambulanten und stationären Bereiche im regionalen Hilfesystem ist zu verstärken. Bei zunehmendem Kostendruck besteht die Gefahr sich verschärfender Konkurrenz. Gemeinsame Evaluation und Planung kommt selten vor. Dabei müßte gerade aus konzeptionellen Gründen eine intensive Fachdiskussion zum Bedarf und zur Abstimmung der Angebote sowie zu Zwischen- und Übergangsformen zwischen ambulanten und stationären Hilfen gewährleistet sein.

4.7 Besonders entwicklungsbedürftig ist die Koordination der ambulanten Angebote im Hinblick auf präventive Maßnahmen, was auch § 6 Abs. 1 BSHG fordert. Bei alleinstehenden Wohnungslosen sind vor allem Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit zu planen und umzusetzen, ein entsprechendes Frühwarnsystem bei drohendem Wohnungsverlust ist zu entwickeln. Insbesondere die allgemeinen sozialen Dienste müssen sich mehr um die Vermeidung von Wohnungslosigkeit kümmern und sich so frühzeitig wie möglich einschalten. Maßnahmen nach § 15a BSHG sind frühzeitiger und umfassender zu ergreifen. Ähnliches gilt bei den ersten Anzeichen der Isolation von alleinlebenden Alkoholkranken.

Bei straffälligen oder von Kriminalisierung bedrohten Personen sind ebenfalls alle Hilfen und Interventionen so frühzeitig wie möglich anzusetzen, weil nur so weitere Stufen der Eskalation und zusätzliche Schäden vermieden werden können. Soziale Hilfe möglichst ab Erstkontakt mit der Polizei vor allem bei den besonders benachteiligten Personengruppen ist erforderlich, um weiteres Abgleiten und weitere Deklassierung durch kriminelle Karrieren zu vermeiden.

Hier liegen vor allem aus den Niederlanden mit dem Spezialdienst des Allgemeinen Reklassierungsvereins für ambulante und durchgehende Straffälligenhilfe positive und beispielhafte Erfahrungen vor.

4.8 In den Landkreisen gibt es bisher nur sehr wenig ambulante Beratungs- und Anlaufstellen. Dabei können die Inhalte und Methoden der ambulanten Hilfe auch auf die Landkreise übertragen und dort ausgeweitet werden. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Prophylaxe. In jedem Landkreis sollte die Einrichtung einer zentralen Fachberatungsstelle angestrebt werden, die gleichzeitig einen mobilen Einsatz vor Ort sicherzustellen hat. Eine gute Koordinierung mit den jeweiligen regionalen Stellen ist notwendig. Gerade über einen Ausbau der ambulanten Hilfen in den Landkreisen kann die Konzentration auf bestimmte Ballungsgebiete vermieden werden.

5. Überregionale Vernetzung und Planung

Das Anwachsen der Bevölkerungsgruppen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, ihr Zwang zur zunehmenden Mobilität aus wirtschaftlichen Gründen heraus, die Konzentration auf bestimmte Ballungsgebiete, die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen – all dies macht es notwendig, stärker als bisher Konzepte zur überregionalen Vernetzung und Planung zu entwickeln.

Grundsatz sollte dabei bleiben, daß die konkreten Hilfen und damit auch die Zuständigkeiten für ihre Ausgestaltung im kommunalen Bereich liegen. Hier ist die Chance am größten, in den realen individuellen und gesellschaftlichen Lebenszusammenhängen neue, andere Verhältnisse herzustellen, mit neuen Gestaltungsmöglichkeiten und Perspektiven für die Betroffenen. Hier kann auch am ehesten Betroffenheit und Mitverantwortung von anderen Bürgern oder Gruppen erzielt werden.

Die einzelnen Kommunen sind jedoch aus den genannten Gründen unterschiedlich qualitativ und quantitativ vom Hilfebedarf betroffen. Um wegen den daraus resultierenden ungleichen Finanzierungsbedingungen in der regionalen Hilfestruktur nicht – wie es jetzt der Regelfall ist – höchst unterschiedliche Hilfeangebote entstehen zu lassen, ist die Finanzierungszuständigkeit überregional zu lösen. Planung der Angebote mit regionaler Schwerpunktsetzung, ihre Vernetzung untereinander und ihre Finanzierung (sowohl ambulant wie stationär) sollte daher auf überörtlicher Ebene geschehen. Dadurch würde auch der Gefahr begegnet, daß die Qualität der Hilfen abhängig gemacht wird von der jeweiligen kommunalen Finanzkraft. Eine angemessene Vertretung örtlicher Träger in den überörtlichen Entscheidungsgremien sowie ein überregionaler Finanzausgleich können dazu beitragen, einen möglichst hohen Grad von Fachlichkeit und Interessenausgleich sicherzustellen.

6. Empfehlungen für die Bundesebene

6.1 Aus der Praxis heraus wird angeregt, die Zielgruppendefinition in der DVO zu § 72 BSHG zu überprüfen. Kritisiert wird, daß diese Definition zu Zuständigkeitsauseinandersetzungen und zur Stigmatisierung der hilfeschuchenden Personen geführt hat und Prophylaxe und Nachsorge als wesentlichen Teil der Hilfe behindere.

6.2 Die in § 72 Abs. 4 BSHG geforderte Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe, aller Vereinigungen mit gleicher Zielsetzung und den weiteren Stellen (Arbeits-, Wohnungs-, Gesundheits-, Jugendamt, Schule, Polizei etc.) sowie eine notwendige kommunale Sozialplanung sind verbindlich vorzuschreiben. Gleiches gilt für die Kooperationsregelungen entsprechend § 154 StrVollzG. Ohne eine Verpflichtung zur Koordination und gemeinsamen Planung wird das in der Regelpraxis heute noch zum großen Teil vorhandene Verwirrsystem weiter bestehen bleiben. Dies gilt insbesondere für die Einbeziehung der freien Träger und des Arbeits-, Wohnungs- und Gesundheitsamtes in die Sozialplanung, da nur so auf kommunaler Ebene versucht werden kann, einzelfallbezogen und vor allem auch einzelfallübergreifend ein effektives Hilfesystem aufzubauen. Finanzielle Förderungen freier Träger für die Hilfen nach § 72 BSHG sollten abhängig gemacht werden von der Mitwirkung bei der Koordination und Planung.

6.3 Die Regelungen der §§ 74 BSHG und 154 StrVollzG sind unter der Zielsetzung der Abklärung von Kompetenzen und Zuständigkeiten zwischen Justiz- und Sozialbereich in ihrem Wortlaut und ihrer Praxiswirkung zu überprüfen.

Vorgeschlagen wird, die durchgehende Betreuung der von Freiheitsentziehung Betroffenen und ihrer Angehörigen einem ambulanten Sozialdienst zu übertragen. Die Aufrechterhaltung von sozialen Bindungen, die Einbeziehung des sozialen Umfeldes, die Arbeit mit der Familie oder anderen Angehörigen und Bezugspersonen, die systematische Vorbereitung auf die Entlassung, die nachgehende Betreuung können vom Sozialdienst des Vollzuges schon aus strukturellen Gründen (seiner Binnenorientierung, seinem Zwang zur vorrangigen Krisenintervention, seiner Überlastung mit bürokratischen Angelegenheiten etc.) nicht übernommen werden.

Die Sozialarbeiter der ambulanten Straffälligenhilfe repräsentieren dagegen für die Gefangenen wie für ihr soziales Umfeld die reale Welt außerhalb der Anstalten, die Zeit nach der Entlassung. Sie bieten Unterstützung an bei der Verbesserung der konkreten Lebensverhältnisse, langfristig und ganzheitlich. Die bestehenden Anlauf- und Beratungsstellen sollten deshalb konzeptionell und strukturell in dieser Richtung ihren Aufgabenkatalog erweitern (vgl. dazu auch die Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt vom Herbst 1982). In diesem Zusammenhang sind auch Überlegungen für die Einführung eines Wiedereingliederungsgesetzes relevant.

Ähnlich wie für die Fragen der Koordinierung der Hilfen nach § 72 BSHG wird für § 154 StrVollzG vorgeschlagen, die notwendige Kooperation und Koordination der Arbeit der sozialen Dienste der Justiz, der öffentlichen und freien Träger der Entlassenenhilfe und aller beteiligten Stellen kommunal und regional wie überregional verbindlich abzustimmen und entsprechende Sozialplanungen vorzulegen.

6.4 Im Hinblick auf Vorschläge zur Einführung und Förderung eines zweiten Arbeitsmarktes mit vorrangigen Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für sozial benachteiligte Personengruppen sind Überlegungen anzustellen, welche gesetzlichen Hemmnisse für derartige Projekte vorliegen und welche besonderen Förderungsbedingungen notwendig sind. Dies betrifft z.B. Fragen der Förderung entsprechender Firmen und Unternehmen aus Mitteln sowohl der Arbeitsverwaltung, der Arbeitslosenversicherung wie der Sozialhilfe und Fragen der Gewinnorientierung, Gemeinnützigkeit, Konkurrenz zum jeweiligen regionalen Gewerbe, aber auch der individuellen Arbeitsvertragsgestaltung, der tariflichen Entlohnung, der sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche, der Vertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

6.5 Zur Förderung der Intentionen des Gesetzgebers, wie sie z.B. in der Neufassung des § 72 BSHG im Jahre 1974 zum Ausdruck gekommen sind, erscheint es – wie auch in anderen Sozialleistungsbereichen – notwendig, stärker als bisher von der Bundesebene aus die Realisierung der gesetzlichen Normen zu begleiten, zu überprüfen, zu unterstützen und diese gegebenenfalls zu modifizieren.

Ein bundeseinheitliches Dokumentationszentrum für die Entwicklung der Hilfen nach § 72 BSHG könnte für den Gesetz- und Verordnungsgeber, für Träger und Fachkräfte wertvolle Orientierungshilfe leisten. Auch sollten hier Daten erhoben und aufbereitet werden, die für eine Planung im regionalen und überregionalen Bereich und auf Länder- und Bundesebene unverzichtbar sind. Dies ist auch eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung eines flächendeckenden Hilfenetzes für die gesamte Bundesrepublik.

7. Aus- und Fortbildung, Modellversuche, Forschung

7.1 Die Ausbildung vor allem der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sollte stärker als bisher den konkreten Notwendigkeiten im Hilfeprozeß angepaßt werden.

Um Anschluß an die materiellen Hilfsquellen des Sozialstaates herzustellen, sind umfangreiche und detaillierte Rechtskenntnisse in den Bereichen Sozialhilfe, Arbeitsförderung, Sozialversicherung etc. erforderlich. Gleiches gilt für die Kenntnisse über die Zuständigkeiten und Kompetenzen, der beteiligten Organisationen und Behörden wie Arbeits-, Wohnungs- und Gesundheitsamt, stationäre Einrichtungen, Justiz und Strafvollzug, Fachberatungsstellen etc. Kenntnisse über das Entstehen von Wohnungs-, Arbeits- und Mittellosigkeit, sozialer Isolation sind systematisch einzuordnen in ein professionelles Verständnis von benachteiligenden Lebenslagen und daraus resultierendem Hilfebedarf.

Zusätzliche Spezialisierungen vor allem in den Bereichen Evaluation, Planung, Koordination und Vernetzung sollten durch die berufsbezogene Fortbildung der Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen wie auch der Sozialverwaltungsfachkräfte erfolgen. Neben Grundkenntnissen in derartigen Entwicklungsfeldern sind hier auch konkrete Umsetzungsstrategien für geplante Praxisveränderungen zu vermitteln, außerdem begleitende Planungs- und Institutionsberatung sicherzustellen.

Vor allem bei den bundeszentralen Fortbildungsträgern scheint eine Reduzierung der arbeitsfeldbezogenen Fortbildungsangebote für die Hilfen nach § 72 BSHG feststellbar zu sein. Die Randständigkeit der Hilfen in der Praxis spiegelt sich offensichtlich auch in den Fortbildungsprogrammen wider. Hier sollten vor allem die Fachverbände versuchen, solche Entwicklungen zu verhindern oder eigene Fortbildungen anzubieten.

7.2 Die bisher geförderten Modellversuche im Rahmen der Hilfen nach § 72 BSHG haben wichtige Inhalte und Methoden entwickelt und überprüft, die auch von vielen ambulanten Beratungsstellen aufgegriffen wurden. Dies gilt z.B. für die Konzepte der durchgehenden Betreuung, der ganzheitlichen materiellen und persönlichen Hilfe, der Entwicklung eigener Angebote in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Freizeit. Gerade weil hier ein Arbeitsfeld sich noch in der Entwicklung befindet und zunehmend mehr Kooperation und Erfahrungsaustausch stattfindet, sind die Chancen der fachlichen Einflußnahme und Übertragbarkeit relativ hoch.

Vorgeschlagen wird die Realisierung eines Modellversuches einer ambulanten Beratungsstelle für Personen mit be-

sonderen sozialen Schwierigkeiten im ländlichen Bereich. Auch hier entstehen zunehmend mehr Arbeits-, Wohnungs- und Mittellosigkeit und soziale Isolation mit entsprechenden Folgewirkungen. Gleichzeitig sind im ländlichen Milieu die Fragen des Aufbaus eines Hilfesystems und der Koordination und Kooperation bisher noch nicht aufgegriffen worden. Vorhergehende Bedarfsfeststellung und begleitende Evaluation sind deshalb unerlässlich.

In einem weiteren Modellversuch sollte die Kooperation und Abgrenzung der Zuständigkeiten der stationären und der ambulanten Straffälligenhilfe im Mittelpunkt stehen. Entsprechend den Vorschlägen der Arbeiterwohlfahrt sollte hier Arbeitsteilung und Kooperation der verschiedenen sozialen Dienste aus der Lebenslage und dem Hilfebedarf sowohl des Straffälligen wie seines sozialen Umfeldes heraus entwickelt und erprobt werden. Hier sind wichtige Erkenntnisse für Novellierungen des BSHG und der Fortentwicklung des Strafvollzugsgesetzes zu erwarten sowie für die Fortentwicklung der betreffenden sozialen Dienste der Justiz und der ambulanten freien Straffälligenhilfe.

7.3 In der Forschungsförderung sollten die Schwerpunkte Lebenslagenforschung und Wirkungsforschung weiter fortgesetzt und ausgebaut werden.

Weitere relative Verarmung in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Lebensunterhalt, soziale Kontakte werden die Lebenslagen der Personen nach § 72 BSHG in Zukunft bestimmen. Hier sollten zum frühestmöglichen Zeitpunkt Prozesse des Verlustes des Arbeitsplatzes und der Wohnung dokumentiert und analysiert werden, um die regelmäßig folgende Eskalation zu reduzieren oder zu verhindern. Gleiches gilt für die Prozesse zunehmender Verschuldung oder gesundheitlicher Schädigungen wie auch für den Mißbrauch von Drogen und Alkohol.

Für die Wirkungsforschung bedeutet dies den frühestmöglichen Zeitpunkt für die Intervention sozialer Dienste zu erfassen, adäquate Hilfen zu entwickeln und forschend zu begleiten, für übertragbare Ergebnisse zu sorgen. Dies gilt auch für Selbsthilfepotentiale und soziale Bewegungen, die besondere Chancen und Möglichkeiten haben, bedürfnisorientiert und lebenslagenverändernd zu wirken.

Junge Erwachsene, Frauen und Ausländer sind Zielgruppen, deren besondere Situation und besonderer Bedarf in den Hilfen nach § 72 BSHG bisher zu wenig oder gar nicht aufgegriffen wurden. Hier sollte zunächst durch entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen der Kenntnisstand über ihre Lebenssituation vertieft werden, um darauf aufbauend Hilfeangebote zu entwickeln und anzuwenden.

Berichte aus der praktischen Arbeit

Bericht über die Durchführung eines Kommunikationswochenendes mit jugendlichen Strafgefangenen und deren Eltern

Josef Alfred Wasielewski

In Gesprächen mit jugendlichen Strafgefangenen erfuhr ich erschreckend häufig, daß die Beziehungen zum Elternhaus gravierend gestört sind und die Jugendlichen ihrer Entlassung mit einer gewissen Angst entgegen sehen.

Auch in Briefen an die Eltern machen die Jugendlichen diesen Vorwürfe, daß sie sich nun in der Jugendstrafanstalt befinden. Andererseits wiederum beklagen sich auch zunehmend Eltern bei ihren Söhnen, daß sie nicht auf sie gehört hätten und deshalb nun ihre gerechte Strafe bekommen hätten.

Diese gegenseitigen Anschuldigungen führen häufig dazu, daß beide Parteien nichts mehr voneinander wissen wollen. Die vorgenannte Situation führt letztendlich dazu, daß einige Jugendliche, wenn sie hier entlassen werden, zu „Freunden“ ziehen. Dabei handelt es sich oft um „Freunde“, die die Jugendlichen in der Jugendstrafanstalt kennengelernt haben. Dadurch besteht die Gefahr eines weiteren Abgleitens in die Kriminalität.

Um der vorher genannten Tendenz entgegenzuwirken, halte ich es daher für notwendig, die bestehenden Beziehungsstörungen abzubauen bzw. zu mindern. Daher plante ich seit etwa Juli vorigen Jahres ein Wochenende *außerhalb* der Anstalt, an dem jugendliche Strafgefangene und deren Eltern teilnehmen sollten, und das diese Zielsetzung förderte.

Die Planung für dieses Kommunikationswochenende gestaltete sich insgesamt schwierig. Zum einen mußte ein Träger (und damit vor allem Fanazier) gefunden werden. Das Ministerium der Justiz in Mainz war wohl bereit, die Unkosten zu erstatten, die für die Inhaftierten entstanden – weitergehende Zuschüsse wurden abgelehnt. Auch andere Dienststellen, Organisationen, u.a. lehnten es ab, diese Maßnahme finanziell zu fördern.

Nach etlichen Gesprächen erklärte sich der Caritasverband für die Region Trier bereit, diese Maßnahme sowohl personell als auch finanziell zu unterstützen.

Vor der Durchführung dieser Maßnahme mußten sowohl ein passender Ort als auch ein für alle Beteiligten annehmbarer Termin gefunden werden. Weiterhin mußten geeignete Jugendliche angesprochen werden und auch mit den Eltern der potentiellen Kandidaten mußten Vorgespräche geführt werden. Wesentlichen Anteil am Zustandekommen bzw. an der Programmerstellung der Maßnahme hatten sowohl ein Anstaltspsychologe als auch ein Psychologe der Erziehungsberatung der Caritas in Trier, sowie zwei Mitarbeiterinnen des Caritasverbandes in Trier und ein Sozialarbeiter der Jugendstrafanstalt Wittlich, die mit mir zusammen diese Maßnahme durchführten.

Programm für das Kommunikationswochenende vom 25. 5. - 27. 5. 1984 in der Longuicher Mühle in Longuich

Freitag Anreise der Eltern bis 18.00 Uhr
18.30 h. Abendessen
19.30 h. Vorstellungsspiel (soll dem Kennenlernen der Teilnehmer dienen)
21.00 h. Meditation

Samstag

9.00 h. *Gesprächsregeln* (andere aussprechen lassen, Verständnisfragen stellen, etc.)
Aktives Zuhören (1)
– Einführung – (theoretisch)
11.00 h. Übungen (in Kleingruppen à vier Teilnehmer) (schriftlich, mündlich, Rollenspiele)
12.30 h. Mittagessen
Pause, Kaffee
15.00 h. Rekapitulation der Übung „Aktives Zuhören“
Ich-Botschaften (2)
– Einführung – (theoretisch)
– Übungen – (in Kleingruppen à vier Teilnehmer) (schriftlich, mündlich, Rollenspiele)
17.00 h. Aktives Zuhören und Ich-Botschaften (Rollenspiele mit Beispielen der Teilnehmer)
18.30 h. Abendessen

Sonntag

8.00 h. Frühstück
9.00 h. Gottesdienst
10.00 h. Rollenspiel Aktives Zuhören und Ich-Botschaften. Familiengespräch (Eltern machen diese Übung mit *eigenen* Söhnen)
11.30 h. Erfahrungsaustausch in Kleingruppen (Erfahrungen, Eindrücke, Kritik, unerfüllte Erwartungen).
12.30 h. Mittagessen
anschließend bis etwa
15.00 h. bei Kaffee Ergebnisse der Kleingruppen im Plenum, Kritik, Erfahrungen. Verabschiedung und Beendigung der Tagung.

Zu (1) Aktives Zuhören

Beim Aktiven Zuhören handelt es sich um den bewußten Versuch, zu verstehen, was der Gesprächspartner empfindet bzw. was er mitteilen will.

Ausgangslage

Der Gesprächspartner läßt sich nicht auf den anderen ein. Er hört nicht *bewußt* zu und versucht nicht zu erfassen, was der andere *eigentlich* will; dabei stehen für ihn meist *eigene* Bedürfnisse und Empfindungen im Vordergrund (Kritik, Rat, Meinung, Analyse, etc.).

Notwendige Einstellung

Der Gesprächspartner muß wirklich *hören wollen*, was der andere ihm mitteilt. Er muß die Bereitschaft haben, dem anderen bei seinen Problemen wirklich helfen zu wollen. Dabei muß er imstande sein, die Empfindungen des Gesprächspartners anzunehmen (unabhängig von der eigenen Empfindung bzw. der Empfindung, die der andere haben sollte). Weiterhin ist ein Gefühl des Vertrauens und des Zutrauens in den anderen unerläßlich.

Sinn und Zweck des Aktiven Zuhörens – Ziel

1. Aktives Zuhören unterstützt die Befreiung von beunruhigenden Empfindungen durch die Ermutigung, diese Empfindungen offen zu äußern.
2. Aktives Zuhören hilft dem anderen, sich vor negativen Empfindungen weniger zu fürchten („Empfindungen sind gut“)
3. Aktives Zuhören fördert eine herzliche Beziehung.
4. Aktives Zuhören gibt dem anderen eine Hilfestellung für die eigene Problemlösung und regt gleichzeitig zu eigener Problemlösung an.
5. Aktives Zuhören beeinflusst den anderen, den Gedanken und Vorschlägen des Gesprächspartners mit größerer Bereitwilligkeit zuzuhören.

In einem ersten Durchgang (9.00 - 10.30 h.) sollen die theoretischen Grundlagen – unterlegt mit Beispielen – vermittelt werden.

Die zweite Einheit (11.00 - 12.30 h.), die in Kleingruppen von vier Teilnehmern durchgeführt wird, dient der eigenen Erarbeitung. Schriftliche Problemvorgaben sollen schriftlich und mündlich zu einer Lösung gebracht werden. Rollenspiele sollen die Übungen untermauern (nicht mit den eigenen Söhnen!).

Zu (2) Ich-Botschaften

Bei dieser Übung handelt es sich darum, *eigene* Gefühle und Empfindungen zum Ausdruck zu bringen. – Üblicherweise wird eine *Mitteilung* in Form von Befehlen, Anordnungen, Warnungen, Drohungen, Ratschlägen, Vorschlägen, u.a. gegeben, *ohne* die eigenen Gefühle und Empfindungen zu verbalisieren. – (Es werden eigene Schwierigkeiten nur indirekt mitgeteilt; primär wird etwas *über den anderen* gesagt und eigene Gefühle nicht offen zum Ausdruck gebracht.) Diese Art des Gespräches führt zu „herabsetzenden Botschaften“, da sich der andere verurteilt, kritisiert, beschimpft, interpretiert, belehrt, u.a. fühlt.

Das Ziel dieser Übung ist es, *eigene* Gefühle zu äußern. Dabei soll vermieden werden, dem anderen Verhaltensweisen aufzuzwingen, die ihn als eigene Persönlichkeit herabsetzen.

In einem ersten Durchgang (15.00 - 16.30 h.) soll die theoretische Grundlage durch Beispiele dargelegt werden.

Im weiteren Verlauf dieser Einheit sollen die Teilnehmer in Kleingruppen (vgl. Aktives Zuhören) in schriftlicher und mündlicher Form angesprochene Beispiele zu einer Lösung führen. Weiterhin soll in Rollenspielen (vgl. Aktives Zuhören) diese Methode vertieft werden.

Die zweite Übung (17.00 - 18.30 h.) soll durch Rollenspiele beide Übungen (Aktives Zuhören und Ich-Botschaften) vertiefen. In der Übung am Sonntagmorgen (10.00 - 11.30 h.) soll die Übung (Aktives Zuhören und Ich-Botschaften) vertieft werden. Im Gegensatz zum Vortrag soll diese Übung in Form eines Familiengesprächs (d.h. Eltern mit *eigenen* Söhnen) gemacht werden.

Abschlußbericht über den Verlauf des Kommunikationswochenendes

1. Organisatorischer Ablauf

Das Kommunikationswochenende wurde wie geplant durchgeführt. Zu bemerken ist, daß zwei Elternpaare berufs- und arbeitsbedingt erst um 19.00 Uhr bzw. um 20.15 Uhr anreisen konnten. Der erste Abend war stark geprägt vom gegenseitigen Kennenlernen und Sich-Einstellen auf die Kursleitung und das Programm. Im übrigen verlief das Wochenende wie vorgesehen. Es gab nur positive Erfahrungen, obwohl den jugendlichen Strafgefangenen direkt zu Beginn der Veranstaltung verboten wurde, das Gelände der Longuicher Mühle zu verlassen.

2. Programmverlauf

2.1 Der Übungspunkt „Gesprächsregeln“ nahm – trotzdem, daß einige Regeln bekannt waren – einen längeren Zeitraum als geplant in Anspruch.

2.2 Die Übungen „Aktives Zuhören“ und „Ich-Botschaften“ waren für die Teilnehmer etwas absolut Neues. Daher wurden sowohl bei den schriftlichen Übungen als auch bei den Rollenspielen nicht immer die von uns erwarteten Antworten (Reaktionen) gebracht. Ursächlich für dieses Verhalten war, daß sich bei den Teilnehmern eine sehr oberflächliche Art des Zuhörens festgesetzt hatte. Häufig wurde nicht verstanden, was der Gesprächspartner *eigentlich* mitteilen wollte. Weiterhin wurde vorzeitig bei bestimmten „Reizwörtern“ reagiert, ohne das Problem als Ganzes erkannt zu haben.

2.3 Auffällig war in diesem Zusammenhang vor allem das Verhalten beim Mitteilen von Ich-Botschaften. So wurden z.B. Verbote und Anweisungen erteilt, weil „man sich Sorge macht“, weil „man doch unruhig ist, wenn die Kinder nicht um eine bestimmte Uhrzeit zu Hause sind“, nicht „weil *ich* Angst habe, daß etwas passieren könnte“, weil „*ich* in Sorge bin, da in letzter Zeit soviel passiert ist“.

Begründet wurden diese sachlichen und unpersönlichen Antworten damit, daß „man“ es eben so gelernt habe und es schwer fiel, persönliche Gefühle und Emotionen zum Ausdruck zu bringen.

2.4 Zu Differenzen mit einem Jugendlichen kam es am Samstag, als er den Wunsch äußerte, in der Mittagspause seine Freundin auf dem Gelände der Longuicher Mühle zu treffen. Aus Gleichbehandlungsgründen und um nicht Neid und Mißgunst zu fördern und damit letztlich den Programmablauf gravierend zu stören, wurde dieses Ansinnen abgelehnt. Nach einer langen und intensiven Aussprache verzichtete der Jugendliche auf die Durchsetzung seines Wunsches und das weitere Programm konnte ohne Zwischenfälle durchgeführt werden.

3. Bewertung der Maßnahme

3.1 Die Erfahrungen der Veranstaltungen haben m.E. deutlich gemacht, daß „unausgesprochene“ Schuldgefühle der Eltern im Sinne von „ich habe versagt“ und damit verbundene Ängste bezüglich der Entlassungssituation vor-

Aktuelle Informationen

herrschen, die im Laufe der Veranstaltung bewußt und teilweise ausgesprochen wurden. Hieraus ist das Bedürfnis erwachsen und formuliert worden, Veranstaltungen dieser Art zu wiederholen evtl. sogar auf die Zeit nach der Entlassung auszudehnen. Hieraus läßt sich ableiten, daß es u.U. wichtig ist, die Eltern/Bezugspersonen mehr und mehr in die Entlassungsvorbereitungen einzubeziehen.

3.2 Bedingt durch die andere Umgebung bestand seitens der Gefangenen eine größere Bereitschaft, sich zu öffnen und helfende Angebote anzunehmen. Dadurch ist zu erwarten, daß Hilfestellungen auch im Vollzug eher angenommen werden und die Bereitschaft zu Einstellungs- und Verhaltensänderungen im Sinne des Vollzugszieles gefördert werden könnten.

3.3 Durch die Erfahrungen der Veranstaltung und durch die einzelnen Einheiten/Übungen wurden Beziehungsschwierigkeiten zwischen Eltern und Kindern/Gefangenen abgebaut und die Verständigung untereinander gefördert. Dies ist im Hinblick auf die Situation nach der Entlassung positiv zu werten.

4. Abschließende Beurteilung und Perspektiven

Insgesamt ist die Veranstaltung positiv verlaufen und als Erfolg zu werten. Die Erfahrungen im Einzelnen haben verdeutlicht, daß Maßnahmen dieser Art wichtig sind und nach Möglichkeit regelmäßig durchgeführt werden sollten.

Als Fortführung und Vertiefung der Erfahrungen – speziell dieser Maßnahme – ergeben sich u.U. Möglichkeiten durch:

- Weitere regelmäßige Treffen der Teilnehmer
- Austausch von Erfahrungen/Entwicklungen der Betroffenen untereinander über die Haftentlassung hinaus
- Förderung/Nutzung des Selbsthilfepotentials

Nach Bewertung aller Erfahrungen dieser Veranstaltung ist es m.E. nach erforderlich, Maßnahmen dieser Art zu einer regelmäßigen Einrichtung werden zu lassen und es ist eine Wiederholung evtl. im Frühjahr 1985 vorgesehen, soweit genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Zu dem bisher gesagten sei als Abschluß noch folgende Bemerkung erlaubt: Um eine tiefergehende Wirkung zu erzielen bzw. „Erfolg“ zu haben, müßte diese Maßnahme eigentlich mit dem gleichen Teilnehmerkreis noch einige Male wiederholt werden. Aus monetären und anderen Gründen ist dieses z.Zt. nicht realisierbar. Wir können daher nur hoffen, daß einige Übungen dieser Veranstaltung auf fruchtbaren Boden gefallen sind und auch ohne eine Wiederholung zu positiven Verhaltensänderungen führen.

Ambulante Maßnahmen für junge Straffällige

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. hat eine Informationsschrift mit dem Titel „Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige“ erarbeitet.

Diese Veröffentlichung ist die erste umfassende Zusammenstellung von Praxiserfahrungen mit ambulanten Maßnahmen nach dem JGG mit dem Ziel, die Diskussion über den erforderlichen Abbau von Arrest und Jugendstrafe und den alternativen Ausbau von verschiedenen ambulanten Maßnahmen zu intensivieren und auf einer breiteren Informationsbasis zu forcieren.

Das Heft kann über die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Veterinärstr. 1, 8000 München 22, zum Preis von DM 2,50 bestellt werden.

Ausbrüche aus belgischen Haftanstalten

Belgiens Gefängnisse ähneln immer mehr einem Schweizer Käse. Allein in den letzten zwei Monaten brachen aus vier verschiedenen Haftanstalten acht „schwere Jungs“ aus. Einer bezahlte seinen Versuch, illegal die Freiheit zu erlangen, mit dem Leben. Er wurde durch die Kugeln eines Scharfschützen der Sondereinsatztruppe der Polizei „Diane“ tödlich verletzt, als sie den Gefängnisdirektor von Löwen und seinen Stellvertreter aus den Händen des Häftlings und eines Komplizen befreite.

Blieb es in Löwen bisher bei einem einzigen Ausbruch, so gab es in den Nivelles rund 30 Kilometer südlich von Brüssel in den letzten Monaten gleich drei Fälle, an denen vier Gefangene beteiligt waren und seither verschwunden sind. Zu ihnen zählt der als Ausbrecherkönig bekannte 29jährige Robert Gillon. Der wegen zahlreicher bewaffneter Überfälle zu langjähriger Haftstrafe Verurteilte nutzte seinen „Urlaub vom Knast“, um wieder einmal auf Nimmerwiedersehen unterzutauchen.

Der jüngste Coup im Gefängnis von Nivelles geschah am 6. Mai. Der 25jährige Untersuchungsgefängnis Elie Spletincx nutzte die Gunst der Stunde während eines Rundgangs der Häftlinge. Mit Hilfe eines Seiles schwang er sich vom Dach des Gefängnisses geschickt über zwei Mauern und landete auf einer Sporthalle. In einem gestohlenen Wagen setzte er seine Flucht bis zur nächsten Bahnstation in Ottignies fort, wo sich seine Spur verlor.

Begonnen hatte die Ausbruchsserie in Nivelles am 3. März, als zwei bewaffnete Untersuchungsgefängnisse während des abendlichen Appells einen Wärter als Geisel nahmen, der ihnen Tür und Tor öffnen mußte. Auch in diesem Fall hatten die Ausbrecher für ihr Vorhaben ein Wochenende gewählt. Von dem ohnehin nicht zahlreichen Wachpersonal waren nur acht Mann im Dienst. Ein weiterer erfolgreicher Ausbruch datiert vom 9. März in Tournai in Wallonien, als drei Häftlinge mit Hilfe der Ehefrau eines Komplizen aus der Krankenabteilung des Gefängnisses fliehen konnten. Zu den jüngsten gelungenen Ausflügen in die Freiheit gehört

auch der vom 3. Mai in Arlon nahe der Grenze zu Luxemburg. Hier gab der Einbruchsspezialist „le petit Pierre“ zum vierten Mal innerhalb von fünf Jahren auch als Ausbrecher-spezialist eine Probe seines Talents und floh mit einem Kumpan. Offensichtlich waren ihm 15 Jahre Zwangsarbeit, zu denen er als Wiederholungstäter verurteilt worden war, zu viel. Vor ihm waren auch die Tore des supermodernen mit elektronischen Überwachungsanlagen ausgestatteten Gefängnisses in Lantin bei Lüttich nicht sicher.

Dies läßt die Frage zu, woran es wohl liegen mag, daß Belgien nach wie vor den traurigen Rekord in gelungenen Ausbrüchen hält. Wie kommen immer wieder Waffen, Feilen und andere Werkzeuge trotz Kontrollen in die Hände der Häftlinge? Gibt es zu wenig Wachpersonal? Ist es nicht genügend geschult? Wird der Strafvollzug zu leger gehandhabt? Sind die Gefängnisse veraltet? Fragen über Fragen, die in der Öffentlichkeit immer deutlicher in vorwurfsvollem Ton ausgesprochen werden.

Nach jedem Ausbruch, vor allem mit Geiselnahme, sind die belgischen Justizbehörden damit beschäftigt, Rundschreiben mit ergänzenden Vorschriften an die Gefängnisse zu verschicken. Darin wird eine strengere Kontrolle der Besucher gefordert, um zu verhindern, daß Waffen, aber auch Feilen und andere Werkzeuge, ihre Besitzer wechseln. Auch sollen die Gespräche besser überwacht werden.

(dpa-Meldung, Badische Zeitung Nr. 135 vom 13. 6. 1984)

Neues Unterkunftsgebäude der JVA Schwalmstadt vermindert die Überbelegung

Aus Anlaß des Richtfestes am Unterkunftsgebäude der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt bezeichnete Justizminister Dr. Herbert Günther den Bau als einen Silberstreifen am Horizont. Wie die letzten Belegungsstatistiken zeigten, leide die JVA Schwalmstadt besonders unter der Überbelegung, die insgesamt für den hessischen Strafvollzug eine schwere Belastung darstelle.

Bauliche Veränderungen im hessischen Strafvollzug seien auch notwendig, um die Forderungen des Strafvollzugsgesetzes im Vollzugsalltag zu gewährleisten.

Wie Minister Dr. Günther ausführte, habe man versucht, dieses Kriterium bei dem Unterkunftsgebäude der JVA Schwalmstadt zu erfüllen.

Bei der Baumaßnahme handele es sich um ein 4-geschossiges Gebäude als Unterkunft für 120 Gefangene. Die genehmigte Kostensumme betrage 17,5 Mio. DM. Die Haft-räume, die überwiegend in den Obergeschossen nach der Hofseite angelegt seien, seien so konzipiert, daß man sie auch zu Wohngruppen zusammenfassen könne. Hierbei bestünde dann eine Wohngruppe aus Einzelhaft-räumen von ca. 10 qm sowie einer Sammelzelle für drei Personen. Die Haft-räume seien mit WC, Waschbecken, Liege, Tisch und Stuhl, Einbauschränk und Wandregalen ausgestattet.

In der Konzeption seien besonders die Sozial- und Betreuungsräume berücksichtigt worden:

Zwei Aufenthaltsräume für jeweils ca. 20 Personen; Raum für Sozialarbeiter, Duschaum für je zwei Wohngruppen; Behandlungsräume für zahn- und allgemeinmedizinische Betreuung; drei Arbeits- und Therapieräume; ein Andachtsraum für ca. 20 Personen.

Im Erdgeschoß befänden sich ferner Küche und Speisesäle, im Keller neben anderen zwei Sporträume. Diese Sporträume seien indes nur als ein Anfang zur Verbesserung der Sportmöglichkeiten gedacht, denn noch im Mai d.J. wolle man u.a. mit dem Bau einer Sporthalle beginnen.

Man hoffe, daß alle Bauarbeiten am Unterkunftsgebäude und an der Sporthalle im Herbst 1985 abgeschlossen seien.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 17. 5. 1984)

Psychologische Eignungsdiagnostik im Justizvollzug

Unter diesem Titel ist 1983

Eine empirische Untersuchung zur Auslesepraxis und Erfolgskontrolle bei Bewerbern für den allgemeinen Vollzugsdienst

des Kriminologischen Dienstes von Rheinland-Pfalz erschienen. Die Studie, der ein Vorwort von Alexander Böhm vorangestellt ist, gibt Methoden und Ergebnisse einer Untersuchung, welche die Auswahl von Bewerbern und die Überprüfung der Einstellungspraxis zum Gegenstand hat, wieder. Ihre Fertigstellung wurde durch die Gustav-Radbruch-Stiftung finanziell unterstützt; deren Mittel wurden für das Ablocken der Daten sowie für Rechen- und Materialkosten verwendet.

Seit ca. 15 Jahren müssen sich in Rheinland-Pfalz Bewerber für den allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) einem Auswahlverfahren unterziehen, an dem Anstaltspsychologen beteiligt sind und in dem Testverfahren verwendet werden. Mit der Untersuchung, die in einer Vollzugsanstalt, die teils Untersuchungshaft-, teils Strafanstalt ist, von drei Anstaltspsychologen durchgeführt wurde, sollte die praktische Bewährung dieses Auswahlverfahrens empirisch überprüft werden. Sie ergab überwiegend ein günstiges Bild von den Bewerbern, die bei der Einstellung für geeignet befunden wurden. Der Studie zufolge sind offenbar der persönliche Eindruck, den der Bewerber auf den untersuchenden Psychologen gemacht hat, die durch Testverfahren ermittelte Intelligenz des Bewerbers und die Ergebnisse der beiden Persönlichkeitstests, die jeweils verwendet werden, von Bedeutung.

Die insgesamt 207 Seiten umfassende Studie besteht aus einem theoretischen und einem praktisch-empirischen Teil. Im theoretischen Teil werden zunächst die Tätigkeiten des AVD und Anforderungen an ihn dargestellt. Dann werden Hinweise auf die Praxis der Bewerberauswahl bis 1969 gegeben. Es folgt ein Aufriß der psychologischen Eignungsdiagnostik. Hier werden Rechtsfragen, Methoden, Untersuchungssituation, Gutachtenerstellung und eignungsdiagnostischer Prozeß im Zusammenhang beschrieben.

Der praktisch-empirische Teil gibt im einzelnen die Anlage der Untersuchung und ihre Ergebnisse wieder. Namentlich werden hier die verschiedenen Fragestellungen, die von der Erstellung der Eignungsdiagnose bis zur Bewährung im Beruf (Prognose) reichen, erläutert:

- 1. Welche Merkmale weisen die Bewerber für den AVD – insgesamt gesehen – auf?
- 2. a. Wie werden die Bewerber aus psychologischer Sicht eingeschätzt?
b. Wie wird in diesem Zusammenhang mit der Einstellung der Bewerber verfahren?
- 3. a. Bestehen Zusammenhänge zwischen den zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung vorliegenden Daten und der Aussage im Gutachten?
b. In welcher Hinsicht unterscheiden sich die laut Gutachten abgelehnten von den als geeignet befundenen Bewerbern?
- 4. Wie werden die (eingestellten) Bewerber später an der Justizvollzugsschule und in der JVA beurteilt und eingeschätzt?
- 5. a. Inwieweit gestattet die Eignungsdiagnose – das Gutachten des Psychologen – eine Prognose auf den Berufserfolg?
b. Welche Daten – außer dem Gutachten selbst – ermöglichen eine Prognose des späteren Berufserfolgs?

Zusammenfassende Diskussion und Interpretation der Ergebnisse, Literaturverzeichnis und ein – umfangreicher – Anhang, der das Tabellenmaterial ausweist und Hinweise auf die Bewerberauswahl in den einzelnen Bundesländern (Stand 1980) gibt, beschließen die Studie. Sie darf des Interesses aller derer sicher sein, die im weitesten Sinne mit dem AVD, vor allem mit der Auswahl der Bewerber sowie der Tätigkeit, Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter befaßt sind.

Neue Erziehungsmethode für straffällige Jugendliche

Landeswohlfahrtsverband eröffnete Modellprojekt

Karlsruhe Stutensee. Der Landeswohlfahrtsverband Baden hat gestern im Landesjugendheim Schloß Stutensee bei Karlsruhe das „Heinrich-Wetzlar-Haus“ in Anwesenheit des baden-württembergischen Justizministers, Dr. Heinz Eyrich, seiner Bestimmung übergeben. Dabei handelt es sich um eine in Baden-Württemberg und der Bundesrepublik einmalige Modelleinrichtung zur Unterbringung straffällig gewordener Jugendlicher.

Im Erziehungsheim werde versucht, das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und der Justiz mit den Belangen der Erziehung in Einklang zu bringen. Gerade in diesem Kompromiß bestehe eine neue Chance, das Jugendgerichtsgesetz auszufüllen, erklärten Verbandsdirektor Hans-Otto Walter, Justizminister Eyrich und der Leitende Oberstaatsanwalt Haehling von Lanzener.

Der Heidelberger Universitätsprofessor Dr. Hans-Jürgen Kerner erläuterte in seinem Festvortrag neuere Erkenntnis-

se über wiederholte bzw. schwere Kriminalität von Minderjährigen und Möglichkeiten der Reaktion. Zwar sei in den vergangenen beiden Jahren eine Abschwächung des Trends zur Gewalt bemerkbar und die Gewaltkriminalität mache nur rund ein Prozent aller Fälle bei Jugendlichen aus. Dennoch stellte er einen relativen Anstieg der Jugendkriminalität fest.

Professor Kerner ging auf die Jugendbanden ein, eine neue Form der Kriminalität, die nichts mit der Arbeitslosigkeit zu tun habe, und erwähnte den Gebrauch von Drogen und den Vandalismus. Zwar verschärfe sich die Lage in Randbezirken, es gebe aber keinen Anlaß zur Dramatik. Empirisch sei eine Zunahme der Intensiv- und Serientäter zu erkennen. „Je jünger, desto stärker treten diese auf“, so Kerner.

Über Möglichkeiten der Reaktion gebe es zwei sich widerstreitende Meinungen: Einerseits die Einstiegs-kriminalitätstheorie, die frühes Eingreifen erfordere, andererseits die Stigmatisierungstheorie, die die Ansicht vertrete, Maßnahmen seien abzulehnen, zumal die meisten Täter nach dem 17. oder 30. Lebensjahr aufhören, straffällig zu werden. Kerner sprach sich für eine „offene“ Einrichtung aus, die beiden Themen in etwa gerecht werde und wünschte sich eine gute wissenschaftliche Begleitung des Modellversuchs mit präziser Falldokumentation.

Das sieben Millionen Mark teure Projekt erinnert an den Gründer des Landesjugendheims Schloß Stutensee, Landgerichtspräsident Dr. Heinrich Wetzlar. In dem Gebäude können bis zu 16 Jugendliche nach richterlicher Anordnung im Alter zwischen 14 und 18 Jahren untergebracht werden. Das Dach- und Speichergeschoß verbindet in 16 Einzelzimmern, Küche, Speiseraum, Werkstuben, Freizeiträumen, Pausenhalle und Arbeitsmansarden jugendgemäßen Lebensraum mit fluchtverhindernden Vorkehrungen, wie sie von Vertretern der Justiz gefordert wurden. Ein pädagogisches Konzept, das dafür sorgen soll, daß nur im Ausnahmefall von diesen fluchtverhindernden Maßnahmen Gebrauch gemacht werden muß, soll zu neuen, persönlichen, schulischen und beruflichen Perspektiven verhelfen. Das Programm während der durchschnittlich dreimonatigen Unterbringung bis zum Urteilspruch sieht u.a. schulische Förderung und sportliche Aktivitäten vor.

(Kuno Doll, in: Badische Neueste Nachrichten vom 16. 6. 1984)

Bayerns Justizvollzugsanstalten voll ausgelastet

Auch 1983 hielt die hohe Belegung der bayerischen Justizvollzugsanstalten an. Wie Justizminister Lang in München bekanntgab, waren im Verlauf des vergangenen Jahres insgesamt 32.651 Personen in Bayern inhaftiert (hiervon 30.553 Männer und 2.098 Frauen).

Die Belegungsfähigkeit der 38 bayerischen Justizvollzugsanstalten mit rund 11.000 Haftplätzen war damit voll ausgelastet, einzelne Anstalten waren erheblich überbelegt.

Justizminister Lang wies darauf hin, daß die Gefangenenzahlen in Bayern seit 1975 um mehr als 20% gestiegen sind. Obwohl in den letzten 15 Jahren über 280 Mio DM für Baumaßnahmen aufgewendet und mehr als 1.750 Haftplätze geschaffen wurden, ist die Haftkapazität immer noch viel zu gering. In den kommenden Jahren sind neben der abschnittswisen Modernisierung einiger Anstalten mit neuen Zellengebäuden in Bernau, Nürnberg und Bayreuth auch mehrere Neueinrichtungen von Justizvollzugsanstalten in Weiden, Aichach, Neuburg a.d. Donau, Würzburg und Ingolstadt geplant.

(Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 4. 7. 1984)

Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug

Zu diesem Thema enthält die Zeitschrift „Der Kassenarzt“, 24. Jg. (1984), Hefte 8 bis 10, eine Reihe von beachtlichen Beiträgen:

- Friedrich Becker: Strafvollzug: Aspekte einer ärztlichen Herausforderung (H. 8, S. 41 - 42)
- Harald Preusker: Strafvollzug: Ziel und Wirklichkeit (H. 8, S. 42 - 47)
- Hans-Gunter Kutz: Organisationsformen der Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug Berlins (H. 8, S. 48 - 53)
- Erich Frank: Anstaltsärztlicher Alltag (H. 9, S. 33 - 34)
- Ute Romkopf: Chronisch Kranke im Strafvollzug (H. 9, S. 34 - 40)
- Christoph Flügge: Vollzugsuntauglichkeit und Haftunfähigkeit – Der juristische Rahmen (H. 10, S. 34 - 38)
- Friedrich Becker: Das ärztliche Problem der Vollzugsuntauglichkeit (H. 10, S. 38 - 44)

1. Bundeskongreß freier Initiativen der Straffälligenarbeit

In Höchst (Odenwald) trafen sich vom 27. bis 29. 1. 1984 ca. 80 haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter von etwa 50 Initiativen und Gruppen der Straffälligenarbeit unter freier Trägerschaft zu ihrem ersten Bundeskongreß. Die Tagung stand unter dem Thema „Vom Erfahrungsaustausch zum gemeinsamen Handeln“. Themen des Kongresses waren im einzelnen: Selbstverständnis, Finanzierungssituation, Öffentlichkeitsarbeit und langfristige kriminalpolitische Perspektiven.

Über Verlauf und Ergebnisse des Kongresses berichtet Hartmut Michael Weber in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, 35. Jg. (1984), S. 192 - 195. Eine Dokumentation über den Kongreß kann zum Preise von DM 5,- bezogen werden über die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Initiativen und Gruppen in der Straffälligenarbeit, Herzberger Landstr. 39, 3400 Göttingen.

Berichte aus der Jugendanstalt Hameln

Der Verein für Jugendhilfe in der Jugendanstalt Hameln e.V., Tündernsche Straße 50, 3250 Hameln, hat nunmehr Heft 4 seiner Schriftenreihe

Auf neuen Wegen

unter der Überschrift

– Berichte aus der Praxis –

vorgelegt. Die 98 Seiten umfassende Veröffentlichung umfaßt folgende Beiträge:

- Karl-Heinz Helten/Edgar Vehre: Wandlungen in der Aufgabenstellung des Vereins für Jugendhilfe in der Jugendanstalt Hameln e.V.
- Karl-Heinz Helten: Kurzinformationen zur baulichen und organisatorischen Struktur der Jugendanstalt Hameln
- Gerhard Bulczak: Zur Kommunikations- und Entscheidungsstruktur einer Jugendanstalt
- Peter Severin: Der Untersuchungshaftvollzug in der Jugendanstalt Hameln
- Christiane Müller-Fricke/Wolfgang Kraske: Die Behandlung von jugendlichen Drogenabhängigen in der Jugendanstalt Hameln (Haus 5 K)
- Eleonore Ostendorf: Überlegungen zum Problem des Analphabetismus im Jugendvollzug – am Beispiel der Jugendanstalt Hameln
- Rudolf Lüdemann: Fortschreiben seelsorgerlicher Praxis aus der Jugendanstalt Hameln
- Manfred Otto: Vorbereitung und Begleitung des Freigangs (VBF) – Charakteristika und Eckdaten methodischer Gruppenarbeit in der Jugendanstalt Hameln –
- Helmut Schütze: Anstaltsfernsehen in der Jugendanstalt Hameln
- Maik Rubner: Die Arbeit der Zentralen Mitverantwortung in der Jugendanstalt Hameln
- Hans-A. Waldschmidt: Neues Freigängerhaus im Sommer bezugsfertig
- Karl-Heinz Helten/Edgar Vehre: Ehrenamtliche Arbeit in der Jugendanstalt Hameln
- Edgar Vehre: Die Arbeit der Ehrenamtlichen aus der Sicht einiger Insassen der Jugendanstalt Hameln – ein Tonbandprotokoll
- Jutta Rodenbach/Rolf Christian Saupe: Die „Seesener Brücke e.V.“

Soziale Arbeit und Strafrecht

Der Vorstand der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bonn gibt nunmehr einen Rundbrief heraus, der laufend Informationen aus Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht, Strafvollzug und Entlassenenhilfe vermitteln soll. Das Redaktionskollegium besteht aus H.J. Kerner, E. Marks und G. Obstfeld. Der Rundbrief erscheint in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer, der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Gerichtshelfer und der Redaktion der Zeitschrift „Bewährungshilfe“. Er versteht sich nicht zuletzt als Ergänzung dieser Zeitschrift. Der Rundbrief soll vor allem über aktuelle Ereignisse und Entwicklungen in-

formieren (z.B. Stellungnahmen, Berichte aus der Alltagspraxis, Tagungsankündigungen, Hinweise auf kriminalpolitische Trends und Veröffentlichungen). Die Null-Nummer liegt seit Juli 1984 vor.

Sozialarbeitertag 1984

Der Deutsche Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e.V. (DBS) veranstaltet vom 11. - 14. Oktober 1984 in Nürnberg (Hotel Deutscher Hof, Universität, Sozialwissenschaftliche Fakultät) den Sozialarbeitertag '84. Das Gesamtthema lautet: – Soziale Arbeit – unverzichtbarer Bestandteil gesellschaftlicher Wirklichkeit. Dem Tagungsprogramm zufolge sind 12 Arbeitsgruppen mit folgenden Themen vorgesehen:

1. Psychosoziale Arbeit
2. Resozialisierung straffälliger Nichtseßhafter
3. Anforderungen an qualifizierte Ausbildung
4. Berufliche Identität – Selbstbild und Fremdbild
5. Bedarfsgerechte soziale Arbeit – machbar? finanzierbar?
6. Möglichkeiten und Grenzen professioneller und ehrenamtlicher Sozialarbeit
7. „Sozialarbeit – zurück zur Armenverwaltung“ – von der Sozialhilfe zur Armenpflege
8. Qualität der Sozialarbeit als Bewertungsmaßstab
9. Soziale Hilfe – Soziale Kontrolle
10. Datenschutz in der Sozialarbeit – Schweigepflicht
11. Fachliche Eigenständigkeit der Sozialarbeit und Abgrenzung zu anderen Berufen – Kooperation
12. Alternative Lebens- und Arbeitsformen und ihr Bezug zur Sozialarbeit

Anmeldungen werden an die Bundesgeschäftsstelle des DBS, Schützenbahn 17, 4300 Essen 1, erbeten. Von dort kann auch das Tagungsprogramm bezogen werden.

Jahresprogramm 1985 des Fortbildungswerks für Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte

Das Fortbildungswerk für Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Hans-Muthesius-Haus, Am Stockborn 1 - 3, 6000 Frankfurt a.M. 50, führt im Jahre 1985 wiederum eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen durch, die für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter des Strafvollzuges und der Straffälligenhilfe von Interesse und Bedeutung sind. Das 64 Seiten umfassende Jahresprogramm 1985 informiert im einzelnen vor allem über die Tätigkeit des Fortbildungswerks, dessen Mitarbeiter, enthält ein Muster für die Anmeldung und gibt einen erläuternden Überblick über die verschiedenen Veranstaltungen des kommenden Jahres (Studententagungen, Sonderveranstaltungen, Blocklehrgänge, Einzellehrgänge usw.). Das Programm kann unter der obengenannten Anschrift angefordert werden.

Arbeitsprojekte des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe

Der Pfälzische Verein für Straffälligenhilfe (Sitz Zweibrücken) führt seit 1983 Projekte für arbeitslose Probanden der Bewährungshilfe und Geldstrafenschuldner – die statt Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen gemeinnützige Arbeiten leisten – in vier Städten der Pfalz (Zweibrücken, Kaiserslautern, Speyer und Landau) durch. Die Projekte werden von hauptamtlichen Bewährungshelfern und Mitarbeitern des Vereins, die zum Teil aufgrund von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig sind, geleistet. Die Probanden werden in den Bereichen des Umweltschutzes, der Forstarbeit, der Fischzucht sowie Dienstleistungen verschiedener Art beschäftigt.

Belegung im Justizvollzug

Über die Belegung der 166 Vollzugsanstalten im Bundesgebiet zum 31. 10. 1983 werden vom Bundesministerium der Justiz (Bonn 1984) folgende Zahlen mitgeteilt:

Am Stichtag saßen insgesamt 63.245 Gefangene ein, davon 21.998 im Vollzug der Freiheitsstrafe, 6.725 im Jugendstrafvollzug, 196 in Sicherungsverwahrung und 1.690 in sonstigen Formen der Freiheitsentziehung. Danach setzten sich die Insassen aus 15.293 Untersuchungsgefangenen und 47.952 Strafgefangenen und Verwahrten zusammen.

Den Monatsberichten der Bundesländer zufolge ergibt sich hinsichtlich der Auslastung des geschlossenen und des offenen Vollzuges ein unterschiedliches Bild. Danach waren am Stichtag die Anstalten des geschlossenen Vollzuges – von Hamburg (75,1%) und Bremen (83,6%) abgesehen – in mehr oder minder starkem Maße überbelegt. Demgegenüber waren die Anstalten und Einrichtungen des offenen Vollzuges – von Baden-Württemberg (106,7%) und Rheinland-Pfalz (102,6%) abgesehen – nicht in vollem Umfange ausgelastet; die einschlägigen Zahlen schwanken zwischen 72,5% und 97,6%.

Gefangenzahlen in den USA

Ende 1983 befanden sich laut amtlicher Zählung des Bureau of Justice Statistics, Washington, D.C. (Special Report March 1984) in den Strafanstalten der Einzelstaaten (state prisons) und des Bundes (federal prisons) insgesamt 438.830 Gefangene. Danach betrug die Gefangenenrate (Insassen pro 100.000 der Wohnbevölkerung) 216. In diesen Zahlen sind jedoch alle Gefangenen mit einer Strafe von unter einem Jahr nicht erfaßt.

Einer Zählung des National Moratoriums on Prison Construction (NMPC), einer privaten Vereinigung, zufolge gab es zum Jahresbeginn 1984 in den USA in Wahrheit insgesamt 719.714 Gefangene und Verwahrte. Dies entspricht einer Gefangenenrate von 355. Nicht eingerechnet sind hier die Insassen von Jugendanstalten und Sonderanstalten. Nach den Berechnungen des NMPC benötigt man in den USA wöchentlich 500 zusätzliche Haftplätze, um Überbelegung vermeiden zu können.

Sozialhilfe und Fahrtkosten für Besuche inhaftierter Familienangehöriger *

Die Stadt Duisburg wird darin verpflichtet, aus Mitteln der Sozialhilfe Fahrtkosten für Besuche der Familienangehörigen eines Inhaftierten in einer auswärtigen Justizvollzugsanstalt zu bewilligen.

Wenn durch die Inhaftierung eines Ehepartners die Familie bzw. der andere Ehepartner den notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln beschaffen kann, ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BSHG Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Nach § 12 Abs. 1 BSHG umfaßt der notwendige Lebensunterhalt u.a. die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens. Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts fallen hierunter auch die Fahrtkosten zur Justizvollzugsanstalt, in der der Ehepartner inhaftiert ist. Denn diese Kosten entstehen im Zusammenhang mit der Erhaltung des persönlichen Kontaktes zwischen Eheleuten und sind aus dieser Erwägung heraus unter die Grundbedürfnisse des täglichen Lebens einzuordnen.

Es handelt sich hierbei nicht um Hilfe in besonderen Lebenslagen, weil sich der Hilfesuchende selbst nicht in einer „besonderen Bedarfssituation“ (Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, besondere soziale Schwierigkeiten) befindet. Der Umstand, daß der Ehepartner eine Freiheitsstrafe verbüßt, reicht hierfür nicht aus.

Zwar wird die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Regelsätzen gewährt, aber damit wird den hier in Rede stehenden Bedürfnissen des täglichen Lebens nicht Rechnung getragen. Denn diese gehen nach Art und Umfang über die normalerweise während des sonstigen täglichen Lebens anfallenden und vom Regelsatz abgedeckten Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel hinaus.

Eine Überstellung des Ehepartners zu Besuchszwecken in eine Justizvollzugsanstalt in Duisburg ist im Prinzip zwar möglich, aber die damit verbundene Minderung des in der Justizvollzugsanstalt erzielten Arbeitseinkommens und die mit einer Überstellung verbundenen Beschwerlichkeiten stehen in krassem Mißverhältnis zu der dadurch ermöglichten Besuchszeit. Darüberhinaus kann der Hilfesuchende nicht gegen den Willen des inhaftierten Ehepartners eine Besuchsüberstellung durchsetzen. Hiernach kommt es also nicht auf die Zumutbarkeit einer Überstellung an, d.h. es bedarf auch weder der Vernehmung des inhaftierten Ehepartners, noch der Einholung einer amtlichen Auskunft der Justizverwaltung zu Fragen der Unzumutbarkeit von Überstellungen zu Besuchszwecken.

Das heißt, sofern laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird, ist der Regelsatz um den Betrag aufzustocken, der für eine Hin- und Rückfahrt zur Justizvollzugsanstalt mit öffentlichen Verkehrsmitteln aufgewendet werden muß.

Gutachten zur Praxis der bedingten Entlassungen in Hessen

Prof. Alexander Böhm hat (zusammen mit einem Mitarbeiter) die Praxis der bedingten Entlassungen in Hessen untersucht. Das nunmehr vorliegende Gutachten, das 126 Seiten sowie einen Anhang („Erste Fragestellungen zu einer Untersuchung über die Handhabung des § 57 StGB“, Auswahl der bei der Untersuchung jeweils ausgewerteten Vordrucke, z.B. Gefangenenkartei, Beurteilungsbogen) umfaßt, geht auf einen Forschungsauftrag des Hessischen Ministers der Justiz zurück. Es sollte vor allem klären, wie häufig Strafen zur Bewährung nach § 67 StGB ausgesetzt und aus welchen Gründen Strafen voll verbüßt werden.

Die Untersuchung erwies sich wegen des schwierigen Zugangs zu den einschlägigen Daten als recht kompliziert. So konnten die Daten der Strafvollzugsstatistik nicht einfach übernommen werden, weil sie auf Erhebungsfehlern beruhen. Offenbar wird der von der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) verwendete Begriff des Abgangs von Anstalt zu Anstalt verschieden verstanden. Überhaupt scheint es, daß die Vollzugsgeschäftsstellen, welche die für sie wichtigen Daten sorgfältig führen, andere, hier weniger interessierende Daten nicht oder unvollständig registrieren. Dem entsprechend konnte die Untersuchung sich nicht auf eine Auswertung der Gefangenenkartei beschränken, sondern mußte sich auch auf die Personalakten jedes in die Erhebung einbezogenen Abgängers erstrecken; selbst dies ließ noch Lücken offen.

Um die starken regionalen Unterschiede hinsichtlich der Entlassungspraxis berücksichtigen zu können, wurde in allen hessischen Justizvollzugsanstalten, die Freiheitsstrafen an erwachsenen Männern vollstrecken, eine Stichprobe von mindestens einem Drittel der Abgänger des Berichtsjahres (1982) gezogen. Auf diese Weise wurden etwa 2.000 der knapp 5.000 Abgänger des Jahres 1982 durch die Untersuchung erfaßt. Dabei ergab sich, daß entgegen der Strafvollzugsstatistik, die in 29,7% der Fälle eine bedingte Entlassung verzeichnet, in Wahrheit 34,1% nach § 57 I StGB bedingt entlassen werden. Freilich besagt diese Zahl für sich genommen wenig; sie hängt im wesentlichen vom Anteil verbüßter Ersatzfreiheitsstrafen ab. So machen die Abgänge aus Ersatzfreiheitsstrafen, Zivilhaft und kurzen Freiheitsstrafen, bei denen eine Aussetzung nach § 57 StGB von vornherein ausscheidet, 35,6% aller Abgänge wegen Straßbeendigung aus. Bei den Strafen über zwei Monaten beträgt der Anteil der nach § 57 I StGB bedingt Entlassenen 53%. Der Anteil von (nachweisbaren) Ablehnungen durch die Strafvollstreckungskammer ist hier mit 9,9% gering.

Die Zahl der Fälle, in denen die Strafvollstreckungskammer positiv entscheidet, ist mit 75% bzw. 79% (je nach Berechnungsart) recht hoch; ausgenommen sind hierbei alle Fälle, in denen eine bedingte Entlassung nicht in Betracht kommen kann (z.B. Zustimmungsverweigerungen). Die Quote von 75% schwankt jedoch je nach Abgangsanstalt und Strafvollstreckungskammer recht erheblich; sie liegt zwischen 36% und 94%. Am restriktivsten verfährt man hinsichtlich der bedingten Entlassungen aus den vier kleinen hessischen Justizvollzugsanstalten, die überwiegend kurze Strafen vollstrecken (36 - 60%). Großzügiger ist die Handhabung in bezug auf die Abgänger aus den großen Anstalten

* Zusammenfassung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster vom 26. 3. 1984 - 8 A 1886/83 -

(85 - 90%, Kassel 60%). Besonders häufig wird aus den Freigängeranstalten und der Sozialtherapeutischen Anstalt bedingt entlassen (90 - 94%, Freigängeranstalt Kassel 74%).

Die Strafvollstreckungskammern folgen weitgehend den Empfehlungen der Anstalten; in Fällen positiver Entscheidungen beträgt der Anteil über 90%. Auch zwischen Straflänge und bedingter Entlassung besteht eine deutliche Abhängigkeit. Der Anteil bedingter Entlassungen beträgt bei – aussetzungsfähigen – Strafen über zwei Jahren 88%, bei Strafen bis zu zwei Jahren 59%. Demnach bildet die Ablehnung einer bedingten Entlassung bei Strafen über zwei Jahren eher eine Ausnahme. Selbst bei elf und mehr vorverbüßten Freiheitsstrafen beträgt die Chance einer bedingten Entlassung immer noch über 50%. Weder scheint der vermutete positive Zusammenhang zwischen „guter Führung“ und bedingter Entlassung noch ein ausgeprägter negativer Zusammenhang zwischen Disziplinarmaßnahmen und bedingter Entlassung zu bestehen.

Der Anteil bedingter Entlassungen ist in den Fällen, in denen unmittelbar aus dem Freigang entlassen werden kann, mit 92% besonders hoch. Auch von den aus dem Freigang Zurückverlegten werden noch 76% bedingt entlassen.

Der Anteil der Zustimmungsverweigerungen, der in Hessen 12,2% beträgt, schwankt von Anstalt zu Anstalt erheblich (zwischen 2,5% und 35%). Er ist vor allem von der Straflänge abhängig. Bei Strafen über zwei Jahren wird die Zustimmung nur in 3,2% der Fälle verweigert, bei kurzen Freiheitsstrafen dagegen in 28,3% der Fälle. Vollverbüßungen kommen auch aufgrund von Widerruf der Strafrestausssetzung zustande. Die Verfahren zur Überprüfung der Voraussetzungen des § 57 StGB wurden 1982 stets ordnungsgemäß durchgeführt. Es gab also keine Vollverbüßungen, weil Verfahren irrtümlich nicht eingeleitet worden sind. Das war lediglich in den 48 Fällen anders, in denen bei Strafantritt infolge Anrechnung langer Untersuchungshaftzeiten bereits der 2/3-Termin verstrichen war.

Vollstreckung deutscher Strafurteile im Ausland – Türkische Strafgefangene wollen Strafvollstreckung in ihrem Heimatland

Das am 1. Juli 1983 in Kraft getretene IRG (Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen) eröffnet die Möglichkeit, einen ausländischen Staat um die Vollstreckung eines deutschen Strafurteils gegen einen Ausländer in dessen Heimatland zu ersuchen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher mit den Regierungen Österreichs, Dänemark und der Türkei Vereinbarungen über eine Vollstreckungshilfe in Strafsachen getroffen.

In deutsch-türkischen Konsultationsgesprächen im Oktober vergangenen Jahres ist vereinbart worden, daß Konsu-

larbeamte des ersuchten Staates (Türkei) die Möglichkeit erhalten, Strafgefangene ihres Staates in den hiesigen Haftanstalten aufzusuchen und mit ihnen die Vollstreckung der Strafen im Heimatland (Türkei) zu erörtern. Eine Strafvollstreckung im Heimatland kann nur mit Zustimmung des Strafgefangenen erfolgen. Die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Vollstreckung in dem ausländischen Staat ist den Gerichten vorbehalten.

Zur Klärung des Interesses türkischer Strafgefangener an einer Strafvollstreckung in ihrem Heimatland sind Anfang Juli 1984 in der Justizvollzugsanstalt Tegel insgesamt 75 Strafgefangene türkischer Staatsangehörigkeit in Anwesenheit eines türkischen Konsularbeamten und eines Staatsanwalts angehört worden. 54 der befragten Gefangenen erklärten hierbei ihre Zustimmung zur weiteren Strafvollstreckung in der Türkei.

Gegenwärtig befinden sich in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin annähernd 800 ausländische Gefangene aus 42 Ländern. Das entspricht einem Anteil von etwa 20% aller Gefangenen im Land Berlin.

Entsprechend dem Anteil in der Bevölkerung stellen türkische Gefangene mit etwa 220 Personen den größten Anteil.

(Pressemitteilung Nr. 35/84 des Senators für Justiz Berlin vom 12. 7. 1984)

Vollstreckungsunterbrechung nach § 455a StPO und Bewährung

Da die Justizvollzugsanstalten 1982 nahezu durchgehend überbelegt waren, hatte der Niedersächsische Minister der Justiz im November 1982 angeordnet, die Vollstreckung von bestimmten Freiheitsstrafen bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Verbüßung der Hälfte für ein Jahr zu unterbrechen mit dem Ziel, nach straffreier Führung den Rest der Strafe gnadenhalber zu erlassen. Diese Maßnahme wurde mehrfach verlängert. Bis Ende Februar 1984 sind 369 Verurteilte aufgrund dieser Anordnung aus der Haft (vorzeitig) entlassen worden.

Seit einigen Monaten sind die Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen nicht mehr überbelegt.

Im Januar und Februar 1984 wurden durchschnittlich 140 Gefangene weniger registriert als in den Vergleichsmonaten des Vorjahres (vgl. die Presseerklärung des niedersächsischen Justizministers vom 6. 4. 1984).

Von den Möglichkeiten des § 455a StPO wurde bisher bundesweit noch selten Gebrauch gemacht. Auswirkungen solcher vorzeitigen Entlassungen sind noch weitgehend unbekannt. Von Interesse ist dabei vor allem, ob die vorzeitig entlassenen Gefangenen erneut straffällig werden, und zwar häufiger und schneller als solche Gefangenen, die ihre Strafe vollständig oder zumindest zu zwei Dritteln verbüßt haben. Statistiken dazu werden nicht geführt. Das niedersächsische Justizministerium (Referatsgruppe: „Planung, Forschung, Soziale Dienste“) prüft daher gegenwärtig in einer Sondererhebung, ob und ggfs. in welchem Umfang die

nach § 455a entlassenen Gefangenen erneut als Tatverdächtige registriert sind. Mit ersten Ergebnissen ist im Sommer dieses Jahres zu rechnen.

Vollzugslockerungen und Straftaten

In der Presse werden immer wieder Einzelfälle berichtet, in denen Strafgefangene während Vollzugslockerungen erneut Straftaten begehen. Die Bevölkerung ist geneigt, diese Einzelfälle zu verallgemeinern. Die im Strafvollzugsgesetz verankerten Vollzugslockerungen (§§ 11, 13 StVollzG) geraten dadurch häufig in Mißkredit. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollen jedoch gerade sie dazu dienen, die Wiedereingliederung zu erleichtern.

Um zu klären, in welchem Umfange Strafgefangene während ihres Ausgangs, während des Urlaubs und auch während ihrer Freigängertätigkeit erneut Straftaten begehen, prüft das Niedersächsische Ministerium der Justiz (Referatsgruppe: Planung, Forschung, Soziale Dienste) gegenwärtig anhand einer repräsentativen Stichprobe des Jahrgangs 1983 die Rückfälligkeit von Gefangenen während der verschiedenen Arten von Vollzugslockerungen. Mit Ergebnissen ist im Sommer 1984 zu rechnen.

„Für eine gerechte und menschliche Behandlung straffälliger junger Ausländer“

Angesichts der Diskussion um die zukünftige Ausländerpolitik und überzeichneten Vorstellungen in der Öffentlichkeit über die Kriminalität bei Ausländern möchten wir betonen, daß unsere Sorge um eine gerechte und menschliche Behandlung der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien auch den straffällig Gewordenen unter ihnen gelten muß.

Insbesondere junge Ausländer, die ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik haben – d.h. hier aufgewachsen sind oder bei ihren sich rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhaltenden Eltern leben und nur noch über geringe Bindungen an das Heimatland verfügen – sollten grundsätzlich einen Ausweisungsschutz erhalten. Dieser sollte gesetzlich verankert werden und für Jugendliche (14 - 18 Jahre) wie auch für Heranwachsende (18 - 21 Jahre) gelten.

Darüberhinaus müssen ausländische Jugendliche, die hier geboren oder zumindest hier aufgewachsen sind, ein Recht auf gesicherten Aufenthalt in der Bundesrepublik erhalten.

Welche Aspekte sind hier zu berücksichtigen?

1. Ist die Kriminalität bei Ausländern tatsächlich höher als bei Deutschen?

– Bei der Presseberichterstattung zu diesem Thema wird häufig die polizeiliche *Kriminalstatistik* zitiert – diese beruht aber nur auf der *Tatverdächtigen-Statistik*.

Das Vorurteil „Ausländer sind krimineller“ und das überwiegende Mißtrauen dieser Bevölkerungsgruppe gegen-

über schlägt sich auch in der Anzahl der Verdächtigungen nieder. Vergleiche zwischen den Zahlen der tatverdächtigen und der verurteilten Ausländer zeigen, daß im Vergleich zu Deutschen erheblich weniger Ausländer verurteilt werden, als zunächst einer Straftat verdächtig werden.

Beim letzten Deutschen Jugendgerichtstag wurde darauf hingewiesen, daß von den in der Polizeistatistik als tatverdächtig aufgeführten Ausländern jedoch schließlich nur 15% gegenüber 25% bei Deutschen abgeurteilt werden. Auch neigt die Polizei bei der Anzeigenniederschrift fast allgemein zu ‚dramatischen Formulierungen‘, wie auch Staatsanwälte häufig zu härteren Strafanträgen bei Ausländern tendieren.

– In der Kriminalstatistik wird nicht deutlich, daß die Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung im Vergleich zu den Deutschen unter mehreren Aspekten ganz anders ist:

Beim Vergleich von ausländischen und deutschen Tatverdächtigen bzw. Bevölkerungsgruppen zeigt sich, daß die Gruppen der Männern und Jugendlichen, der Personen im mittleren Alter und der Unterschichtsangehörigen bei Ausländern überrepräsentiert sind im Verhältnis zu den Deutschen. Es gibt beispielsweise weniger ausländische Rentner hier, wohingegen die Zahl der deutschen Rentner, die kaum straffällig werden, bei vielen Millionen liegt. Auch die Nichtberücksichtigung der unterschiedlichen sozialen Situationen von ausländischen und deutschen Familien gibt Fehldeutungen. Es werden dadurch zum Teil unvergleichbare Personengruppen miteinander verglichen.

– Die Statistik zählt manche Straftaten mit, die Deutsche gar nicht begehen können.

1982 wurde z.B. allein gegen fast 50.000 Tatverdächtige im Zusammenhang mit aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen des Ausländergesetzes ermittelt. (Hier geborene ausländische Jugendliche beispielsweise, die nach Vollendung des 16. Lebensjahres die erste Aufenthaltserlaubnis einige Wochen oder Monate zu spät beantragen, riskieren damit eine Strafanzeige und landen so auch als Tatverdächtige in der Statistik.)

Wenn man solche Delikte unberücksichtigt läßt, verringert sich die Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen um etwa 20%.

– Die Tatverdächtigen-Statistik von Ausländern umfaßt Personengruppen, die in der ausländischen *Bevölkerungsstatistik* nicht enthalten sind, wie z.B. Stationierungstreitkräfte, Illegale, Touristen und Studenten. (Deren Anteil an der Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen beträgt allein über 21%.) Auch dadurch ist die Tatverdächtigen-Statistik erhöht.

– Selbst wenn man die genannten statistischen Verzerrungen nicht berücksichtigt, ist die oft beschworene Straffälligkeit ausländischer *Jugendlicher* (14 - 18 Jahre) nicht überproportional hoch.

Dies zeigt auch eine kürzlich veröffentlichte Untersuchung, die auf exemplarischen Berichten aus verschiedenen bundesdeutschen Großstädten und Regionen beruht. Danach kommt z.B. die Jugendgerichtshilfe beim Jugendamt der Stadt Frankfurt – der Stadt mit dem höchsten Ausländeranteil in der Bundesrepublik – seit Jahren zu dem Ergebnis, daß die Prozentzahlen Straffälliger bei den ausländischen Jugendlichen niedriger sind als bei den deutschen Jugendlichen.

In Aachen und in Rheinland-Pfalz war eine geringfügige Höherbelastung der ausländischen Jugendlichen zu verzeichnen, in Ludwigshafen oder auch in Stuttgart wurden die Zahlen von Frankfurt jedoch bestätigt.

Die Zahlen ausländischer Jugendlicher in der polizeilichen Kriminalstatistik wie der Jugendgerichtshilfestatistik erscheinen deshalb so hoch, weil hier alle deutschen mit allen ausländischen Jugendlichen verglichen werden. Auch wenn man nur die männlichen Jugendlichen vergleicht, sind dabei unterschiedliche Lebensbedingungen wie soziale Herkunft, familiäre Sozialisation, Schulbesuch und -abschlüsse, soziale Chancen, Berufsbildungsperspektiven, Arbeitslosigkeit, Diskriminierung usw. in der Statistik nicht erfaßt. Gerade diese Lebensbedingungen sind für eine kriminologische Analyse bedeutsam. Die nach Deutschen/Nichtdeutschen unterscheidenden Statistiken lenken aber davon eher ab.

„Auffällig ist nicht eine hohe Kriminalitätsrate der Ausländer, sondern auffällig ist im Gegenteil, daß eine gesellschaftliche Minderheit mit so vielen sozialen Benachteiligungen wie die ausländischen Jugendlichen eben nicht kriminell hochgradig auffällig wird“
(Der Münchner Kriminologe Prof. Schüler-Springorum auf einer Tagung der Deutschen Richterakademie Trier, 1983)

2. Welche Ursachen können zu straffälligem Verhalten von jungen Ausländern führen?

– *Objektive Lebensbedingungen* können – genauso wie bei deutschen Jugendlichen – eine ‚kriminelle Karriere‘ begünstigen. Schwierigkeiten im Zugang zu Bildungseinrichtungen, materielle Lage, familiäre Situation u.a. spielen hierbei eine große Rolle.

Für ausländische Jugendliche kommt dabei erschwerend hinzu, daß für sie im allgemeinen – z.B. im Hinblick auf Bildungsabschlüsse – nach wie vor eine Chancengleichheit in Frage steht. (Es darf daraus jedoch kein Automatismus abgeleitet werden, der kriminelles Verhalten als zwangsläufiges Ergebnis dieser Lebensbedingungen prognostiziert.)

– Zu der objektiv vorhandenen sozialen Benachteiligung junger Ausländer in der Bundesrepublik kommt auch die *subjektiv* sehr viel stärker empfundene Außenseiterrolle als Ursache für Straffälligkeit hinzu. Auch erfahren Ausländerkinder, die zu einem großen Teil aus ‚Unterschichtsfamilien‘ kommen, hier oftmals den Widerspruch zwischen ihrer sozialen Lage und den – häufig unerfüllbaren – Bedürfnissen, welche überall in unserer Gesellschaft mit hohen materiellen Ansprüchen geweckt werden:

Manche von ihnen meinen dann, als berechtigt empfundene Ansprüche nur illegal befriedigen zu können. Somit kann man straffälliges Verhalten, mit dem auch eine Anerkennung in der Gruppe verbunden ist, auch als eine Form „erfolgreicher“ Anpassung an unsere Gesellschaft ansehen.

– Dagegen spielen Kulturkonflikte, die durch das Aufeinanderstoßen unterschiedlicher Normen und Standards verschiedener kultureller Systeme entstehen können und die oft vorschnell als kriminalitätsfördernder Faktor bei ausländischen Jugendlichen genannt werden, insgesamt keine sehr große Rolle.

Sie können vor allem bei älteren Jugendlichen und Heranwachsenden dann zu den übrigen genannten Faktoren hinzukommen, wenn diese keinerlei Hilfestellungen bei dem Versuch einer Ablösung von einer sehr stark autoritär geprägten Familienstruktur erhalten, die oft ihren in deutscher Umgebung gemachten Erfahrungen widerspricht, und dabei straffällig werden.

3. Wie ist die ausländerrechtliche Stellung straffällig gewordener junger Ausländer?

Nach § 10 Ausländergesetz kann ein Ausländer aufgrund der Verurteilung wegen einer Straftat ausgewiesen werden.

Im Hinblick auf die Änderung des Ausländergesetzes ist vorgesehen, diese Regelung noch schärfer zu fassen und eine *Ausweisung* bei bestimmten Straftaten *zwingend* vorzuschreiben. Darüber hinaus sollen Ausländer, die einer bestimmten Straftat beschuldigt werden, noch vor einer Verurteilung abgeschoben werden können. Damit würde eine gerichtliche Beweisaufnahme und Überprüfung unmöglich gemacht und das Recht des betroffenen Ausländers, von den strafprozessualen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen und sich ungemindert zu verteidigen, dadurch außer Kraft gesetzt.

Auch die Abhängigkeit von (harten) Drogen soll Ausweisungstatbestand werden. Die *Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis* soll u.a. davon abhängig gemacht werden, daß keine erheblichen Verstöße gegen die deutsche Rechtsordnung vorliegen. (Bei Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist die Bundesrepublik zu verlassen.)

Ausländische straffällig gewordene *Jugendliche*, sofern sie in der Bundesrepublik aufgewachsen sind bzw. hier ihren Lebensmittelpunkt haben, unterstehen seit einigen Jahren einem gewissen Ausweisungsschutz. Nach Auffassung der Kommission „Ausländerpolitik“ soll dieser in Zukunft auch gesetzlich verankert werden. Er soll aber nicht bei „Schwerst-Kriminalität“ oder bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz gelten. Auch sind die Heranwachsenden (18 - 21jährigen) darin nicht einbezogen.

Die Auslegung des Begriffs „Schwerstkriminalität“ läßt erhebliche Spielräume zu: Teilweise wird darunter schon die mehrmalige Wiederholung auch kleinerer Delikte wie z.B. Diebstahl verstanden und als Ausweisungsgrund auch für hier geborene oder aufgewachsene Jugendliche angesehen.

4. Welche Auswirkungen hat eine Ausweisung für straffällige (junge) Ausländer?

– Die Bundesrepublik ist vielen jungen Ausländern zur Heimat geworden. Eine Ausweisung bei Straffälligkeit würde gerade für sie heißen, aus den hiesigen familiären Verhältnissen und allen menschlichen Bedingungen herausgerissen, enturzelt zu werden. Sie würden in ein Land geschickt, das vielen von ihnen weitgehend fremd ist, dessen Sprache sie oftmals kaum beherrschen, in welchem sie häufig weder über menschliche Beziehungen noch irgendwelche Existenzgrundlagen verfügen. Dies wird von vielen Jugendlichen als „Verbannung“ empfunden.

Der Direktor des Landeskriminalamtes Düsseldorf, Hamacher, sagte in einem Referat vor der Gewerkschaft der Polizei im April 1981, um auf die schwierige Lage der ausländischen straffälligen Jugendlichen aufmerksam zu machen:

„Die Abschiebung von Jugendlichen aus dem Land, das ihnen mehr Heimat ist als der Staat, in den sie verbracht werden sollen, kommt für sie einer sozialen Hinrichtung gleich. Um einer Entdeckung oder Festnahme nach einer Straftat zu entgehen, begehen sie Verkehrsunfallflucht, leben im Untergrund, sind auf Einkommen durch Straftaten angewiesen und wehren sich mit Gewalt gegen eine Vorführung. Es ist die Furcht vor Ausweisung, die so verheerend wirkt.“

– Gleichzeitig hat eine drohende Ausweisung nicht nur Auswirkungen auf den Straftäter selbst, sondern auf seine gesamte Familie.

Zum einen kann sie zu den schwersten Zerwürfnissen zwischen den Familienmitgliedern führen und damit die Familie destabilisieren. Zum anderen machen Eltern ihren Kindern schwerste Vorwürfe, daß sie durch ihre Straffälligkeit den Aufenthalt der ganzen Familie gefährden und sie ‚alle ins Unglück stürzen‘. Dadurch wird das Schuldgefühl der straffällig Gewordenen vielfach ins Unerträgliche gesteigert.

Durch eine Ausweisung wegen Straffälligkeit werden die betroffenen Ausländer faktisch doppelt bestraft:

Einmal mit der durch das Gericht ausgesprochenen Strafe und *dann* mit der Ausweisung, die vor allem für die hier Geborenen und Aufgewachsenen in den meisten Fällen eine viel härtere Strafe darstellt, weil sie, wie oben ausgeführt, die Betroffenen aus allen sozialen Bindungen herausreißt und sie sehr häufig in ein ihnen fremdes Land schickt:

Dort hätten sie – angesichts einer wahrscheinlich auf sie wartenden ungleich höheren Arbeitslosigkeit – noch geringere Chancen und würden somit einer doppelt ungewissen Zukunft ausgeliefert.

– Eine generelle Ausweisung straffälliger Ausländer würde außerdem auch gegen den *Gleichheitsgrundsatz* verstoßen; Resozialisierungsmaßnahmen müssen den ausländischen Jugendlichen genauso wie den deutschen offenstehen.

Die ausländischen Jugendlichen sind *hier* straffällig geworden und sollten deshalb auch hier resozialisiert werden.

Zur Vermeidung von Kriminalität sollten verstärkt Maßnahmen im Wohn- wie auch im Bildungsbereich u.a. entwickelt werden; auch den Freizeitangeboten kommt hier eine wichtige Bedeutung zu. Die Bundesrepublik sollte sich für die soziale Lage der Ausländer, die hier geboren oder aufgewachsen sind, verantwortlich fühlen wie für die Lage der deutschen Jugendlichen. Keinesfalls dürfen wir die Lösung hier entstandener Probleme z.B. darin sehen, straffällige Jugendliche abzuschieben und sie dadurch auch mit ihren Problemen allein zu lassen.

Wenn – wie beabsichtigt – Abhängige von (harten) Drogen ausgewiesen würden, würde damit die unter dem Stichwort „Therapie statt Strafe“ geführte Fachdiskussion der letzten Jahre über die Behandlung Drogenabhängiger völlig außer Acht gelassen.

Die mit solchen Ausweisungen verbundene Absicht, mögliche andere Straftäter abzuschrecken, würde ihr Ziel verfehlen, denn für einen Drogenabhängigen spielt die Androhung von Strafe praktisch kaum eine Rolle.

Auf dem Hintergrund der dargestellten Situation straffälliger junger Ausländer und insbesondere angesichts der sich aus einer möglichen Ausweisung ergebenden Probleme möchten wir *an alle*, die beruflich mit diesen Jugendlichen und Heranwachsenden zu tun haben, die dringende Bitte richten

- mehr Verständnis für deren Lebenssituation aufzubringen
- den familiären ebenso wie den ausländerrechtlichen Kontext mitzureflektieren
- sich vor Augen zu halten, welche Auswirkungen eine Ausweisung für den Betroffenen wie für ihre Familienangehörigen haben kann.

Die *Ausländerbehörden* bitten wir:

- den im Beschluß der Bundesregierung vom März 1980 empfohlenen Ausweisungsschutz für ausländische Jugendliche (mit Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik) und entsprechende darauf fußende Erlasse der Länder zu berücksichtigen
- Anträge junger Ausländer auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis während oder nach Abschluß eines Strafverfahrens zügig zu entscheiden. Die verbreitete Praxis, über einen längeren Zeitraum hinweg lediglich die „ausländerbehördliche Erfassung“ wiederholt zu bescheinigen, ist unserer Ansicht nach rechtswidrig, führt zu einer erheblichen Verunsicherung der betroffenen Jugendlichen und nimmt ihnen die Möglichkeit, eine Arbeit aufzunehmen oder eine Ausbildung zu beginnen.

An die *Justizbehörden/Strafverfolgungsbehörden* appellieren wir:

- initiativ zu werden für eine Änderung entsprechender Verwaltungsvorschriften (MiStra) im Sinne des Schutzgedankens des Bundeszentralregistergesetzes dergestalt, daß der Ausländerbehörde nicht automatisch jeder Fall von Ermittlungen gegen junge Ausländer wegen einer Straftat mitzuteilen ist, sondern erst bei Verurteilung zu Jugendstrafen über 1 Jahr.

Eine entsprechende Änderung der Verwaltungsvorschriften erwarten wir von den *vorgeordneten Verwaltungsbehörden*.

Die *Jugendgerichtshilfe* bitten wir:

- bei der Abfassung des Jugendgerichtshilfeberichtes zu berücksichtigen, daß Inhalte dieses Berichtes gemäß verbreiteter Praxis über das anschließende Gerichtsurteil möglicherweise der Ausländerbehörde zur Kenntnis gelangen können
- sich sachkundig zu machen über die jeweils geltenden Ländererlasse bezüglich Ausweisungsschutz für straffällige junge Ausländer, und
- den Jugendlichen zu empfehlen, sich bei auftretenden Schwierigkeiten mit der Ausländerbehörde an die Jugendgerichtshilfe zu wenden, auch wenn ein Verfahren abgeschlossen und der gesetzliche Auftrag der Jugendgerichtshilfe erfüllt sein sollte. (– Beides gilt für die *Bewährungshilfe* gleichermaßen. –)
- Angebote an ambulanten Maßnahmen zu entwickeln, die auch auf die besondere Situation junger Ausländer zugeschnitten sind. Dadurch kann vermieden werden, daß ausländische Straffällige weiterhin überwiegend mit Geldstrafen und Arrest bestraft werden.

An die *Jugendrichter* appellieren wir:

- von einer voreiligen Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber jungen straffälligen Ausländern abzusehen
- weitmöglichst auf vorhandene ambulante Maßnahmen im Bereich der Erziehungsmittel zurückzugreifen und von der Praxis, ausländische Jugendliche überwiegend mit Geldstrafen und Arrest zu belegen, abzusehen.

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.

Stuttgart, den 2. April 1984

Der Präsident
Dr. Schober

Verlängerung des baden-württembergischen Modellversuchs zur Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen

Der Modellversuch zur Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen wird weiter fortgeführt. Dies gab Justizminister Dr. Heinz Eyrich nach einjähriger Dauer des Probelaufs in einer Mitteilung seines Hauses bekannt. Wie Eyrich weiter ausführte, reichten die bislang vorliegenden praktischen Erfahrungen noch nicht aus, um über eine eventuelle landesweite Einführung der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit zu entscheiden.

Wie berichtet, führt das Justizministerium seit 1. Mai 1983 in den Bezirken der Staatsanwaltschaft Mannheim und Ravensburg (für das Gebiet der Landkreise Biberach und Ravensburg) einen Modellversuch durch, bei dem die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Arbeit erprobt werden soll. Im Rahmen dieses Modellversuchs besteht für einen Verurteilten die Möglichkeit, eine uneinbringliche Geldstrafe

durch „freie Arbeit“ abzuleisten. Der zu einer Geldstrafe Verurteilte hat je Tagessatz der uneinbringlichen Geldstrafe im Regelfall sechs Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Als eine solche Arbeit kommen insbesondere einfache Tätigkeiten z.B. in der Landschafts- oder Anlagenpflege, sowie Aushilfstätigkeiten in der Hauswirtschaft oder im Büro in Betracht.

Die bisherigen Ergebnisse des Probelaufs seien durchaus ermutigend, betonte Eyrich. Seit 1. Mai 1983 hätten in Mannheim bislang 97 und in Ravensburg 19 Verurteilte vollständig, und 69 bzw. 49 Verurteilte ihre Geldstrafe teilweise getilgt. Dadurch hätten insgesamt 4.035 Tage Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollstreckt werden brauchen.

Wesentliche Schwierigkeiten seien im Rahmen des Modellversuchs nicht bekannt geworden. Insbesondere sei es gelungen, genügend Beschäftigungsplätze zu gewinnen.

Allerdings sei der Anteil der Verurteilten, die von dem Angebot der freien Arbeit Gebrauch machten, noch nicht befriedigend. Derzeit ergreife nur etwa jeder fünfte Betroffene die Chance, die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit zu vermeiden.

Eine Ursache hierfür sei ersichtlich, daß arbeitslose Verurteilte derzeit nur 19 Stunden in der Woche arbeiten dürften, wenn sie ihre Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung nicht verlieren wollten. Durch diese Regelung ziehe sich die Tilgung vor allem höherer Geldstrafen erheblich in die Länge. Vielen Betroffenen fehle für einen solch längeren Zeitraum aber der Durchhaltewillen. Eyrich zeigte sich optimistisch, alsbald eine Änderung der gesetzlichen Regelung in diesem Punkt erreichen zu können.

Weitere Erfahrungen will Eyrich auch mit Möglichkeiten zur Vereinfachung der Abwicklung der „freien Arbeit“ sammeln. Die Vermittlung von Arbeitsstellen und die Regelung aufgetretener Arbeitsstörungen stelle bislang eine sehr arbeitsintensive Belastung für die Gerichtshelfer dar.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestelle – vom 20. 6. 1984)

Bericht über die 10. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug vom 7. bis 11. Mai 1984 im Hause Schönenberg bei Ellwangen/Jagst

1. Die 10. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug war mit 80 Teilnehmern die größte seit Bestehen der Vereinigung.

Der 1. Vorsitzende eröffnete die Tagung und begrüßte die erschienenen Gäste, und zwar als Vertreter des Justizministers von Baden-Württemberg Herrn Staatssekretär Dr. Eugen Volz, MdL, mit Referenten aus der Strafvollzugsabteilung, den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Ellwangen, Schultes, die Repräsentanten der örtlichen Justiz sowie die Kolleginnen und Kollegen aus allen Bundesländern.

Erfreulicherweise konnte auch in diesem Jahr, wie bei allen bisherigen Tagungen, ein Vertreter des Bundesjustizministeriums, und zwar Herr Staatsanwalt Kohlmann, der während der ganzen Tagung anwesend war, begrüßt werden.

Nach einführenden Worten des Herrn Staatssekretärs, des Herrn Oberbürgermeisters und des Herrn Ltd. Oberstaatsanwalts gab Dr. Volz für alle Teilnehmer der Tagung im Barbarosakeller des Schlosses ob Ellwangen einen Empfang.

2. Am Dienstag, dem 2. Tagungstag, hielt zunächst Ltd. Regierungsdirektor Koepsel von der Justizvollzugsschule Wuppertal ein Referat über „Kostengünstigere, vereinfachte Vollzugsbedingungen für Gefangene mit kürzeren Freiheitsstrafen“.

Der Referent vertrat die Auffassung, daß der Auftrag des Strafvollzugsgesetzes durch die häufig äußerst kurze Verweildauer der Verurteilten im Vollzug nicht erfüllt werden könne und etliche Vollzugsvorschriften eine unnötige Belastung für die Bediensteten des Vollzuges darstellen würden.

Er belegte seine Auffassung mit den Verhältnissen in Nordrhein-Westfalen, wo 49,5% der zu Freiheitsstrafen Verurteilten mit Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten bestraft würden.

Die hohen Kosten für den Bau einer neuen Vollzugsanstalt – man denke dabei beispielsweise nur an die den heutigen Verhältnissen angepaßten Unterbringungsmöglichkeiten oder die Schaffung der verschiedenen Freizeiträume –, in der dann aber letztendlich in großer Zahl Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen untergebracht werden, seien bei der Haushalts- und Kassenlage in allen Bundesländern nicht zu verantworten.

Nach Auffassung des Referenten könne aber auch nicht erwartet werden, daß der Gesetzgeber durch Änderungen von Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, z.B. der §§ 2, 9, 10, 18, 37, die notwendigen Schlüsse hieraus ziehen werde.

Nach seiner Erfahrung müsse man vielmehr davon ausgehen, daß durch Verwaltungshandeln, z.B. durch die Änderung der Vollstreckungspläne und die Ausdünnung des Vollzugspersonals in den sog. Kurzstrafenanstalten versucht werden wird, eine entsprechende Anpassung an die Erfordernisse des heutigen Strafvollzuges zu erreichen.

Die Ausführungen des Referenten lösten eine rege Diskussion aus.

3. Der 1. Vorsitzende begrüßte nochmals die anwesenden Vertreter des Justizministeriums Baden-Württemberg, Herrn Staatssekretär Dr. Eugen Volz, den stellvertretenden Leiter der Abteilung Strafvollzug, Ltd. Ministerialrat Bölter, den Referenten für Fortbildung, Regierungsdirektor Dr. Zieher und den Referenten für Grundsatzfragen, Staatsanwalt Dr. Wulf.

In seinen einführenden Worten brachte er seine Freude darüber zum Ausdruck, daß Dr. Volz sich bereit erklärt habe,

im Rahmen dieser Arbeits- und Fortbildungstagung, die sich vornehmlich mit strafvollzugspolitischen Fragen befaßt, ein Referat zur „Strafvollzugspolitik in Gegenwart und Zukunft“ zu halten und für eine anschließende Diskussion zur Verfügung zu stehen.

4. Dr. Volz vertrat zunächst grundsätzlich die Auffassung, daß dem Anliegen des Vollzuges am besten durch eine offene, ehrliche und umfangreiche Aufklärung der Abgeordneten entsprochen werden könne.

So habe man beispielsweise in Baden-Württemberg derzeit zwar noch eine Überbelegung, aber aufgrund der umfangreichen Aufklärungsarbeit und der gegebenen Informationen habe der Landtag ein Bauprogramm bewilligt, das in absehbarer Zeit weitere rund 800 Haftplätze schaffen werde.

Im Personalbereich sei dagegen bei der Einstellung der öffentlichen Meinung zum Vollzug, die natürlich auch im Landtag nicht zu übersehen ist, mit einer erheblichen Vermehrung der Stellen nicht zu rechnen. In der Konsequenz sei hier nur durch die Schaffung besserer Aufstiegschancen die Motivation und Einsatzbereitschaft der Bediensteten zu fördern.

Einen Schwerpunkt der künftigen Strafvollzugspolitik bildet nach Auffassung von Dr. Volz die Forderung und auch Einführung einer qualitativ und im zeitlichen Umfang dem Leben draußen angeglichenen Beschäftigung der Gefangenen. Er erläuterte hierzu die in jüngster Vergangenheit in Baden-Württemberg getroffenen Maßnahmen, so z.B. die Unterbringung der Gefangenen nach dem Gesichtspunkt der Heimat- und Familiennähe, ihre sinnvolle Beschäftigung und die Einführung des sog. Kurzstrafenprogramms.

Nach weiteren Ausführungen zum Problem des Strafvollzugs an Frauen und dem Jugendvollzug folgte eine Darstellung des „Sozialen Trainings“ in den Vollzugsanstalten von Baden-Württemberg.

Sehr ausführlich beschäftigte sich schließlich Dr. Volz noch mit der Notwendigkeit einer flächendeckenden und effizienten Nachbetreuung, wobei er allerdings keinen Zweifel darüber ließ, daß hierdurch der Stellenwert der Entlassungsvorbereitungen nicht berührt werden dürfe. Dr. Volz betonte besonders, daß seiner Auffassung nach eine Nachbetreuung nicht in einem Nebeneinander, sondern nur in einem Miteinander geschehen könne.

Den Ausführungen von Dr. Volz, die mit großem Beifall aufgenommen wurden, schloß sich eine lebhafte und umfangreiche Diskussion an. Hierbei kam besonders zum Ausdruck, daß durch die Auswirkungen der Haushaltspolitik in den Bundesländern Nachbetreuungsmaßnahmen auf Zurückhaltung der Kostenträger stießen und bei einem Ausbau der ehrenamtlichen Bewährungshilfe die Vorbehalte der professionellen Bewährungshilfe nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

5. Am Nachmittag des gleichen Tages hielt Ltd. Regierungsdirektor Kneip, VA Mannheim, einen vielbeachteten, durch Diaaufnahmen erläuterten Vortrag über seine Ein-

drücke anlässlich von Besichtigungen verschiedener skandinavischer Vollzugseinrichtungen.

6. Im Anschluß hieran wurde die satzungsgemäß anstehende ordentliche Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung durchgeführt. Hervorzuheben ist, daß bei dieser sehr harmonisch verlaufenden Versammlung Ltd. Regierungsdirektor Walter Eickmeier, JVA Essen, als 2. Vorsitzender, und Regierungsamtsrat Josef Paintner, JVA Aschaffenburg, als Schatzmeister neu in den geschäftsführenden Vorstand gewählt worden sind.

Wie bisher sind auch künftig Mitglieder der Bundesvereinigung aus jedem Bundesland im erweiterten Vorstand vertreten.

7. Den Abschluß des 2. Tagungstages bildete eine Weinprobe im Keller der Tagungsstätte mit Weinen von der Staatsdomäne Hohrainhof der VA Heilbronn, dem einzigen vollzugseigenen Weingut in der Bundesrepublik.

Die Weinprobe wurde von Ltd. Regierungsdirektor Klein, VA Heilbronn, unter fachkundiger, historisch und literarisch gewürzter Beratung des früheren Leiters dieser Anstalt, Regierungsdirektor i.R. Scham, präsentiert.

8. Am Mittwoch, dem 3. Tagungstag, besichtigten die Teilnehmer zunächst die offene Vollzugsanstalt Ulm, zuständig zum Vollzug von Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr und 3 Monaten an Männern nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission für alle Landgerichtsbezirke des Landes. In der sich anschließenden Diskussion hatten die Tagungsteilnehmer Gelegenheit, mit den maßgebenden Mitarbeitern der Vollzugsanstalt Ulm Probleme und Schwierigkeiten im offenen Vollzug zu erörtern.

Am Nachmittag fand eine Besichtigung des dem Verband der Bewährungshilfevereine im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart unterstehenden Heimes für unter Bewahrung befindliche junge Verurteilte Donautal, ebenfalls in Ulm, statt.

Nach einführenden Erläuterungen durch das Vorstandsmitglied, Vorsitzenden Richter i.R. Klenke, besichtigten die Tagungsteilnehmer unter fachkundiger Führung des Heimleiters das Haus. Im Anschluß hieran wurde die Möglichkeit zu einer Diskussion mit den genannten Herren rege genutzt.

9. Am Vormittag des 4. Tagungstages stellte Regierungsdirektor Kemming, JVA Bielefeld-Brackwede II, nachdem zuvor der 1. Vorsitzende Herr Ministerialrat Rothfischer von der Strafvollzugsabteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg begrüßt hatte, in einem einführenden Referat die Ausgestaltung des offenen Vollzugs in Nordrhein-Westfalen dar. Er wies dabei insbesondere auf die Art und Weise der Einweisung in den offenen Vollzugsbereich, d.h. durch die Einweisungskommission oder über den Vollstreckungsplan, die Anzahl der Haftplätze, die Verweildauer in den offenen Anstalten hin. Der Gesichtspunkt der Heimat- und Familiennähe könne aber insoweit im Vollstreckungsplan nicht berücksichtigt werden, da alle offenen Vollzugsanstalten im Landesteil Westfalen liegen würden.

Im Anschluß an die sehr rege Diskussion wurde aus den Reihen der Tagungsteilnehmer der Wunsch geäußert, daß bei der nächsten Arbeits- und Fortbildungstagung ein Mitglied der Bundesvereinigung aus jedem Bundesland in einem kurzen Referat die bestehende Regelung zu den oben genannten Sachverhalten vorträgt.

10. Gegen Mittag gab der Oberbürgermeister der Stadt Ellwangen im Beisein der Repräsentanten der örtlichen Justiz und anderer Behörden sowie Mitgliedern des Gemeinderates einen Empfang für alle Tagungsteilnehmer.

Die von ihm dabei ausgesprochene Einladung zu einer Besichtigung der Sehenswürdigkeiten der Stadt Ellwangen unter sachkundiger Führung wurde von den Teilnehmern gerne angenommen.

11. Am späteren Nachmittag fand dann noch der schon zur Tradition gewordene sportliche Wettkampf, wiederum ein Schwimmwettbewerb der Tagungsteilnehmer um den derzeit im Besitz von Baden-Württemberg befindlichen Wanderpokal statt.

Auch in diesem Jahr konnten die Kollegen aus Baden-Württemberg, Buchert, VA Waldshut-Tiengen, Klein, VA Heilbronn, Malik, VA Rottenburg, Muthmann, Strafvollzugsschule Baden-Württemberg und Preusker, VA Bruchsal, den Wettkampf gewinnen und damit den Pokal erfolgreich verteidigen.

12. Am Freitag, dem 5. und letzten Tagungstag referierte zunächst wiederum Vorsitzender Richter am Landgericht Hamburg, Dr. Franke, über aktuelle Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern und der Oberlandesgerichte in Vollzugssachen.

Schwerpunkt der anschließenden Diskussion war die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung zum Umfang der Begründungspflicht bei Entscheidungen. Es wurde argumentiert, daß die Einrichtung der Strafvollstreckungskammern durch den Gesetzgeber zum Ziel hatte, vollzugsnah, mit den jeweiligen Bedingungen einer Vollzugsanstalt vertraute Spruchkörper zu schaffen.

Dieser Intention wird nach Auffassung der meisten Diskussionsteilnehmer nicht mehr entsprochen, wenn bis ins einzelne gehende Darlegungen der grundsätzlichen Anstaltsverhältnisse durch die Rechtsprechung bei jeder Entscheidung gefordert werden.

Es wurde der Wunsch geäußert, daß besonders die Angehörigen des Spruchkörpers bei den Oberlandesgerichten durch Besichtigungen Einblick in die Verhältnisse der zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Vollzugsanstalten gewinnen sollten.

13. Herr Staatsanwalt Kohlmann vom Bundesjustizministerium erläuterte anschließend die Gesetzgebungsvorhaben, die den Bereich des Strafvollzugs tangieren.

Er führte aus, daß die Notwendigkeit der Schaffung eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes unbestritten sei. Derzeit laufe mit wissenschaftlicher Begleitung eine Untersu-

chung, die auf eine Zeitdauer von maximal 2 Jahren vorgesehen sei. Würde diese Auswertung nach diesen zeitlichen Vorstellungen erfolgen, so könne gegen Ende der laufenden Legislaturperiode mit einem Referentenentwurf gerechnet werden.

Beim Entwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes finde derzeit die Anhörung der Landesjustizverwaltungen statt.

Die Gesetzesinitiative des Bundesrates, § 65 StGB aufzuheben und die entsprechenden Regelungen im Strafvollzugsgesetz zu ergänzen, werde derzeit im Rechtsausschuß des Bundestages erörtert. Dieser habe im übrigen die Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

14. Regierungsdirektor Döschl, JVA Memmingen, gab sodann einen kurzen Überblick über die Ausgestaltung der 11. Arbeits- und Fortbildungstagung 1985 in der bayerischen Justizvollzugsschule Straubing.

Nach Vorerörterungen mit Mitgliedern der Bundesvereinigung aus Bayern anlässlich anderer Zusammenkünfte habe man für das Tagungsprogramm folgende Themenbereiche in Aussicht genommen.

- Die Berücksichtigung der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts (2 BVR 39/80) zum Schuldausgleich bei der Bewilligung von Urlaub.
- Das Bild des Strafvollzugs aus der Sicht von Polizei-Staatsanwaltschaft und Gericht.
- Darstellung des offenen Vollzugs in den einzelnen Bundesländern.

In der Diskussion kam schließlich auch die Frage auf, ob auch außenstehende Referenten für künftige Arbeits- und Fortbildungstagungen gewonnen werden sollten. Mit dieser Frage und überhaupt der Ausgestaltung der nächsten Arbeits- und Fortbildungstagung wird sich ein Gremium von Mitgliedern der Bundesvereinigung befassen, dem für 1985 unter der Federführung von Regierungsdirektor Döschl, Regierungsdirektor Hötter, JVA Geldern, Regierungsdirektor Kamp, JVA Vierlande und Ltd. Regierungsdirektor Preusker angehören. Damit soll zugleich sichergestellt sein, daß eine größere Zahl von Mitgliedern an der Ausgestaltung des Tagungsprogramms mitarbeiten kann.

15. Nach einem kurzen Rückblick auf das gesamte Tagungsgeschehen und einem Ausblick auf die 11. Arbeits- und Fortbildungstagung 1985 in der bayerischen Justizvollzugsschule Straubing sowie einem Dank an alle Tagungsteilnehmer, insbesondere diejenigen, die an der Vorbereitung und Durchführung der Tagung mitgewirkt haben, Referenten und Gäste, schloß der 1. Vorsitzende die 10. Arbeits- und Fortbildungstagung, wobei er der Hoffnung Ausdruck gab, möglichst viele Tagungsteilnehmer, Gäste und insbesondere auch Vertreter der einzelnen Landesjustizverwaltungen 1985 in Bayern begrüßen zu können.

Gerhard Nagel/Karl Schmelcher

Zur beruflichen und finanziellen Situation der Freigänger im hessischen Strafvollzug

Der Hessische Justizminister Dr. Herbert Günther legte eine Übersicht zur beruflichen und finanziellen Situation der Freigänger im hessischen Strafvollzug für das Jahr 1983 vor. Allgemein sei zunächst festzustellen, so Dr. Günther, daß es trotz der auch im Jahr 1983 allgemein schlechten Arbeitsmarktsituation dank der intensiven Zusammenarbeit der Vollzugsbehörden mit den örtlichen Arbeitsämtern wiederum gelungen sei, eine ausreichende Anzahl von Freigängern in Arbeitsverhältnisse zu vermitteln.

Die folgenden Zahlen konkretisieren die allgemeine Situationsbeschreibung:

Die 1.661 (+ 8%) im offenen Vollzug untergebrachten Freigänger erhielten im Jahre 1983 insgesamt knapp 6 Mio. DM (+ 2% gegenüber 1982) an Lohnzahlungen von ihren Arbeitgebern und an Ausbildungsbeihilfen. Ferner gingen rund 1 Mio. DM (+ 28%) „sonstige Zahlungen“ auf ihren Konten ein.

Diese Geldbeträge verwandten die Freigänger zu einem beträchtlichen Teil für Schuldentilgungen, Unterhaltszahlungen und Familienunterstützungen, Haftkostenbeiträge und anderes.

Im einzelnen ergaben sich folgende Summen:

a) Unterhaltszahlungen und Familienunterstützung:	1.818.595,- DM
b) Schuldentilgung:	457.582,- DM
c) Haftkostenbeiträge (Miete für die Unterkunft in der JVA):	883.735,- DM
d) Zahlung von Gerichtskosten:	87.607,- DM
e) eigener Lebensunterhalt, Fahrtkosten etc.:	2.651.455,- DM
f) sonstige Auszahlungen und Anschaffungen:	411.133,- DM

Darüber hinaus verfügten die Freigänger zum Jahresende 1983 über Spareinlagen in Höhe von 230.933,- DM. Den im Jahr 1983 aus dem offenen Vollzug entlassenen Gefangenen wurden bei ihrer Entlassung 722.540,- DM an Bargeld ausgezahlt.

Dieses Ergebnis wertete Minister Dr. Günther abschließend als zufriedenstellend. Trotzdem werde man das Bemühen um nachhaltige Verbesserungen im offenen Vollzug weiter verstärken, da diese Vollzugsform am besten die Wiedereingliederung des Straftäters fördere.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 19. 7. 1984)

Leser schreiben uns

Neuerungen im englischen Jugendvollzug

Die britische Regierung wird bis zum Jahresende in sämtlichen 19 Jugendstrafanstalten eine „Behandlung mit kurzen, scharfen Schocks“ einführen, die bisher als Experiment in vier Anstalten erprobt wurde. Das bedeutet, daß alle Jugendlichen, die in diesen Zentren eingeliefert werden, in den ersten Wochen ihres Aufenthalte härteste Arbeit in scharfem Tempo leisten, an permanenten Paraden und Inspektionen teilnehmen müssen und so gut wie keine Zeit für ihre eigenen Interessen haben werden.

Zur Zeit befinden sich etwa 625 14- bis 16jährige und rund 1000 17- bis 20jährige Straffällige in derartigen Zentren, die eine Vorstufe zu regulären Jugendgefängnissen darstellen. Die Idee, die Jugendlichen zwecks moralischer Besserung einer Schockbehandlung zu unterwerfen, wuchs in den späten 70er Jahren in der konservativen Partei und war auch im Wahlprogramm der Konservativen von 1979 enthalten. Nach dem Wahlsieg der Tories führte der damalige Innenminister William Whitelaw die Behandlung 1980 in zwei Jugendstrafanstalten ein. 1981 wurde das Experiment auf zwei weitere Anstalten ausgedehnt. Die Jugendlichen verbüßen dort Strafzeiten zwischen drei Wochen und vier Monaten.

Auf alle Anstalten ausdehnen will Whitelaws Nachfolger Leon Brittan nun das Experiment, obwohl eine Psychologen-Gruppe des Innenministeriums dem Minister in dieser Woche bescheinigte, daß das Experiment bisher wenig Wirkung auf die Jugendlichen hatte, und jedenfalls deren Straffälligkeit nicht verringerte.

(Harte Zeiten für Häftlinge. England wendet bei Jugendlichen „Schock-Behandlung“ an. Von Peter Nonnenmacher. Aus: Badische Zeitung Nr. 171 vom 26. 7. 1984)

Leserbrief aus Heft 3 – Juni 1984 – Seite 192

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Müller-Dietz!

Ich bin schon seit längerer Zeit Abonnent der „ZfStrVo“ und kann leider die Meinung des Herrn Henning Köster nicht teilen. Die Zeitschrift provoziert bei mir auch leider kein Gähnen wie es Herr H. Köster den Lesern unterstellte, im Gegenteil, Herr H. Köster sagt ja selbst im ersten Satz seines Leserbriefes, daß es ihn schon des öfteren gedrängt hätte zu Artikeln der Zeitschrift Stellung zu nehmen, also wo bleibt da denn das Gähnen? Zu einem Verzeichnis der abgehandelten Themenbereiche mag er vielleicht recht haben, aber bei sechs Ausgaben im Jahr kann man noch den Überblick bewahren. Die Konzeption finde ich auch sehr gut, und ein Durcheinander wie „Kraut und Rüben“ kann ich nicht bemerken. Auch eine Kritik an dem Abdruck der Gesetzestexte finde ich nicht angebracht, denn es gibt auch Leser so wie ich, ich bin Strafgefangener, die nicht wissen, woher man die neuen Gesetzestexte erhalten soll. Die abgedruckten Artikel würde ich auch nicht als Profilierung verstehen, sondern als Toleranz derjenigen gegenüber, die sonst nie zu Wort kommen. Das einzige, das mir auffällt, sind manchmal die unheimlich vielen Druckfehler. Ansonsten kann meiner Meinung nach die Zeitschrift so bleiben, ich bin damit zufrieden. Die Zeitschrift kann man auch nicht mit anderen Zeitschriften für Strafvollzug, die auf dem Markt sind, vergleichen.

Mikajlo Stepanović
JVA Tegel
Seidelstr. 39/V
1000 Berlin 27

Für Sie gelesen

Eckhard Horn: Systematischer Leitsatz-Kommentar zum Sanktionenrecht. Alfred Metzner Verlag, Frankfurt a.M. 1983. DM 98,-.

Das Sanktionenrecht, d.h. die rechtliche Ausgestaltung der Strafen und der Maßnahmen – namentlich der Maßregeln der Besserung und Sicherung – sowie der Sanktionsbemessung durch die Gerichte selbst gewinnt immer mehr an Bedeutung. Das kann nicht weiter überraschen, zwingt doch die präventive Orientierung unseres Strafrechts immer wieder zur Prüfung, welche Sanktion im Einzelfall den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten am besten zu gewährleisten vermag. Dabei spielen die Maßstäbe, welche die Rechtsprechung in Anwendung des geltenden Rechts entwickelt hat, eine wesentliche Rolle. Strafrichter, Staatsanwälte und Strafverteidiger werden es daher begrüßen, daß ihnen nunmehr in Gestalt des Leitsatz-Kommentars zum Sanktionenrecht ein entsprechendes Informations- und Hilfsmittel zur Verfügung steht.

Das Werk gibt die Leitsätze aller zum Sanktionenrecht seit 1975 veröffentlichten Entscheidungen wieder. Dies geschieht in der Weise, daß die Leitsätze in der Reihenfolge der einschlägigen Paragraphen des StGB (§§ 38 - 79b), also in kommentarmäßiger Form, unter Angabe der Fundstellen abgedruckt werden. Über jene Vorschriften des StGB hinaus sind auch § 35 Betäubungsmittelgesetz, der bekanntlich die Zurückstellung von der Strafvollstreckung ermöglicht, und § 33 Ordnungswidrigkeitengesetz, der die Verjährungsunterbrechung regelt, mit berücksichtigt. Ebenso bezieht der Kommentar außer den materiellrechtlichen Regelungen die einschlägigen verfahrensrechtlichen Grundsätze ein. Als besonderer Vorzug des Werkes muß gelten, daß sämtliche Fundstellen der jeweils wiedergegebenen Leitsätze genannt werden, so daß der Benutzer keineswegs unbedingt auf bestimmte Zeitschriften oder Entscheidungssammlungen angewiesen ist, wenn er nachschlagen will. Wichtig erscheint hierbei, daß auch die Aktenzeichen der Entscheidungen aufgeführt werden. Ausgewertet werden vom Verfasser über 20 Fachzeitschriften. Daß die Leitsätze zeitlich mit dem Jahre 1975 beginnen, hängt mit dem Inkrafttreten des neuen Sanktionenrechts zusammen. Die Änderungen, die damals Gesetz geworden sind, rechtfertigen es, Entscheidungen erst von jenem Zeitpunkt an zu berücksichtigen. Die Form der Loseblattausgabe ermöglicht es, das Werk durch Ergänzungslieferungen jeweils auf dem neuesten Stande zu halten.

Umfang und Zahl der jeweils abgedruckten Leitsätze lassen erkennen, wo Schwerpunkte der Rechtsprechung liegen. So nehmen z.B. relativ breiten Raum ein: die Bemessung der Höhe des Tagessatzes der Geldstrafe (§ 40), die Grundsätze der Strafzumessung (§ 46), die Regelung des Rückfalls (§ 48), die Strafbemessung in Fällen der Tateinheit und Tatmehrheit (§§ 52-54), die Strafaussetzung zur Bewährung mit ihren Folgeregelungen (§§ 56 ff.), die Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe (§ 57), die Reihenfolge der Vollstreckung von Freiheitsstrafe und freiheitsentziehender Maßregel (§ 67), die Entziehung der Fahrerlaubnis mit ihren Folgeregelungen (§§ 69 ff.). Es liegt auf der Hand, daß eine ganze Reihe von Vorschriften für Strafvollstreckung und Strafvollzug praktisch bedeutsam sind und daß deshalb die einschlägigen Entscheidungen

auch in diesen Tätigkeitsbereichen der Strafrechtspflege immer wieder herangezogen werden müssen. Das gilt vor allem für die Grundsätze über die Bemessung der Dauer einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe, die Regelung der Aussetzung zeitiger und lebenslanger Freiheitsstrafen, die rechtliche Ausgestaltung der Unterbringung im Maßregelvollzug sowie das Verhältnis von Straf- und Maßregelvollzug im einzelnen. Insofern werden auch Mitarbeiter des Strafvollzuges den Kommentar mit Gewinn zur Hand nehmen können. Man möchte wünschen, daß in absehbarer Zeit für den Bereich des Strafvollzuges ein vergleichbares Werk zustande kommt, das eine Bresche in das allmählich immer dichter werdende Dickicht der Rechtsprechung zum StVollzG schlägt.

Heinz Müller-Dietz

Gerechtigkeit für Frauen. Beiträge zur soziologischen, psychologischen und kriminologischen Problematik. Bericht von der 6. Tagung der Internationalen Akademie für Kriminalitätsprophylaxe in Bad Nauheim vom 26.-29. April 1981. Hrsg. von Gustav Nass. Akademische Verlagsgesellschaft Wiesbaden 1982. 81 S. Kart. DM 14,80

Das vom Herausgeber eingeleitete Bändchen faßt einen Teil der Referate zusammen, die anlässlich der Tagung der Akademie für kriminologische Grundlagenforschung im April 1981 in Bad Nauheim gehalten wurden. Die übrigen Referate sind in dem gleichfalls von Gustav Nass herausgegebenen Bändchen „Frauen als Täter, Opfer und Bestrafte“ (Akademische Verlagsgesellschaft Wiesbaden 1982) abgedruckt. Der Titel der vorliegenden Schrift klingt einigermaßen provokatorisch, nach feministischer Tendenz. Ihr Inhalt zeigt indessen, daß es den Referenten durchaus um die Vermittlung sachlicher Informationen über die Stellung der Frau im gesellschaftlichen Leben, ihre Rolle als Tatopfer und als Täterin ging.

Im ersten Beitrag entwirft G. Nass eine entwicklungsgeschichtliche Skizze über die Rolle der Frau. Gleichsam als aktuelle Ergänzung sind die auf therapeutischer Erfahrung beruhenden Falldarstellungen von Fritz-Ulrich von Kracht zu verstehen, die sich mit dem Verhältnis von Unterdrückung und Autonomie der Frau beschäftigen. In einem weiteren Beitrag gibt Elisabeth Trube-Becker Informationen über die Frau als Täterin und Opfer von Gewaltdelikten. Sie werden durch recht eindrucksvolle Abbildungen veranschaulicht. In einem weiteren, kasuistischen Beitrag verweist Albert Tamborini auf die Bedeutung emotionaler Funktionen für die Straffälligkeit junger Frauen.

Gewiß ist das Bändchen nicht in jeder Hinsicht kriminologisch informativ. Doch kann seine Lektüre durchaus zu einem besseren Verständnis der Rolle der Frau als Opfer sowie als Täterin (und damit als Straffällige) beitragen.

Heinz Müller-Dietz

Martin Gschwind/Franz Petersohn/Erardo Cristoforo Rautenberg: Die Beurteilung psychiatrischer Gutachten im Strafprozeß. Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1982. 112 S. DM 26,-

Psychiatrische (und psychologische) Gutachten spielen oft eine bedeutsame Rolle im Strafverfahren. Manchmal entscheiden sie sogar über den Ausgang des Prozesses mit – etwa wenn es um Fragen der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB), die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB), aber auch um die Glaubwürdigkeit eines Zeugen geht. Gelegentlich beeinflussen solche Gutachten selbst Entscheidungen im Straf- oder Maßregelvollzug. Beabsichtigt die Strafvollstreckungskammer einen zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten bedingt zu entlassen (§ 57a StGB), ist sie sogar verpflichtet, zuvor das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen (§ 454 Abs. 1 Satz 5 StPO). Auf der anderen Seite wissen wir aus einer ganzen Reihe von Untersuchungen – so z.B. denen von Karl Peters zum Fehlurteil im Strafprozeß –, welche Fehler bei der Erstattung von Gutachten immer wieder unterlaufen und welche Folgen sie dann zeitigen (können) (vgl. neuerdings Gunter Heinz: Fehlerquellen forensisch-psychiatrischer Gutachten. Eine Untersuchung anhand von Wiederaufnahmeverfahren. Heidelberg 1982).

Schon deshalb ist es zu begrüßen, daß das vorliegende Büchlein, an dem namhafte Wissenschaftler mitgewirkt haben, dem Leser wesentliche Aspekte der Gutachtenerstattung sowie des Verhältnisses zwischen Sachverständigem und Gericht nahezubringen sucht. Freilich geht es den Verf. nicht um eine vollständige Darstellung aller damit zusammenhängender Fragen; das wäre auf derart gedrängtem Raum auch schwerlich zu leisten. Vielmehr wollen sie Problembewußtsein vermitteln, nicht zuletzt die Grenzen zwischen gutachterlicher und richterlicher Tätigkeit, aber auch die Schranken psychiatrischen Erfahrungswissens aufzeigen. Dies geschieht in zwar leicht lesbarer, aber eher skizzenartiger Form, die durch schematische Darstellungen angereichert ist. Dementsprechend haben sich die Verf. auf ein Minimum an wissenschaftlichem Apparat beschränkt; immerhin werden die wichtigsten neueren Arbeiten und BGH-Entscheidungen aufgeführt. Auf diese Weise ist ein Büchlein zustande gekommen, das gewiß das Bewußtsein für die Probleme psychiatrischer Gutachten zu schärfen vermag, dessen Lektüre andererseits aber die größerer Einführungs- oder Standardwerke nicht ersparen kann.

Heinz Müller-Dietz

Franz Filser: Einführung in die Kriminalsoziologie. (Uni-Taschenbücher 1217). Ferdinand Schöningh, Paderborn/München/Wien/Zürich 1983. 386 S. DM 26,80

Nicht nur die kriminologischen Gesamtdarstellungen häufen sich; auch an speziell kriminalsoziologischen Einführungswerken herrscht längst kein Mangel mehr (z.B. Sack/König 1968, Pfeiffer/Scheerer 1979, Wiswede 1979). Damit wachsen natürlich Ansprüche und Anforderungen an neue „Kriminalsoziologien“. Der vorliegende Band ist ebenso wie schon bisher erschienene für Studien- und Lehrzwecke gedacht; er soll (angehende) Soziologen, Politikwissenschaft-

ler, Kriminologen, Pädagogen, Juristen, Sozialarbeiter usw. in den Zusammenhang von Kriminalität und Gesellschaft einführen. Dies geschieht auf zwei Ebenen der Information und Analyse.

Die erste Ebene umfaßt die Darstellung kriminalsoziologischer Themen und Forschungsergebnisse. Hier setzt sich Verf. mit dem gegenwärtigen Umfang der Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland auseinander, beschreibt die Geschichte und den gegenwärtigen Entwicklungsstand der Kriminalsoziologie, stellt einige zentrale soziologische Kriminalitätstheorien vor und umreißt „gesellschaftspolitisch bedeutsame Problemkreise“ der heutigen Kriminalsoziologie. In der geschichtlichen Darstellung stehen etwa die Kriminalstatistiker und die sozialistischen Gesellschaftskritiker des 19. Jahrhunderts, Ferri, von Liszt, Durkheim, die französische und die Chicagoer Schule im Vordergrund. In der Beschreibung von Kriminalitätstheorien setzt Verf. zum Teil dieselben Akzente. Das wird an den drei Thesen deutlich, die im Mittelpunkt dieses Abschnittes stehen: „Kriminalität ist normal“ (Durkheim); „Kriminalität ist eine sozialpathologische Erscheinung“ (von Liszt); „Kriminalität ist ein Ergebnis von Zuschreibung“ (Definitions- oder Etikettierungsansatz). Lediglich das letztere Konzept ist neueren Ursprungs. Die gegenwärtigen Entwicklungstendenzen und Entstehungsbedingungen stellt Verf. an Hand von statistischen Daten, Zitaten und ausgewählten Erklärungsansätzen vor. Gewalt-, Verkehrs-, Wirtschafts-, Diebstahlskriminalität figurieren als Schwerpunkte. Darüber hinaus wendet Verf. seine Aufmerksamkeit der Jugend-, der Frauen- sowie der „Elends- und Wegwerfkriminalität“ zu. Zu den „Ursachen und Folgen“ werden vor allem „Zerstörung der alten Werte“ und „Zerbröckeln der gegenseitigen Hilfe“ gerechnet.

Eine zweite Ebene betritt Verf. mit der Erläuterung der zuvor behandelten Kriminalitätstheorien an Hand von Quellentexten. Auch hier beschränkt er sich – im Gegensatz zu manchen kriminalsoziologischen Sammelwerken – nicht mit einem Abdruck einschlägiger Passagen, sondern nimmt jeweils einleitend dazu Stellung. Zur Veranschaulichung des Normalitätskonzepts werden Texte von Durkheim, Parsons und René König herangezogen. Den größten Umfang nehmen die Beiträge ein, die Verf. im weitesten Sinne der These vom sozialpathologischen Charakter der Kriminalität zuordnet. Hier findet man – neben einem Auszug aus der einschlägigen Studie von Liszts selbst – etwa Texte von Aufklärern (z.B. Beccaria), marxistischen Theoretikern (Marx, Engels, Buchholz), Vertretern der französischen Schule (Lacassagne, Tarde), Anomie- und Lerntheoretikern (Merton, Sutherland) sowie Protagonisten recht unterschiedlicher Richtungen (Dostojewski, Hellmer, Plack). Den Definitionsansatz demonstriert Verf. an Hand eines Beitrags von Howard S. Becker.

Was auf diese Weise zustande gekommen ist, ist ein Werk, das dem Leser zahlreiche Informationen – auch kriminalstatistischer Art – vermittelt und leicht lesbar ist. Verf. breitet ein reiches Material aus und weiß es anschaulich aufzubereiten. Insofern steht zu erwarten, daß das Werk seine Interessenten – vor allem unter Studierenden – finden wird. Eine andere Frage ist, ob und inwieweit der Verf. dem Anspruch, – in seiner Redeweise – eine „authentische“ und „unverkürzte“ Kriminalsoziologie zu präsentieren, gerecht

geworden ist. Läßt man einmal das Problem beiseite, weshalb er Begriff – und wohl auch Sache – der „Kriminalsoziologie“ Begriff und Sache der „Kriminologie“ vorzieht und damit einem Trend zuarbeitet, dem er inhaltlich und konzeptionell entschieden widerspricht, so erscheint doch das Bild, das er sowohl von der Kriminalitätsentwicklung als auch dem Selbstverständnis vorherrschender kriminologischer Richtungen entwirft, in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Es ist ein durchaus kultur- und wissenschaftskritisches, um nicht zu sagen pessimistisches Bild, dessen Grundton auf Bedrohung und Gefährdung durch die Kriminalität gestimmt ist und heutigen Kriminologen (z. B. Kaiser) anlastet, das Ziel der Zurückdrängung der Kriminalität zugunsten des Ziels ihrer bloßen Kontrolle aufgegeben zu haben. Nun kann man ja über kulturkritische und kriminalpolitische Meinungen endlos (und oft mit gutem Grund) streiten (und auch darüber, ob die ständige Berufung auf Cassandra nicht im Sinne der self-fulfilling-prophecy die Gefahr heraufbeschwört, vor der ständig gewarnt wird); nur muß man sich fragen, ob in der Charakterisierung verschiedener kriminologischer Positionen durch den Verf. nicht ihrerseits jene Zuschreibungen liegen, gegen die er sich etwa mit Bezug auf den Definitionsansatz selbst verwahrt. Es muß zumindest Mißverständnisse hervorrufen, wenn Kriminalitätskonzepte auf solche Weise dargestellt (und abqualifiziert) werden. Man mag Durkheims, Popitz' u. a. Analyse der Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung für falsch halten. Indessen gilt auch hier für eine Wissenschaft – sofern und soweit sie sich als empirisch versteht – die Trennung von Beschreibung und Wertung (auch wenn man da spätestens seit der Werturteilsdebatte seine Vorbehalte haben mag). So drängt sich immer wieder der Eindruck auf, daß Kriminalpolitik – und nicht die verheißene Kriminalsoziologie – im Vordergrund steht. Sollte Verf. dieses Ziel tatsächlich angestrebt haben, dann hätte er dies auch besser klargelegt. Damit wären dann auch die vielen wörtlichen Zitate von Meinungen zur Kriminalität im allgemeinen und besonderen zu erklären, die dem Leser nahebringen, wer alles was über jene Themen und Probleme geäußert hat.

Heinz Müller-Dietz

Klaus Geppert, die ärztliche Schweigepflicht im Strafvollzug, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Heft 81, Verlag Walter de Gruyter, Berlin usw. 1983, 41 S. kart. DM 20,-

Klaus Gepperts Studie über die ärztliche Schweigepflicht im Strafvollzug ist schon deshalb zu begrüßen, da das Strafvollzugsgesetz auch in seinen einschlägigen Kommentaren hierüber wenig aussagt. Jeder im Vollzug tätige Arzt wird sich aber nur zu rasch der Problematik bewußt, die gerade das Gebot der Schweigepflicht, an die er sich entsprechend seiner Berufsordnung gebunden fühlt, bei seiner alltäglichen Arbeit aufwirft. Folgt man der Einlassung des Verfassers, so hat dieser sich offenbar besonders durch die anlässlich der bundesweiten Hungerstreikaktionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen im Bereich terroristischer Gewalttäter 1981 zwischen Ärzten und Justizbehörden stattgefundenen Auseinandersetzungen zu der vorliegenden Studie veranlaßt gefühlt. Dies mag zutreffen, berührt jedoch die Haupt-

problematik nur am Rande. Denn wenn auch bei Hungerstreikaktionen das Problem der ärztlichen Schweigepflicht im Hinblick auf Offenbarung von Krankheitsdaten bei Patienten besonders berührt wird, so bleiben diese – gemessen an der alltäglichen Arbeit eines Vollzugsarztes – nur Einzelfälle.

Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß die strikte Einhaltung des Schweigegebotes bei ärztlicher Tätigkeit im Vollzuge die tägliche Arbeit einer Justizvollzugsanstalt erschweren wird, da die verschiedensten Dienstbereiche wichtige, ja notwendige Informationen entweder nicht oder nur unvollständig erhalten, selbst dann, wenn diese dem Patienten nützen können. Die Erfahrung zeigt, daß die Mehrheit der Anstaltsärzte dieser Haltung zuneigt. Es ist aber zu bedenken, daß noch immer ein erheblicher Prozentsatz anstaltsärztlicher Arbeit von vertraglich gebundenen, im übrigen aber frei praktizierenden Ärzten wahrgenommen wird, die mit dem für sie komplizierten Rechtsgefüge einer Justizvollzugsanstalt nicht immer vertraut sind. Sie werden daher wenig geneigt sein, im Interesse einer Institution, die ihnen nur einen kleinen Teil festumrissener ärztlicher Aufgaben vertraglich zusichert, mit dem ihrer Berufsordnung entsprechendem Schweigegebot großzügig zu verfahren, umso mehr, da die Aussage des § 203 StGB hierüber eindeutig zu sein scheint. Auch Geppert spricht in diesem Zusammenhang von einer Verschärfung der Strafvorschrift.

Für den Anstaltsarzt als Amtsträger sind die Entscheidungskriterien, die Geppert ihm bei der Grenzziehung zwischen individuellem Geheimnisschutz und vollzugsnotwendiger Offenbarungspflichten gibt, sicherlich hilfreich. Der Schwerpunkt wird jedoch im Vollzugsalltag weniger beim § 101 liegen, sondern bei den §§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 3, 6 Abs. 1 (Mitwirkung des Arztes in der Zugangskonferenz, so auch § 7) 8, 41 Abs. 1 und in besonderer Weise bei § 65 Abs. 1 und 2 StVollzG.

Es ist verständlich, daß die Vollzugsbehörde bei selbstverantwortlichen, vollzugsnotwendigen Entscheidungen für einen erkrankten Gefangenen medizinische Begründungen des Arztes nachvollziehen muß. Dennoch: für den Streitfall kann auch der Verfasser dem Anstaltsarzt, der sich an diese Empfehlungen hält, keine absolute Exkulpierung zusichern. Es bleibt also eine, auch von dem Juristen Geppert in seinem Schlußwort bestätigte Rechtsunsicherheit als ärztlicher Konflikt bei jeder Problembehandlung im Interesse individueller Einzelfallvernünftigkeit, die auch die hier vorliegende Studie nicht zu vertreiben vermag.

Ute Romkopf, Münster

Manfred Zeidler: Lebensgeschichtliche Bedingungen für Straffälligkeit (Beltz-Forschungsberichte). Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1981. 205 S. DM 34,-

Ziel der empirischen Untersuchung war es herauszufinden, ob und inwieweit ein Zusammenhang zwischen Sozialisationsmerkmalen der Kindheit, der Jugend und des Erwachsenenalters und straffälligem Verhalten besteht. Inso-

Neu auf dem Büchermarkt

fern ist die Arbeit der kriminologischen Ursachenforschung zuzurechnen. Um jedoch zu vermeiden, daß sich Unterschichtsmerkmale als Kriminalitätsursachen erweisen, ist der Verfasser bei der Bildung der Vergleichsstichproben anders als vielfach üblich vorgegangen. Er hat nicht einfach eine Zufallsstichprobe von Gefangenen mit einer solchen aus der Bevölkerung verglichen, sondern eine Vergleichsstichprobe untersucht, die ebenso wie die Gefangenen der Unterschicht und unteren Mittelschicht angehörten. Dadurch sollte erreicht werden, daß Insassengruppe und Vergleichsgruppe nach Geschlecht, Alter und sozialer Schicht ähnlich zusammengesetzt waren.

Die einschlägigen Daten gewann der Verfasser durch Befragung von 62 Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel und 62 Personen aus Hamburger Arbeitervierteln im Wege des Interviews. Die Befragung der Insassen fand in der Zeit vom September 1979 bis Januar 1980 statt; die Vergleichsstichprobe wurde von März bis Mai 1980 erhoben. Nach Abschluß der Erhebung blieben 54 Personen als Paarlinge in bezug auf Schicht und Alter übrig. Deren Antworten gingen dann auch in die Auswertung ein.

Die Ergebnisse der Befragung sind in mancher Hinsicht überraschend und geben zu denken. So war die Lebenssituation beider Gruppen in vielem vergleichbar. Auffällig erscheint hiernach, daß gleiche äußere Merkmale von Kindern oder Jugendlichen unterschiedlich verarbeitet wurden, d.h. die Angehörigen der einen Gruppe wurden straffällig, die der anderen nicht. Viele Merkmale, die als kriminalitätsverursachend oder -fördernd gelten, ergaben keinen Unterschied zwischen straffälligen und nicht-straffälligen Kindern. Dazu zählten etwa: Alkoholabhängigkeit eines Elternteils, Vorhandensein eines Stiefelternteils, Sitzenbleiben, Schwänzen, Spannungen mit Lehrern und sogar Heimerziehung. Zusammenhänge mit Straffälligkeit zeigten sich nach weiterer Überprüfung nur in bezug auf Scheidung der Eltern, schlechter Finanzlage der Eltern und – vor allem – in bezug auf das Familienklima, die emotionale Beziehung zur Mutter sowie die Beaufsichtigung des Vaters.

Insofern sieht der Verf. durch seine Erhebung Ergebnisse der Tübinger Jungtäter-Untersuchung bestätigt, wonach das Merkmal Unvollständigkeit der Familie kriminologisch überschätzt wird und stattdessen mehr Gewicht auf die Gründe für die Auflösung der intakten Familienstruktur gelegt werden sollte. Dies könnte und sollte eigentlich Anlaß dazu geben, dem familiären Klima im Hinblick auf die Verbrechensvorbeugung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Indessen warnt der Verf. selber davor, die Ergebnisse seiner Untersuchung überzubewerten. So schränkt er ihren Aussagewert in zweierlei Hinsicht ein: Zum einen hat er die Rolle der Kontroll- und Sanktionsinstanzen und deren Bedeutung für den Prozeß des Straffälligwerdens nicht untersucht. Zum anderen glaubt er angesichts der Vielzahl der Umstände, die im Erziehungsprozeß eine Rolle spielen, einen (mehr oder minder geschlossenen) Katalog optimaler Sozialisationsbedingungen nicht aufstellen zu können. Die Untersuchung läßt also viele Fragen offen, welche die Kriminalitätsentstehung betreffen.

Heinz Müller-Dietz

Gottesdienst im Gefängnis. Erfahrungen – Orientierung – Konkretionen, **Herbert Koch, Peter Rassow, Karl Steinhauer, Christian Wähler, Werner Wendeberg unter Mitarbeit von Gerhard Hechler, Peter Kratz und Dieter Schulz** (Praxis Gefangenseelsorge Bd. 1). Lutherisches Verlagshaus, Hannover 1984. 131 S. DM 12,80.

Siegfried Kosubek: Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe – Ein sozialpädagogisches Modell aus der Praxis –. Fachverlag Dr. N. Stoytscheff, Darmstadt 1984. 280 S. Kart. DM 38,-.

Franziska Lamott: Die erzwungene Beichte. Zur Kritik des therapeutischen Strafvollzugs. Profil-Verlag, München 1984. Ca. 280 S. Kart. DM 36,-.

Ambulante Maßnahmen im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle. Hrsg. von **Helmut Kury** (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung Bd. 7). Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München 1984. Brosch. 650 S. Ca. DM 40,-.

Straftäter in der Psychiatrie. Situation und Tendenzen des Maßregelvollzuges. Hrsg. von **Günter Blau und Heinz Kammeler** Kriminologie. Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten (Nr. 20). Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1984. XIV, 228 S. DM 68,-.

Aus der Rechtsprechung

§§ 22, 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG

1. **Ob die Vollzugsbehörde den Einkauf anderer als der in § 22 Abs. 1 StVollzG genannten Gegenstände vom Eigengeld gestattet, steht in ihrem Ermessen. Der Gefangene hat insoweit lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.**
2. **Der Einkauf vom Eigengeld kann grundsätzlich nur gestattet werden, wenn der Gefangene über das Eigengeld verfügen kann.**
3. **Aus § 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG folgt, daß der Gefangene keine Verfügungsbefugnis hat, soweit das Eigengeld als Überbrückungsgeld notwendig ist.**
4. **Notwendig in diesem Sinne ist die Heranziehung von Eigengeld nur, soweit bei planmäßiger Aufstockung des Überbrückungsgeldes das Erreichen des Solls bei Vollzugsende nicht gewährleistet ist.**
5. **Bei der Bestimmung der Höhe des als Überbrückungsgeld notwendigen Eigengeldes ist ein möglicher Ausfall der Bezüge zu berücksichtigen. Für eine solche Befürchtung muß jedoch ein konkreter Anlaß bestehen; die bloß theoretische Möglichkeit reicht dazu nicht aus.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 30. 5. 1984 – 1 Vollz (Ws) 13-14/84 –

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken in Strafhaft. Durch den angefochtenen Beschluß, der ihm am 29. Februar 1984 zugestellt worden ist, hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen, mit dem er sich gegen die Versagung der Genehmigung zum Kauf einer Leselampe vom Eigengeld durch die Vollzugsbehörde wendet. Mit seiner am 30. März 1984 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Zweibrücken eingelegten und begründeten Rechtsbeschwerde, die er mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Anfechtungsfrist verbunden hat, rügt der Antragsteller die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

II.

Dem Beschwerdeführer ist auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Die Versäumung zur Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde beruht nicht auf seinem Verschulden. Bereits mit einem am 26. März 1984 beim Landgericht Zweibrücken eingegangenen Schreiben hat der Antragsteller seine Vorführung beantragt, die jedoch erst am 30. März 1984 durchgeführt wurde.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, da es zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist, die Ent-

scheidung der Strafvollstreckungskammer zu überprüfen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Das Rechtsmittel führt mit der Sachrüge zu einem vorläufigen Erfolg.

1. Das Landgericht hat festgestellt: Der Antragsteller, dessen Strafende auf den 30. Juni 1985 vorgemerkt ist, nimmt seit dem 24. Oktober 1983 an einem bis zum voraussichtlichen Strafende dauernden Lehrgang für Energie-Anlagen-Elektroniker teil. Er erhält Ausbildungsbeihilfe.

Seinen Antrag auf Genehmigung des Kaufs einer Leselampe vom Eigengeld hat die Vollzugsbehörde am 21. Dezember 1983 mit der Begründung abgelehnt, das Überbrückungsgeld sei noch nicht voll angespart, deshalb könne der Antragsteller über sein Eigengeld nicht verfügen. Es stehe dem Antragsteller frei, die Leselampe, die nicht der Wiedereingliederung diene, vom Hausgeld zu kaufen.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung der Vollzugsbehörde war das zum Ende des Vollzugs erforderliche Überbrückungsgeld auf 762,53 DM festgesetzt. Davon waren 401,22 DM angespart. Das Eigengeldkonto wies einen Betrag von 234,96 DM, das Hausgeldkonto – nach Aussetzung einer als Disziplinarmaßnahme angeordneten zweimonatigen Verfügungssperre – einen Betrag von 74,34 DM auf.

In seiner Stellungnahme zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken darauf abgestellt, daß das Erreichen des erforderlichen Überbrückungsgeldes zum Ende der Haftzeit noch nicht gesichert sei. Der Antragsteller befinde sich in der Probezeit. Auch wenn nach dem derzeitigen Leistungsstand damit gerechnet werden könne, daß er die Probezeit erfolgreich abschließen könne, liege darin keine Gewähr für das Durchstehen des Lehrganges. Damit seien aber auch die Bezüge, durch die das Überbrückungsgeld angespart werden könne, nicht gesichert.

Die Strafvollstreckungskammer hat die Entscheidung der Vollzugsbehörde gebilligt. Bei Fortdauer der Teilnahme am Lehrgang seien zwar Beträge in Höhe von 800,- bis 1000,- DM zu erwarten, die für das Überbrückungsgeld zur Verfügung stünden, doch dürfe die Vollzugsbehörde Risiken vorbeugen, die im Ausfall der Bezüge beispielsweise infolge Arbeitsverweigerung, Erkrankung oder Arbeitslosigkeit liegen könnten. Aufgrund des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers begegne die Annahme der Vollzugsbehörde, es sei noch nicht sichergestellt, daß er die begonnene Berufsausbildung abschließen werde, keinen durchgreifenden Bedenken. Es sei deshalb noch nicht *sicher* zu erwarten, daß das Überbrückungsgeld zum Zeitpunkt der Entlassung gebildet sein werde.

2. Die in der angefochtenen Entscheidung angestellten rechtlichen Erwägungen der Strafvollstreckungskammer treffen nicht in vollem Umfang zu.

a) Ob die Vollzugsbehörde den Einkauf anderer als der in § 22 Abs. 1 StVollzG genannten Gegenstände vom Eigengeld gestattet, steht in ihrem Ermessen (vgl. VV Nr. 2 Abs. 1 zu § 22 StVollzG, BT-Drucks. 7/918, 57). Der Gefangene hat lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

b) Der Einkauf vom Eigengeld kann grundsätzlich nur gestattet werden, wenn der Gefangene über das Eigengeld verfügen kann. Aus § 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG folgt, wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgeführt hat, daß diese Verfügungsbefugnis nicht besteht, soweit das Eigengeld als Überbrückungsgeld *notwendig ist* (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 1981, 251; OLG Karlsruhe ZfStrVo 1981, 381; OLG Hamburg NSTz 1981, 39). Dabei ist jedoch zu beachten, daß das festgesetzte Überbrückungsgeld Soll erst zum Ende der voraussichtlichen Haftzeit erreicht werden muß. Da das Überbrückungsgeld aus den Bezügen des Gefangenen gebildet wird (§ 51 Abs. 1 StVollzG), ist in der Regel mit fortlaufenden Geldeingängen für das Überbrückungsgeld zu rechnen. Die Heranziehung von Eigengeld ist daher nur notwendig im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, soweit bei planmäßiger Aufstockung des Überbrückungsgeldes das Erreichen des Solls bei Vollzugsende nicht gewährleistet ist (vgl. OLG Hamm aaO; OLG München ZfStrVo 1980, 122).

Bei der Bestimmung der Höhe des als Überbrückungsgeld notwendigen Eigengeldes ist allerdings ein möglicher Ausfall der Bezüge zu beachten (vgl. OLG Celle ZfStrVo 1983, 383). Für eine derartige Befürchtung muß jedoch ein konkreter Anlaß bestehen, die bloß theoretische Möglichkeit reicht dazu nicht aus. Es läßt sich praktisch nie ausschließen, daß ein Gefangener – etwa infolge einer plötzlichen Erkrankung – keiner Tätigkeit mehr nachgehen kann, für die er Bezüge erhält. Die Berücksichtigung derartiger Risiken würde darauf hinauslaufen, daß der Gefangene im Ergebnis doch erst dann über sein Eigengeld verfügen kann, wenn das zum Ende der Haftzeit erforderliche Überbrückungsgeld in vollem Umfang angespart ist.

b) Die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, die Entscheidung der Vollzugsbehörde sei auch dann nicht zu beanstanden, wenn man davon ausgehe, daß für die Bestimmung des notwendigen Überbrückungsgeldes auf das jeweilige Vollzugsstadium abzustellen sei, begegnet daher durchgreifenden Bedenken. Es ist zu besorgen, daß die Strafvollstreckungskammer ihrer Prüfung einen zu engen Maßstab zugrundegelegt hat.

Es kommt nicht darauf an, ob *sicher* zu erwarten ist, daß das notwendige Überbrückungsgeld zum Zeitpunkt der Entlassung zur Verfügung stehen wird, sondern ob dies voraussichtlich der Fall sein wird. Die Strafvollstreckungskammer hätte daher prüfen müssen, ob über allgemeine Befürchtungen hinaus ein *konkreter* Anlaß bestand, daran zu zweifeln, daß der Beschwerdeführer in der verbleibenden Haftzeit Bezüge erhält, die dazu ausreichen, das volle Überbrückungsgeld anzusparen. Die Erwägung der Strafvollstreckungskammer, die Unstetigkeit des Beschwerdeführers begründe die Gefahr, daß er den Lehrgang abbreche oder abbrechen müsse, genügt dazu nicht. Denn eine vorzeitige Beendigung des Lehrgangs schließt nicht aus, daß der Antragsteller andere Bezüge erzielen kann, die für die Bildung des Überbrückungsgeldes herangezogen werden können; insbesondere kommt in Betracht, daß er Arbeitsentgelt erhält. Hinzu kommt, daß – ausgehend von den Berechnungen der Strafvollstreckungskammer – der zum vollen „Überbrückungsgeld fehlende Betrag selbst dann noch angespart werden könnte, wenn die Bezüge für einen gewissen Zeitraum – etwa wegen Arbeitslosigkeit nach Abbruch des Lehrgangs – ausfallen würden.

Der angefochtene Beschluß kann deshalb keinen Bestand haben. Die Ablehnung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung ist auch nicht deshalb im Ergebnis zutreffend, weil die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung weitere Erwägungen angestellt hat. Aus der Befugnis, über das Eigengeld zu verfügen, ergibt sich allerdings noch kein Recht auf Einkauf vom Eigengeld, vielmehr können andere Gründe die Vollzugsbehörde veranlassen, den Einkauf aus dem Eigengeld der Höhe nach zu beschränken (vgl. VV Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 zu § 22 StVollzG). Die Vollzugsbehörde hat bei ihrer Entscheidung jedoch im wesentlichen darauf abgestellt, daß der Antragsteller über sein Eigengeld nicht verfügen könne, andere Erwägungen sind nur beiläufig erwähnt. Sofern sich ihre Annahme im Ergebnis als nicht zutreffend erweist, muß die Vollzugsbehörde deshalb im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens eine neue Entscheidung treffen.

Der Senat kann nicht gemäß § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG in der Sache selbst entscheiden und die Vollzugsbehörde nach § 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG zu einer neuen Entscheidung verpflichten. Es ist nämlich nicht auszuschließen, daß eine Überprüfung der konkreten Risikofaktoren für das Erreichen des vollen Überbrückungsgeldes zum voraussichtlichen Ende des Vollzugs ergibt, daß das Eigengeld auch in dem von dem Antragsteller in Anspruch genommenen Umfang seiner Verfügungsbefugnis tatsächlich entzogen ist. In soweit sind weitere tatsächliche Feststellungen zu treffen.

§ 42 StVollzG

1. **Auslegung und Anwendung des StVollzG obliegen zwar den für den Strafvollzug zuständigen Gerichten; unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbots greift das Bundesverfassungsgericht jedoch dann ein, wenn die Rechtsauslegung und -anwendung fehlerhaft ist und sich bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken der Schluß aufdrängt, daß sie auf sachfremden Erwägungen beruht. Dies ist dann der Fall, wenn die angegriffenen Entscheidungen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt rechtlich vertretbar und die ihnen zugrundeliegenden oder von ihnen bewirkten Maßnahmen im Verhältnis zu der tatsächlichen Situation, deren sie Herr werden sollen, eindeutig unangemessen sind.**
2. **Eine Auslegung des § 42 Abs. 1 StVollzG, die bewirkt, daß jede verschuldete Fehlzeit bei der Arbeit – im Extremfall also auch das Fernbleiben von einigen Stunden oder einem Tag – nicht nur auf das Jahr nicht angerechnet wird, sondern den Lauf dieses Jahres mit der Folge unterbricht, daß es nach Beendigung der Fehlzeit neu zu laufen beginnt, ist angesichts des eindeutigen Regelungszwecks dieser Vorschrift schlechthin unhaltbar, mithin objektiv willkürlich; sie kann auch zu einer unangemessenen, d.h. unverhältnismäßigen Reaktion auf das vom Strafgefangenen zu vertretende Fernbleiben von der Arbeit führen.**

3. Mit dem Zweck der Freistellung von der Arbeitspflicht ist es unvereinbar, sie abhängig von der Dauer der im Zeitpunkt der Antragstellung geleisteten Arbeit und der Arbeitssäumnis allein deshalb zu versagen, weil der Strafgefangene eine Fehlzeit schuldhaft verursacht hat.

4. a) Die Freistellung von der Arbeitspflicht (§ 42 StVollzG) dient dem doppelten Zweck, dem Strafgefangenen, der in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht (§ 41 Abs. 1 StVollzG) „längere Zeit“ gearbeitet hat und deshalb dem arbeitsbedingten Kräfteverschleiß ausgesetzt gewesen ist, die Möglichkeit zur körperlichen und seelischen Erholung und damit zur Erhaltung und Wiederauffrischung seiner Arbeitskraft zu geben sowie beim Strafgefangenen durch Gewährung von Gegenleistungen für die Ausübung abhängiger Arbeit eine positive Einstellung zur Arbeit zu erzeugen und dadurch seine Fähigkeit und Bereitschaft zu erhalten oder zu entwickeln, sich nach seiner Entlassung über eine berufliche Tätigkeit sozial zu integrieren.

b) Insofern ist der Freistellungsanspruch Bestandteil des dem StVollzG zugrundeliegenden, von der Arbeitspflicht beherrschten Konzepts der Gefangenenarbeit als eines zentralen Instruments des verfassungsrechtlich gebotenen Behandlungsvollzuges.

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. 2. 1984 – 2 BvR 1242/80 – (Leitsätze der Schriftleitung)

Gründe:

A.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, wie sich eine verschuldete Fehlzeit bei der Arbeit auf den Anspruch eines Strafgefangenen auf Freistellung von der Arbeitspflicht gemäß § 42 des Strafvollzugsgesetzes auswirkt.

I.

1. Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) enthält über die Arbeit in Justizvollzugsanstalten u.a. folgende Regelungen:

§ 37

Zuweisung

(1) Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) Die Vollzugsbehörde soll dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.

(3) Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

(4) Kann einem arbeitsfähigen Gefangenen keine wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder die Teilnahme an Maßnahmen nach Absatz 3 zugewiesen werden, wird ihm eine angemessene Beschäftigung zugeteilt.

(5) Ist ein Gefangener zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, soll er arbeitstherapeutisch beschäftigt werden.

§ 41

Arbeitspflicht

(1) Der Gefangene ist verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung er aufgrund seines körperlichen Zustandes in der Lage ist. Er kann jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit seiner Zustimmung auch darüber hinaus. . . .

(2) . . .

§ 42

Freistellung von der Arbeitspflicht

(1) Hat der Gefangene ein Jahr lang die zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so kann er beanspruchen, achtzehn Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. Zeiten, in denen der Gefangene infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert war, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Urlaub aus der Haft (§§ 13, 35) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Der Gefangene erhält für die Zeit der Freistellung seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) . . .

§ 42 Abs. 1 StVollzG in der vorstehend wiedergegebenen Fassung trat – zusammen mit § 37 StVollzG – am 1. Januar 1980 in Kraft (§ 198 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG). Vom 1. Januar 1977 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1979 hatte die Vorschrift folgenden Wortlaut (vgl. § 199 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG):

Hat der Gefangene ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit oder Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so kann er achtzehn Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt werden.

2. Die von den Landesjustizverwaltungen vereinbarten bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VV) vom 1. Juli 1976 (veröffentlicht z.B. in: BayJMBl. S. 325) sahen für die Anwendung des § 42 StVollzG in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung u.a. folgendes vor:

1

Die Landesjustizverwaltung bestimmt, in welchen Anstalten und in welchem Umfang Gefangene von der Arbeitspflicht freigestellt werden.

2

(1) ...

(2) ...

(3) Die Frist nach § 42 Abs. 1 StVollzG beginnt mit dem Tage, an dem der Gefangene erstmals eine ihm nach § 37 oder § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG zugewiesene Tätigkeit aufnimmt. Der Gefangene kann freigestellt werden, wenn er innerhalb der folgenden 365 Kalendertage an mindestens 238 Tagen eine zugewiesene Tätigkeit ausübt oder Übergangsgeld nach § 566 RVO erhalten hat.

(4) ...

Durch Änderung vom 19. Dezember 1979 (abgedruckt z.B. in: BayJMBl. 1980 S. 7) erhielt die Verwaltungsvorschrift zu § 42 StVollzG mit Wirkung vom 1. Januar 1980 folgende Fassung:

1

§ 42 Abs. 1 gewährt einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht, sobald der Gefangene innerhalb eines zu einem beliebigen Zeitpunkt beginnenden Zeitraumes von einem Jahr seine Arbeitspflicht erfüllt hat.

2

Auf das Jahr (§ 42 Abs. 1) werden ferner angerechnet

a) Zeiten, in denen der Gefangene Übergangsgeld nach § 566 RVO erhalten hat,

b) Zeiten, in denen der Gefangene aus anderen als Krankheitsgründen unverschuldet an seiner Arbeitsleistung verhindert war, bis zu drei Wochen jährlich.

c) Zeiten einer Freistellung von der Arbeitspflicht und Urlaub aus der Haft, der nach § 42 Abs. 2 anzurechnen ist.

3 - 8 ...

II.

1. a) Der heute 43 Jahre alte Beschwerdeführer verbüßt seit 1966 in der Justizvollzugsanstalt Straubing eine lebenslange Freiheitsstrafe. Er übt seit Jahren ihm zugewiesene Tätigkeiten aus. In der Zeit vom 10. Juli 1978 bis 21. Juli 1978 und vom 6. August 1979 bis 20. August 1979 wurde er gemäß § 42 StVollzG a.F. von der Arbeitspflicht freigestellt. Am 21. Juli 1980 beantragte er für die Zeit vom 8. August 1980 bis 29. August 1980 erneut die Freistellung von der Arbeit. Die Anstaltsleitung lehnte dies durch Bescheid vom 30. Juli 1980 mit der Begründung ab, der Beschwerdeführer habe bis zum 10. Juli 1980, dem frühestmöglichen Zeitpunkt für die Freistellung, nicht entsprechend § 42 Abs. 1 StVollzG ein Jahr lang die ihm zugewiesene Tätigkeit ausgeübt. Die Jahresfrist sei durch den Vollzug eines Arrestes vom 28. April 1980 bis 1. Mai 1980, also an drei Arbeitstagen, unterbrochen und demnach am 2. Mai 1980 neu in Gang gesetzt worden. Die Arbeitsversäumnis könne gemäß Nr. 2 VV zu § 42 StVollzG nicht angerechnet werden.

b) Gegen diesen Bescheid stellte der Beschwerdeführer Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG. Das Landgericht Regensburg verwarf mit Bescheid vom 29. August 1980 (2 StVK 20/78) diesen Antrag

als unbegründet. Es vertrat die Auffassung, daß die Vollzugsbehörde die Jahresfrist gemäß § 42 StVollzG rechtsfehlerfrei auf den 2. Mai 1980 festgesetzt und demnach die Voraussetzungen für die beantragte Freistellung zu Recht verneint habe. Abweichend vom Bundesurlaubsgesetz habe der Gesetzgeber in § 42 StVollzG den Anspruch des Gefangenen auf Freistellung von der Arbeitspflicht an die tatsächliche Ausübung der zugewiesenen Tätigkeit während eines Zeitraumes von einem Jahr geknüpft. Die Freistellungsregelung des § 42 StVollzG sei leistungsbezogen. Dies stelle Nr. 1 VV zu § 42 StVollzG n.F. klar. Arbeitsausfälle infolge der Vollstreckung eines Arrestes als Disziplinarmaßnahme könnten nach dem Gesetz nicht berücksichtigt werden, sondern setzten die Jahresfrist neu in Lauf. Wenn verschuldete Arbeitsversäumnisse aus Anlaß der Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme die bis dahin erbrachte Arbeitszeit für die Berechnung des Arbeitsjahres im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG außer Ansatz brächten, so verstoße dies auch nicht gegen das Verfassungsverbot der Doppelbestrafung. Der genannte Nachteil sei nicht auf eine Bestrafung „auf Grund der allgemeinen Strafgesetze“ (Art. 103 Abs. 3 GG) zurückzuführen.

c) Gegen diese Entscheidung erhob der Beschwerdeführer Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht Nürnberg. Durch Beschluß vom 2. Oktober 1980 (Ws 735/80, Ws 736/80) wurde die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen; es sei nicht geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Aus dem klaren Wortlaut des § 42 StVollzG in der seit dem 1. Januar 1980 geltenden Fassung folge, daß der Beschwerdeführer die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Arbeitspflicht in dem beanspruchten Zeitraum nicht erfülle. Eine rechtsschöpferische Auslegung dieser Gesetzesbestimmung komme wegen des Gesetzeswortlautes nicht in Betracht. Nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers sei der Anspruch auf Freistellung an die Erfüllung der Arbeitspflicht über einen bestimmten Zeitraum geknüpft. Nur ein krankheitsbedingter Ausfall lasse diesen Anspruch unberührt. Eine durch die Rechtsprechung auszufüllende Gesetzeslücke liege somit eindeutig nicht vor.

2. Mit seiner Verfassungsbeschwerde greift der Beschwerdeführer den Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 2. Oktober 1980, den Beschluß des Landgerichts Regensburg vom 29. August 1980 und den zugrundeliegenden Bescheid der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 30. Juli 1980 an. Er rügt eine Verletzung von Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 20 und Art. 104 Abs. 1 GG.

Zur Begründung trägt er im wesentlichen vor: Die Auslegung des § 42 StVollzG durch die Gerichte und die Justizvollzugsanstalt verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Sie führe dazu, daß ein einziger Tag Arrest pro Jahr zu einem dauernden Verlust der Freistellung von der Arbeitspflicht führe. Diese Freistellung sei jedoch nicht nur zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Arbeitskraft, sondern auch deshalb geboten, um die Fähigkeiten für die soziale Eingliederung des Strafgefangenen zu stärken. Die „Verwirkung“ des Freistellungsanspruchs als Folge eines Disziplinarverstoßes sei eine in der abschließenden Aufzäh-

lung des § 103 Abs. 1 StVollzG nicht enthaltene weitere Disziplinarmaßnahme. Da es insoweit an einer Rechtsgrundlage fehle, liege ein Verstoß gegen Art. 104 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 GG vor. Die Auffassung, § 42 Abs. 1 StVollzG sei wegen Eindeutigkeit keiner Auslegung zugänglich und der Begriff „ein Jahr lang“ bedeute „ununterbrochen ein Jahr lang“, verstoße gegen das Willkürverbot und das Rechtsstaatsgebot.

III.

Zur Verfassungsbeschwerde haben namens der Bundesregierung der Bundesminister der Justiz und das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit ausführlicher Begründung Stellung genommen. Nach Auffassung der Bundesregierung bestehen gegen die angegriffenen Entscheidungen im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtliche Bedenken. Demgegenüber hält das Bayerische Staatsministerium der Justiz die Verfassungsbeschwerde für nicht begründet.

B.

I.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen Art. 3 Abs. 1 GG.

1. Die Entscheidungen des Ausgangsverfahrens beruhen auf § 42 Abs. 1 StVollzG. Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift obliegen zwar den für den Strafvollzug zuständigen Gerichten; unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbots greift das Bundesverfassungsgericht jedoch dann ein, wenn die Rechtsauslegung und -anwendung fehlerhaft ist und sich bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken der Schluß aufdrängt, daß sie auf sachfremden Erwägungen beruht. Dies ist dann der Fall, wenn die angegriffenen Entscheidungen unter keinem Gesichtspunkt rechtlich vertretbar und die ihnen zugrundeliegenden oder von ihnen bewirkten Maßnahmen im Verhältnis zu der tatsächlichen Situation, deren sie Herr werden sollen, eindeutig unangemessen sind (vgl. BVerfGE 59, 98 [101]; 62, 189 [192] m.w.N.).

2. Die beanstandeten Entscheidungen beruhen auf der Erwägung, daß § 42 Abs. 1 StVollzG einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht in anderen als den im Gesetz selbst (§ 42 Abs. 1 Satz 2 StVollzG) oder *zusätzlich* in Nr. 2 VV zu § 42 StVollzG genannten Fällen *anrechenbarer* Fehlzeiten *nur* unter der Voraussetzung gewährt, daß der Strafgefangene die in § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG erwähnten Tätigkeiten vor dem beantragten Arbeitsurlaub ein Jahr lang *ununterbrochen*, d.h. an allen Werktagen vollständig ausgeübt hat. Konsequenz dieser Auffassung ist es, daß *jede* verschuldete Fehlzeit bei der Arbeit – im Extremfall also auch das Fernbleiben von einigen Stunden oder einem Tag – nicht nur auf das Jahr nicht angerechnet wird, sondern den Lauf dieses Jahres mit der Folge unterbricht, daß es nach Beendigung der Fehlzeit neu zu laufen beginnt. Dies hätte auch dann zu gelten, wenn die verschuldete Fehlzeit kurz vor Vollendung des Arbeitsjahres eintritt.

Eine solche Auslegung des § 42 Abs. 1 StVollzG ist angesichts des eindeutigen Regelungszwecks dieser Vorschrift

schlechthin unhaltbar, mithin objektiv willkürlich; sie kann auch zu einer unangemessenen, d.h. unverhältnismäßigen Reaktion auf das vom Strafgefangenen zu vertretende Fernbleiben von der Arbeit führen.

a) Durch das Strafvollzugsgesetz wurde in Anlehnung an das Bundesurlaubsgesetz der bezahlte Arbeitsurlaub als neues Rechtsinstitut in den Strafvollzug eingeführt. In der Begründung des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes heißt es dazu:

Der Entwurf sieht . . . ein Mindestmaß an Regelungen für die Arbeitsbedingungen des Gefangenen vor. Er soll einem dem Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2) weitgehend angeglichenen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht haben . . . (BTDrucks. 7/918, S. 63).

Zur Funktion des Freistellungsanspruchs wird in der Begründung der Regierungsvorlage weiter ausgeführt:

Die Vorschrift führt einen Anspruch des Gefangenen ein, bei Fortzahlung seines Arbeitsentgelts von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden für eine Zeit, die der für die freien Arbeitsverhältnisse im Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 geregelten . . . entspricht. . . .

Die Einführung der Freistellung von der Arbeitspflicht stellt eine Folgerung aus der Angleichung des Arbeitslebens in der Anstalt an das normale Arbeitsverhältnis dar. Auch der Gefangene, der längere Zeit gearbeitet hat, bedarf der körperlichen und seelischen Erholung. Dies ist zur Erhaltung seiner Arbeitskraft notwendig und um seine Fähigkeiten für die Eingliederung in das normale Leben nach der Entlassung zu stärken. Es wird Aufgabe der Vollzugsbehörden sein, den Arbeitsurlaub, soweit er in einer Anstalt verbracht werden muß, im Sinne einer wirkungsvollen Behandlung auszugestalten. (BTDrucks. 7/918, S. 71)

b) Die Freistellung von der Arbeitspflicht dient somit eindeutig einem doppelten Zweck: Dem Strafgefangenen, der in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht (§ 41 Abs. 1 StVollzG) „längere Zeit“ gearbeitet hat und deshalb dem arbeitsbedingten Kräfteverschleiß ausgesetzt gewesen ist, soll die Möglichkeit zur körperlichen und seelischen Erholung und damit zur Erhaltung und Wiederauffrischung seiner Arbeitskraft gegeben werden (vgl. zu dieser Zielsetzung auch die Materialien zum Bundesurlaubsgesetz, BTDrucks. IV/785, S. 1 f.; BTDrucks. IV/207, S. 3). Daneben dient der Rechtsanspruch auf bezahlten Arbeitsurlaub dem Ziel, beim Strafgefangenen durch Gewährung von Gegenleistungen für die Ausübung abhängiger Arbeit eine positive Einstellung zur Arbeit zu erzeugen und dadurch seine Fähigkeit und Bereitschaft zu erhalten oder zu entwickeln, sich nach seiner Entlassung über eine berufliche Tätigkeit sozial zu integrieren und die Mittel zur Befriedigung seiner und seiner Familie Bedürfnisse zu erlangen. Insoweit ist der Freistellungsanspruch Bestandteil des dem Strafvollzugsgesetz zugrundeliegenden, von der Arbeitspflicht beherrschten Konzepts der Gefangenenarbeit als eines zentralen Instruments des verfassungsrechtlich gebotenen Behandlungsvollzuges (vgl. § 37 StVollzG; BTDrucks. 7/918, S. 63 ff. und BVerfGE 35, 202 [235, 236]; 45, 187 [238, 239]; 64, 261 [272 f.]).

c) Mit Blick auf diese klare Zielsetzung des § 42 Abs. 1 StVollzG ist es nicht mehr verständlich, die Freistellung von der Arbeitspflicht unabhängig von der Dauer der im Zeitpunkt der Antragstellung geleisteten Arbeit und der Arbeits säumnis *allein deshalb* zu versagen, weil der Strafgefangene eine Fehlzeit *schuldhaft* verursacht hat. Sinn und Zweck des § 42 Abs. 1 StVollzG geraten dabei aus dem Auge. Die Versagung des bezahlten Arbeitsurlaubs kommt hier einer Sanktion für ein Fehlverhalten des Strafgefangenen nahe (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 42 Rdnr. 4 a.E.). Eine solche Disziplinierung wäre jedoch bereits nach dem Strafvollzugsgesetz ausgeschlossen, da dieses die zulässigen Disziplinarmaßnahmen bei schuldhaften Pflichtverstößen abschließend regelt und der Entzug des Freistellungsanspruchs nicht aufgeführt ist (vgl. §§ 102, 103 StVollzG).

Die den angegriffenen Entscheidungen zugrundeliegende Interpretation des § 42 Abs. 1 StVollzG verfehlt den Gesetzeszweck um so mehr und kann desto eher zu einer unangemessenen Reaktion auf eine schuldhafte Arbeitsversäumnis führen, je kürzer diese Fehlzeit ist und je näher sie am Ende eines – sonst ununterbrochenen – Arbeitsjahres liegt: Je länger der Strafgefangene ohne Unterbrechung gearbeitet hat, um so stärker kommt der gesundheits- und sozialisationsfördernde Zweck der arbeitsfreien Zeiten zum Tragen, durch Entspannung und Regeneration die Arbeitskraft zu erhalten und eine positive Einstellung zur Arbeit zu erzeugen, sowie den Gefangenen an den normalen Arbeitsjahresrhythmus außerhalb des Vollzuges zu gewöhnen. Je kürzer die Fehlzeit ist, um so weniger ist sie geeignet, den Sinn eines Arbeitsjahres in Frage zu stellen und die angestrebte Erholungsspanne zu ersetzen. Es liegt auf der Hand, daß ein Strafgefangener, der etwa an 230 Arbeitstagen hintereinander gearbeitet hat, nicht deswegen weniger erholungs- und resozialisierungsbedürftig ist, weil er am 231. Arbeitstag schuldhaft der Arbeit fernbleibt.

3. Der Wortlaut des § 42 Abs. 1 StVollzG steht einer Auslegung, die ohne Verstoß gegen das Willkürverbot dem Gesetzeszweck entspricht, nicht entgegen. Der Begriff der „ein Jahr lang“ auszuübenden Tätigkeit ist nicht in dem Sinne eindeutig, daß damit *nur* eine an allen Werktagen *ununterbrochen* ausgeübte Arbeit gemeint sein kann. Dies wird dadurch bestätigt, daß die Landesjustizminister sich durch den Begriff „ein Jahr lang“ in § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG a.F. nicht gehindert sahen, verschuldete Fehlzeiten bis zu zwölf Tagen als anrechenbar zu erklären (vgl. Nr. 2 Abs. 3 Satz 2 VV zu § 42 StVollzG a.F.).

Es ist nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts zu entscheiden, in welcher Weise § 42 Abs. 1 StVollzG unter dem Aspekt schuldhafter Fehlzeiten auszulegen ist. Dies obliegt den Strafvollzugsbehörden und im Streitfall den Gerichten. Diese werden unter Beachtung des eindeutigen Gesetzeszweckes zu klären haben, ob und in welchen Grenzen eine Arbeitssäumnis den Lauf der Jahresfrist im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG etwa nur hemmt (so die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme im vorliegenden Verfahren; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O.; LG Hamburg, Beschluß vom 26. November 1980 (98) Vollz 63/80) oder gar auf das Arbeitsjahr angerechnet werden kann (so Nr. 2 Abs. 3 Satz 2 VV zu § 42 StVollzG a.F.) oder sich in anderer Weise auf den Freistellungsanspruch auswirkt.

4. Die Versagung des Freistellungsanspruchs im Falle des Beschwerdeführers war eindeutig unangemessen. Die arrestbedingte Fehlzeit war mit drei Werktagen nur kurz. Bei Antritt des Arrestes hatte der Beschwerdeführer bereits achteinhalb Monate ununterbrochen gearbeitet. Der völlige Ausfall dieser Arbeitszeit für die Berechnung der Jahresfrist im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG steht außer Verhältnis zu dem – sofern unter den Bedingungen des Arrestes davon überhaupt gesprochen werden kann – „Vorteil“ der zusätzlichen arbeitsfreien Zeit von drei Tagen.

II.

Die Beschlüsse des Landgerichts und des Oberlandesgerichts sind demnach wegen Verletzung des Grundrechts des Beschwerdeführer aus Art. 3 Abs. 1 GG gemäß § 95 Abs. 2 BVerfGG aufzuheben; gleichzeitig ist die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen, weil nur dieses eine Sachentscheidung getroffen hat.

Die Entscheidung über die Erstattung der dem Beschwerdeführer erwachsenen notwendigen Auslagen beruht auf § 34 Abs. 4 BVerfGG.

III.

Diese Entscheidung ist einstimmig ergangen.

§§ 47, 93 StVollzG

- Das Hausgeld (§ 47 StVollzG) unterliegt grundsätzlich dem Pfändungsschutz nach den §§ 850 ff. ZPO. Eine Ausnahme hiervon regelt § 93 StVollzG. Danach beschränkt sich der Zugriff auf das Hausgeld auf Ansprüche nach § 93 Abs. 1 StVollzG.**
- § 93 Abs. 1 StVollzG bezieht sich nur auf Aufwendungs- und sonstige Schadensersatzansprüche der Vollzugsbehörde. Die Vorschrift erstreckt sich nicht auf sämtliche anderen Ansprüche (hier: Rückerstattungsanspruch wegen zuviel gezahlten Überbrückungsgeldes).**
- Die Frage, ob § 93 Abs. 2 StVollzG nur die Aufrechnung mit Ersatzansprüchen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 gestattet (OLG Celle NStZ 1981, 78 f.), bleibt offen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. März 1984 – 1 Vollz (Ws) 2/84 –

Gründe:

Der Betroffene befindet sich in Strafhaft in der JVA Rheinbach. Gegen ihn hat das Land Nordrhein-Westfalen (Justizfiskus) vertreten durch den Präsidenten des Justizvollzugsamts Hamm, am 1. Juni 1981 einen Vollstreckungsbescheid über 608,10 DM bewirkt. Die geltend gemachte Forderung begründet sich darauf, daß dem Betroffenen während eines früheren Aufenthaltes am 12. 2. 1981 in der JVA Castrop-Rauxel zu Unrecht ein Betrag von 600,- DM ausbezahlt worden war. Der von dem Betroffenen hierfür übergebene Verrechnungsscheck wurde nicht eingelöst und mit Gebühren von 8,10 DM belastet. Der Betroffene wandte sich dagegen,

daß die Justizvollzugsanstalt Rheinbach zur Abdeckung dieser titulierten Forderung sein monatliches Hausgeld (§ 47 StVollzG) in Anspruch nahm – bis zum 17. 8. 1983 wurden insgesamt 50,- DM des Hausgeldes einbehalten. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Rheinbach beschied den Betroffenen am 26. April 1983 dahin, daß der bestehende Anspruch weiter im Wege der Aufrechnung gegen seinen Anspruch auf das Hausgeld durchgesetzt werde. Für das Hausgeld greife hier angesichts der Regelung in § 93 Abs. 2 StVollzG nicht der Pfändungsschutz nach den §§ 850 ff. ZPO ein, so daß es auch nicht gegen eine Aufrechnung geschützt werde (§ 394 BGB). Die Anstalt sei nämlich gemäß § 93 Abs. 2 StVollzG berechtigt, den 30,- DM übersteigenden Teil des Hausgeldes zur Tilgung der erstrittenen Forderung einzubehalten, da sich § 93 Abs. 2 StVollzG auf alle in § 93 Abs. 1 StVollzG genannten Ansprüche beziehe und insofern der Pfändungsschutz durchbrochen sei.

Der dagegen eingelegte Widerspruch des Betroffenen ist durch Bescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamts in Köln vom 15. Juli 1983 als unbegründet zurückgewiesen worden.

Mit dem gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung wandte sich der Betroffene gegen die Durchsetzung der gegen ihn gerichteten Forderung im Wege des § 93 StVollzG und beantragte desweiteren, ihm das bisher einbehaltene Hausgeld wieder zur Verfügung zu stellen.

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer die ablehnenden Bescheide des Leiters der Justizvollzugsanstalt Rheinbach und des Präsidenten des Justizvollzugsamtes in Köln aufgehoben und zugleich angeordnet, daß der Anspruch aus dem Vollstreckungsbescheid vom 1. Juni 1981 nicht im Wege der Aufrechnung durch Inanspruchnahme von Hausgeld gem. § 93 StVollzG vollstreckt werden könne. Zur Begründung hat sie ausgeführt:

Die Aufrechnung gegen eine Forderung ist unzulässig, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist (§ 394 BGB). Da es sich beim Hausgeld um einen Teil der Bezüge des Gefangenen handelt, unterliegt es ebenfalls der Pfändungsgrenze des § 850c Abs. 1 ZPO. Trotz der besonderen Situation, in der sich der Strafgefangene befindet (für seine unmittelbaren Bedürfnisse wie Nahrung, Unterkunft usw. wird durch die Vollzugsanstalt gesorgt) gelten auch für seinen Arbeitslohn die Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO über den Pfändungsschutz (vgl. OLG Celle, Beschluß vom 25. 10. 1979, NSTZ 1981, Seite 78/79). Dies ergibt sich aus dem Ziel des Strafvollzugsgesetzes, die Stellung des Strafgefangenen, soweit es um seine Entlohnung geht, den außerhalb des Vollzugs geltenden Bedingungen möglichst anzugleichen.

Die Vorschrift des § 93 Abs. 2 StVollzG durchbricht diesen Grundsatz nur, soweit sie sich auf den im § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG normierten Anspruch bezieht. Diese Vorschrift gibt der Vollzugsbehörde einen von sonstigen Rechtsvorschriften unabhängigen Anspruch für die dort aufgezählten Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur insoweit erscheint es auch gerechtfertigt, den Pfändungsschutz teilweise aufzuheben.

Da dies auf den vorliegenden Fall nicht zutrifft, ist die Inanspruchnahme des Hausgeldes des Antragstellers im Wege der Aufrechnung nicht zulässig.

Mit der hiergegen gerichteten Rechtsbeschwerde rügt der Leiter der Justizvollzugsanstalt Rheinbach, daß die Strafvollstreckungskammer die Vorschrift des § 93 Abs. 2 StVollzG rechtsfehlerhaft angewendet habe. Durch § 93 Abs. 2 StVollzG werde die aus den §§ 850 ff. ZPO sich ergebende Unpfändbarkeit der Bezüge des Gefangenen – bis auf einen Betrag von 30,- DM des Hausgeldes – für alle in §§ 93 Abs. 1 genannten Ansprüche aufgehoben; mithin sei hier die Aufrechnung zulässig. Der in dem angefochtenen Beschluß zitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle sei nicht zu folgen. Entgegen der dort vertretenen Auffassung würde sich die Regelung in Absatz 2 nicht nur auf die in Absatz 1 Satz 1 erwähnten Forderungen sondern auch auf die in Absatz 1 Satz 2 erwähnten sonstigen Forderungen, also auch die hier geltend gemachte, beziehen.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde erweist sich aber im Ergebnis als unbegründet. Die Anordnung der Aufrechnung, die eine nach § 109 StVollzG überprüfbare Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs ist (vgl. OLG Hamm, Beschluß vom 12. 12. 1980 – 1 Vollz (Ws) 252/80 –) hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand, weil die Aufrechnung gegen die Forderung, hier nämlich auf Auszahlung des Hausgeldes, unzulässig ist.

Daß für das Hausgeld – als Teil des Arbeitslohns des Gefangenen – der Pfändungsschutz nach den §§ 850 ff. ZPO eingreift, ist in Rechtsprechung und Literatur unbestritten, obwohl dazu eine ausdrücklichere Regelung im Strafvollzugsgesetz fehlt (vgl. RE Bgr. Seite 113; OLG Celle a.a.O.; Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug 1982 zu § 6 RN 112; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., Rdn. 2 zu § 93; Grunau/Tiesler, StVollzG 2. Aufl., Rdn. 2 zu § 93; Anm. Ballhausen zu OLG Celle a.a.O.). Dem steht nicht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 1982 in NJW 82 Seite 1583 entgegen. Nach dieser Entscheidung verstößt die Auffassung, daß bei der Pfändung eines Eigenguthabens eines Gefangenen die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO nicht zu beachten seien, zwar nicht gegen das Grundgesetz, sie entspricht aber – so a.a.O. – nicht der vorherrschenden Meinung.

Eine Ausnahmeregelung von dem Pfändungsschutz des Hausgeldes vor dem Zugriff der Gläubiger ist zwar in § 93 StVollzG normiert. Diese Regelung, die damit eine Erweiterung der Aufrechnungsmöglichkeiten bietet, findet jedoch auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

Nach § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG ist der Gefangene verpflichtet, der Vollzugsbehörde Aufwendungen zu ersetzen, die er durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung eines anderen Gefangenen verursacht hat. Nach § 93 Abs. 1 Satz 2 bleiben Ansprüche aus

sonstigen Rechtsvorschriften unberührt. Gem. § 93 Abs. 2 kann bei der Geltendmachung dieser Forderungen auch ein 30,- DM übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden.

Der danach vom Oberlandesgericht Celle (vgl. a.a.O.) vertretenen Auffassung, dem sich die Strafvollstreckungskammer angeschlossen hat, daß § 93 Abs. 2 StVollzG nur die Aufrechnung mit Ersatzansprüchen des § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, somit nur solchen, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung eines anderen Gefangenen verursacht worden sind gestattet (in der Entscheidung des OLG Celle ging es um den Ersatzanspruch wegen Verletzung eines Vollzugsbediensteten), ist angesichts des Wortlauts des § 93 Abs. 2 StVollzG – worin keine Unterscheidung zwischen den nach Absatz 1 Satz 1 und nach Absatz 1 Satz 2 geltend zu machenden Forderungen gemacht wird – nicht unwidersprochen geblieben (vgl. Anm. Ballhausen zu der Entscheidung des OLG Celle in NSTZ 81 S. 79; Kaiser/Kerner/Schöch a.a.O. § 6 Rdn. 113). Letztlich kann aber diese Frage hier dahinstehen und auch ob der von Schöch (in Kaiser/Kerner/Schöch a.a.O.) vorgeschlagenen Lösung zu folgen ist, daß angesichts des „Sanktionscharakters“ des § 93 StVollzG kein Grund für eine Durchbrechung des Pfändungsschutzes bei Forderungen aus früheren Anstaltsaufenthalten bestehe, denn die hier zur Aufrechnung gestellte titulierte Forderung unterliegt nämlich ohnehin nicht der Regelung des § 93 Abs. 1 StVollzG. Sie fällt weder unter die in § 93 Abs. 1 Satz 1 noch unter die in § 93 Abs. 1 Satz 2 genannten Forderungen. § 93 Abs. 1 StVollzG bezieht sich nämlich nur auf die Geltendmachung von *Aufwendungs- und sonstigen Schadensersatzansprüchen* der Vollzugsbehörde, kann keinesfalls aber auf sämtliche anderen Ansprüche erstreckt werden. Der Gesetzgeber hat in § 93 nur den Ersatz von Aufwendungen normiert, wie sich schon aus der in dem Gesetz in dem Kapitel Sicherheit und Ordnung gewählten Tenorierung zu dieser Bestimmung, nämlich „Ersatz von Aufwendungen“ ergibt. Demgemäß ist der Gefangene verpflichtet, Aufwendungen der Vollzugsbehörde zu ersetzen (Satz 1). Soweit es in Satz 2 heißt, daß Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften unberührt bleiben, handelt es sich wie in Satz 1 auch nur um Ansprüche *der Vollzugsbehörde* und ebenfalls wie in Satz 1 auch nur um den Ersatz von *Aufwendungen* (z.B. wegen Sachbeschädigung pp.). Demgemäß regelt auch die RV des JM NW vom 20. Dezember 1976 und vom 8. Mai 1978 – 4510-IV B 57 – zu Recht nur die Geltendmachung von Aufwendungs- oder sonstigen Schadensersatzansprüchen (s. Nr. 7). Eine Erweiterung der Aufrechnungsmöglichkeit auf andere Forderungen, sei es der Vollzugsbehörde oder anderer Gläubiger, verbietet sich aus dem Ausnahmecharakter des § 93 StVollzG. Der Zugriff auf das Hausgeld beschränkt sich somit nur auf Ansprüche nach § 93 Abs. 1 StVollzG; der Rückerstattungsanspruch der Vollzugsbehörde an den Betroffenen wegen des zuviel gezahlten Überbrückungsgeldes fällt demgemäß nicht darunter.

Danach hat die Strafvollstreckungskammer im Ergebnis zu Recht die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Die dagegen erhobene Rechtsbeschwerde des Leiters der JVA Rheinbach erweist sich im Ergebnis als unbegründet.

§§ 70 Abs. 2 Nr. 2, 116 Abs. 1 StVollzG

1. **Setzt sich eine Strafvollstreckungskammer in Widerspruch zu den Rechtsausführungen verschiedener Oberlandesgerichte, ist die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG).**
2. a) **In einer Vollzugsanstalt mit hohem Sicherheitsgrad, in der zahlreiche zu langen Freiheitsstrafen verurteilte, von der Einweisungskommission als kriminell stark gefährdet eingestufte Strafgefangene untergebracht sind, wird durch die unbeschränkte Zulassung technischer Geräte (hier: Schallplattenspieler) die Gefahr für die Sicherheit der Anstalt stark erhöht. Durch Überhandnehmen der technischen Geräte in den Zellen der Gefangenen wird eine wirksame Zellenrevision äußerst erschwert; sie ist dann nur noch mit unverhältnismäßigem Personal- und Zeitaufwand möglich.**
 b) **Die Vollzugsbehörde ist unter solchen Voraussetzungen befugt, die Zahl technischer Geräte im Besitz der Gefangenen unter Berücksichtigung sachlicher Kriterien zu beschränken. Diesen Anforderungen genügt eine Anordnung, wonach der Anstaltsleiter die Benutzung von Plattenspielern zur Teilnahme an fremdsprachlichen Lehrgängen und für sonstige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie einem Strafgefangenen, der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt ist und sich bereits fünf Jahre im Strafvollzug befindet, gestatten kann.**
3. **Der Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung, die die Möglichkeit des Mißbrauchs unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung in sich bergen, kann unabhängig davon untersagt werden, ob die Gefahr des Mißbrauchs gerade in der Person des Gefangenen liegt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 7. 5. 1984
– 1 Vollz (Ws) 69/84 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt seit dem 1. August 1980 mit zweimonatiger Unterbrechung eine lebenslange Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Werl. Seinen Antrag, ihm die Erlaubnis zum Besitz eines Schallplattenspielers zu erteilen, hat der Anstaltsleiter am 2. März 1983 abschlägig beschieden. Er hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

„Die Genehmigung zur Überlassung entsprechender Geräte wird Gefangenen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, – auch Sie verbüßen zur Zeit eine lebenslange Freiheitsstrafe – gemäß Ziffer 3.13 der RV des JM vom 04.08.1978 (4565 – IV A. 4) nur erteilt, wenn der Antragsteller sich bereits insgesamt 5 Jahre im Strafvollzug befunden hat.

Ausweislich der hier vorliegenden Vollstreckungsunterlagen befinden Sie sich seit dem 01.08.1980 im Strafvollzug.

vollzug – so daß zum Zeitpunkt der Antragstellung hinsichtlich Ihrer Person die zeitlichen Voraussetzungen zur Überlassung eines Plattenspielers nicht vorlagen. Ausnahmegründe, die es gleichwohl hätten gerechtfertigt erscheinen lassen, Ihnen die Überlassung eines eigenen Plattenspielers zu ermöglichen, lagen erkennbar nicht vor.“

Den hiergegen rechtzeitig eingelegten Widerspruch des Betroffenen hat der Präsident des Justizvollzugsamts Hamm wie folgt abschlägig beschieden:

„Mit der hier im Streit befindlichen Frage hat sich bereits das hiesige OLG befaßt. In seiner Entscheidung vom 09.09.82 – 7 Vollz (Ws) 103/82 – hat es dazu ausgeführt, daß die Zulassung von Plattenspielern angesichts des hohen Sicherheitsgrades der JVA Werl und angesichts der durch die unbeschränkte Zulassung technischer Geräte verstärkten Gefahr für die Sicherheit der Anstalt unter Berücksichtigung sachlicher Kriterien, wie sie in der RV des JM vom 21.12.1976 i.d.F. der RV vom 04.08.1978 (4565 – IV A. 4) zu finden seien, eingeschränkt werden dürfen. Die in der vorbezeichneten RV für die zu lebenslanger Fs verurteilten Strafgefangenen getroffene Regelung hat das OLG dabei im Hinblick auf die besondere Haftsituation dieser Inhaftierten für gerechtfertigt gehalten. Sie verbüßen zwar eine lebenslange Freiheitsstrafe, befinden sich indessen noch keine fünf Jahre im Vollzug und erfüllen so noch nicht die für diesen Personenkreis in der RV vom 21.12.1976 i.d.F. der RV vom 4.8.1978 in der hier in Rede stehenden Frage vorgeschriebene zeitliche Voraussetzung.“

Hiergegen hat sich der Betroffene mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 26. April 1983 rechtzeitig gewendet und sinngemäß beantragt, den Antragsgegner unter Beachtung seines Bescheides vom 2. März 1983 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 19. April 1983 zu verpflichten, ihm die Erlaubnis zum Betrieb eines eigenen Schallplattenspielers auf seiner Zelle zu erachten.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung für zulässig und, soweit spruchreif, für begründet erachtet. Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer im wesentlichen ausgeführt, die Ablehnung des Besitzes des Schallplattenspielers sei rechtsfehlerhaft, weil die Vollzugsbehörde, gestützt auf die in den ablehnenden Bescheiden angeführte Rundverfügungen, die Sache schematisch behandelt und hierdurch gegen § 70 StVollzG verstoßen habe. Durch den Besitz eines Plattenspielers sei die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet. Eine generelle Gefährdung reiche zur Ablehnung nicht aus. Eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt durch den Besitz eines Schallplattengerätes sei nur in Ausnahmefällen anzunehmen. Ein Mißbrauch durch Verwendung von Bestandteilen des Plattenspielers zur Herstellung von unerlaubten Gegenständen (Funkgeräten oder ähnlichem) sei nur schwer vorstellbar. Dem Risiko, den Plattenspieler als Versteck für unerlaubte Gegenstände zu benutzen, könne durch Verplombung entgegengetreten werden. Bei gefährlichen Rechtsbrechern könne jedes verbleibende Risiko ausgeschaltet werden, indem nur die Benutzung eines Plattenspielers in Plexiglasbauweise gestattet werde. Die Befürch-

tung, daß sich die Vollzugsanstalt nunmehr einer Flut von Anträgen auf Bewilligung des Besitzes von Plattenspielern gegenübersehen werde, erscheine als tragbar, da auch der Besitz eigener Radiogeräte weitgehend den Gefangenen gestattet werde.

Eine abschließende Sachentscheidung könne die Kammer jedoch nicht treffen, da es nicht zu übersehen sei, ob von dem Antragsteller ein besonderes Sicherheitsrisiko ausgehe und ob die übrigen Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 StVollzG erfüllt seien.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig vom Leiter der Justizvollzugsanstalt eingelegte Rechtsbeschwerde. Er rügt mit näherer Ausführung die Verletzung sachlichen Rechts.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Rechtsbeschwerde gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben. Es ist geboten, die angefochtene Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu überprüfen, da die Strafvollstreckungskammer sich in Widerspruch gesetzt hat zu den Rechtsausführungen des Oberlandesgerichts Zweibrücken im Beschluß vom 27. Oktober 1980 (1 Vollz (Ws) 168/80 – Zeitschrift für Strafvollzug 1981, Seite 124, 125) und dem Beschluß des erkennenden Senats vom 9. September 1982 (7 Vollz (Ws) 103/82).

Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer hat die Vollzugsbehörde in rechtlich nicht zu beanstandender Weise gemäß § 70 Abs. 2 Ziffer 2 StVollzG die Genehmigung des Besitzes des Schallplattenspielers abgelehnt, weil der Besitz die Sicherheit der Anstalt gefährden würde. Wie der Senat in dem oben angeführten Beschluß ausgeführt hat, ist angesichts des hohen Sicherheitsgrades der Justizvollzugsanstalt Werl, in der zahlreiche zu lebenslangen Freiheitsstrafen, von der Einweisungskommission in der Auswahlanstalt als kriminell stark gefährdet eingestufte Strafgefangene sitzen, durch die unbeschränkte Zulassung technischer Geräte für die Sicherheit der Anstalt stark erhöht. Durch Überhandnehmen der technischen Geräte in den Zellen der Strafgefangenen wird eine wirksame Zellenrevision äußerst erschwert und ist nur noch mit unverhältnismäßigem Personal- und Zeitaufwand möglich. Dieser Aufwand muß in Anbetracht der beschränkten Haushaltsmittel in angemessenem Rahmen gehalten werden.

Deswegen kann die Zahl technischer Geräte im Besitz der Strafgefangenen unter Berücksichtigung sachlicher Auswahlkriterien beschränkt werden. Solche Kriterien sind bedenkenfrei in der RV des JM NW vom 4. August 1978 aufgestellt. Nach dieser RV kann der Anstaltsleiter die Benutzung von Plattenspielern zur Teilnahme an fremdsprachlichen Lehrgängen und für sonstige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gestatten. Darüber hinaus kann einem Strafgefangenen, der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt ist und sich bereits fünf Jahre im Strafvollzug befindet, die Genehmigung zum Besitz eines Plattenspielers erteilt werden.

Daß der Betroffene den Plattenspieler für Fortbildungsmaßnahmen benutzen will, ist weder festgestellt noch vorgebracht. Die übrigen Voraussetzungen liegen nicht vor, da der Betroffene sich derzeit noch nicht fünf Jahre im Strafvollzug befindet.

Auch dafür, daß ein Ausnahmefall vorliegt, der es geboten hätte, hier über den von der RV vom 4. August 1978 gezogenen Rahmen hinauszugehen, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Nicht gefolgt werden kann der Strafvollstreckungskammer dahin, daß die Genehmigung des Besitzes eines Plattenspielers nicht wegen genereller Gefährdung der Sicherheit der Anstalt abgelehnt werden dürfe. Wie das Oberlandesgericht Zweibrücken in der oben angeführten Entscheidung ausgeführt hat, kann der Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung, die die Möglichkeit des Mißbrauchs unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung in sich bergen, untersagt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Gefahr des Mißbrauchs gerade in der Person dieser Gefangenen naheliegt. Dem ist zuzustimmen. Denn auch zuverlässige Strafgefangene, die selbst den Gegenstand nicht mißbrauchen wollen, können in einer Anstalt wie Werl, in der viele gefährliche Gefangene einsitzen, von Mitgefangenen unter Druck gesetzt werden, ihnen die mißbräuchliche Benutzung zu gestatten.

Mit der Strafvollstreckungskammer ist der Senat allerdings der Ansicht, daß eine mißbräuchliche Benutzung des Plattenspielers in erster Linie als Versteck für nicht erlaubte Gegenstände in Frage kommt. Dieser Gefahr kann allerdings durch Verplombung nicht hinreichend entgegengetreten werden. Zunächst würde es einen unangemessenen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Vollzugsbediensteten bedeuten, regelmäßig in einer Vielzahl von Zellen Plomben untersuchen zu müssen. Zudem kann mit einigem Geschick eine geöffnete Plombe von Strafgefangenen wieder so zugerichtet werden, daß die Verletzung der Verplombung nur bei genauer Untersuchung feststellbar ist. Auch eine Beschränkung der Genehmigung auf den Besitz von Plattenspielern in Plexiglasbauweise beseitigt das Sicherheitsrisiko nicht hinreichend. Auch ein solcher Plattenspieler würde genügend undurchsichtige Teile (Motor, Plattenteller und ähnliches) enthalten, um als Versteck dienen zu können.

Der Rechtsansicht der Strafvollstreckungskammer, die zusätzliche Belastung durch regelmäßige Kontrolle eines in dem Besitz des Betroffenen befindlichen Plattenspielers und demnächst noch zahlreicher weiterer Plattenspieler müsse hingenommen werden, da auch zahlreiche Rundfunkgeräte im Besitze von Strafgefangenen kontrolliert werden müßten, kann nicht gefolgt werden. Die Strafvollstreckungskammer läßt außer Betracht, daß dem Besitz von Radiogeräten im Hinblick auf das Grundrecht auf Informationsfreiheit ein erheblicher höherer Stellenwert einzuräumen ist als dem Besitz von Plattenspielern. Daher läßt sich die Vollzugsverwaltung durchaus von sachlichen Kriterien leiten, wenn sie dort den höheren Verwaltungsaufwand hinnimmt, ihn an anderer Stelle aber eingrenzt.

Wegen der gegen den angefochtenen Beschluß bestehenden aufgezeigten rechtlichen Bedenken war dieser – mit Ausnahme der Festsetzung des Geschäftswerts auf 200,- DM – aufzuheben. Da die Sache spruchreif ist, konnte der Senat abschließend entscheiden und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückweisen.

Der Senat konnte diese Entscheidung treffen, ohne die Sache zunächst gemäß § 121 Abs. 2 GVG dem Bundesgerichtshof vorzulegen, da er bei seiner Entscheidung nicht von einer anderen ober- oder höchstgerichtlichen Entscheidung, insbesondere nicht von den im angefochtenen Beschluß zur Stützung der Rechtsansicht der Strafvollstreckungskammer angeführten, abgewichen ist. Der Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. April 1980 – 2 Vollz (Ws) 1/80 – (ZfStrVo 80, Seite 190) steht dieser Entscheidung im Ergebnis nicht entgegen, weil es sich dort um den Fall eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen handelte, der sich seit acht Jahren in Haft befand und der in der Justizvollzugsanstalt Werl grundsätzlich zu dem Personenkreis gehören würde, bei dem gemäß der RV vom 4. August 1978 der Mehraufwand an Sicherheitskontrollen im Interesse des Behandlungsvollzuges hinzunehmen ist (so bereits Senatsbeschluß vom 9. September 1982 – 7 Vollz (Ws) 103/82). Das Oberlandesgericht Zweibrücken hat im Beschluß vom 27. Oktober 1980 – 1 Vollz (Ws) 168/80 (ZfStrVo 81, Seite 124) es gebilligt, daß der Anstaltsleiter einem Strafgefangenen den Besitz eines Kassettenrecorders zur Teilnahme an einem Sprachkurs versagt hatte. Es hat darauf hingewiesen, dem Strafgefangenen sei unbenommen, einen Schallplattensprachkurs zu belegen.

Aufgrund der RV des JM vom 4. August 1978 kann auch in der Justizvollzugsanstalt Werl der Besitz von Plattenspielern zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen genehmigt werden. Auf die Absicht, das Gerät in dieser Weise zu nutzen, hat im vorliegenden Fall der Betroffene sein Begehren nicht gestützt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß auch bei der im angefochtenen Beschluß angeführten Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lüneburg beim Amtsgericht Celle vom 10. August 1982 – 17 StVK 322/82 – (ZfStrVo 1983, S. 317) der Sachverhalt sich so darstellte wie im angeführten Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken und sich somit die rechtliche Problematik anders stellte als bei der vom Senat zu treffenden Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 1, 4 StVollzG, 465 Abs. 1 StPO.